

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Umgang mit Gefahrenzonen in Wien

verfasst von | submitted by

Dipl.-Ing. Mag.iur. Dr.nat.techn. Harald Gerstl

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 242

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on the
student record sheet:

Risikoprävention und Katastrophenmanagement

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Arthur Kanonier

I. Danksagung

In erster Linie möchte ich Herrn Stadtrechnungshofdirektor Mag. Werner Sedlak, MA dafür danken, dass er mir dieses Studium und damit auch die vorliegende Arbeit ermöglicht hat.

Ein weiterer großer Dank gilt meinem Betreuer Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arthur Kanonier, der mich mit höchster fachlicher Kompetenz und viel Engagement durch den Entstehungsprozess dieser Master Thesis geführt hat.

Vor allem danke ich auch den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, die mich durch ihre Bereitschaft und engagierten Stellungnahmen in meiner Forschungsarbeit sehr unterstützt haben. Es hat sehr viel Spaß gemacht, auf diesem hohen fachlichen Niveau die Gespräche zu führen und ich habe dabei sehr viel gelernt.

Zuletzt, aber dadurch nicht weniger Dank gilt meinen Eltern und meiner Partnerin, die mir sowohl in meinem Leben als auch während meiner Studienzeit eine große Stütze waren.

II. Inhaltsverzeichnis

I.	Danksagung.....	II
II.	Inhaltsverzeichnis	III
III.	Abbildungsverzeichnis.....	V
IV.	Tabellenverzeichnis.....	VI
V.	Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1	Einleitung.....	1
2	Forschungsfragen.....	8
3	Methodik	12
3.1	Literaturrecherche	12
3.2	Recherche in Rechtsquellen	13
3.3	Expertinnen- und Experteninterviews.....	13
3.4	Ortsaugenscheine	18
4	Grundlagen	19
4.1	Naturgefahrenmanagement	19
4.2	Rechtliche Grundlagen.....	20
4.2.1	Verfassungsrecht.....	20
4.2.2	Bundesrecht	21
4.2.3	Landesrecht.....	26
4.3	Planerische Grundlagen.....	27
4.3.1	Raumordnungsziele.....	27
4.3.2	Flächenwidmungsplan.....	30
4.3.3	Bebauungsbestimmungen	35
5	Planerische Maßnahmen	37
5.1	Ausweisung von Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan	37
5.2	Widmungsverbote	38
5.3	Rückwidmung.....	39
5.4	Bausperren oder -verbote	40
6	Gefahrenzonen in Wien	42
6.1	Donau und Wienfluss	45
6.2	Liesingbach	48
6.3	Dürre Liesing.....	50

6.4	Erbsenbach	51
6.5	Gütenbach	52
6.6	Halterbach	53
6.7	Kräuterbach	54
6.8	Mauerbach.....	56
6.9	Petersbach	57
6.10	Reisenbergbach/Nesselbach.....	59
6.11	Rosenbach	61
6.12	Wurzbach	63
7	Diskussion	65
7.1	Forschungsfrage 1	65
7.2	Forschungsfrage 2.....	66
7.3	Forschungsfrage 3.....	68
7.4	Forschungsfrage 4	68
7.5	Forschungsfrage 5.....	70
7.6	Fazit.....	71
8	Zusammenfassung.....	74
9	Ausblick.....	77
10	Literaturverzeichnis	80
11	Kurzfassung	85
12	Abstract.....	86
13	Transkripte der Interviews - Wortprotokolle.....	87

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Problemstellung (Quelle: eigene Darstellung in Steinbrunner, 2020).....	2
Abbildung 2: Überlagerung von Lebensraum und Gefahrengebiet (Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung, 2005).....	6
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Wien 2002 bis 2018 (Quelle: Stadt Wien – MA 23, entnommen aus Winkler, 2019)	8
Abbildung 4: Bevölkerungsprognoseergebnisse Wien 2018 bis 2048 (Quelle: Stadt Wien – MA 23, entnommen aus Winkler, 2019)	9
Abbildung 5: Konzeptionelle und instrumentelle Operationalisierung (nach Kaiser, 2021).	16
Abbildung 6: Hochwasserrisikokreislauf (Quelle: Habersack et al., 2018).....	19
Abbildung 7: Übersicht über das Verfahren zur Erstellung eines Gefahrenzonenplans (Quelle: Aigner, 2013)	22
Abbildung 8: Darstellung von Zonen und Funktionsbereichen in Gefahrenzonenplänen (Quelle: Schmid et al., 2022).....	24
Abbildung 9: STEP als strategischer Rahmen (Quelle: MA18, 2014).....	29
Abbildung 10: Plandokument 8362 des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans der Stadt Wien (Quelle: Planarchiv der Magistratsabteilung 21)	32
Abbildung 11: Zeichenerklärung für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und dessen Darstellung in der Mehrzweckkarte auf Grund der Wiener Bauordnung (Quelle: Magistratsabteilung 21)	33
Abbildung 12: Darstellung des Wald- und Wiesengürtels im Jahr 1905 (Quelle: https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/image.xhtml?id=2339eb792c3587001d4ed9aeff826091 abgerufen am 22.7.2024)).....	34
Abbildung 13: Startseite des Stadtplanes der Stadt Wien (Quelle: https://www.wien.gv.at/stadtplan/ , abgerufen am 17. Juli 2024).....	43
Abbildung 14: Karteninhalt betreffend Gewässer und Boden im Reiter „Umweltgut“ (Quelle: https://www.wien.gv.at/stadtplan/ , abgerufen am 17. Juli 2024).....	44
Abbildung 15: Blick auf die Donau (Quelle: https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/donau/ , abgerufen am 19.7.2024)	45
Abbildung 16: DHK-Zuständigkeitsbereich für Fließstrecken und Stauhaltungen (Quelle: https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/wasser/hochwasserschutz/3-saeulen-modell/dhk/definition.html , abgerufen am 19.7.2024)	46
Abbildung 17: Wienfluss bei Hochwasser (Quelle: https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/hochwasserschutz/wienfluss/index.html , abgerufen am 19.7.2024)	47
Abbildung 18: Hochwasserzonierung in Wien (Quelle: https://www.hora.gv.at/#/chwrz:-/bgrau/a-/@48.21755,16.47935,12z , abgerufen am 22.7.2024, abgerufen am 22.7.2024).....	47
Abbildung 19: Liesingbach (Quelle: https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/liesingbach/ , abgerufen am 19.7.2024)	48
Abbildung 20: Gefahrenzonenplan Liesing (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 23.5.2024)	49
Abbildung 21: Detail Gefahrenzonenplan Liesing (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 23.5.2024)	49
Abbildung 22: Gefahrenzonenplan Dürre Liesing (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 6.6.2024)	50
Abbildung 23: Gefahrenzonenplan Erbsenbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	51
Abbildung 24: Gefahrenzonenplan Gütenbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 23.5.2024)	52

Abbildung 25: Rechen beim Gütenbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	53
Abbildung 26: Gefahrenzonenplan Halterbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 6.6.2024)	54
Abbildung 27: natürlicher Abschnitt des Kräuterbaches (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	55
Abbildung 28: Gefahrenzonenplan Kräuterbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	56
Abbildung 29: Gefahrenzonenplan Mauerbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	57
Abbildung 30: Gefahrenzonenplan Petersbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	58
Abbildung 31: Abschnitt des Petersbaches im Bereich der Kellerberggasse (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	59
Abbildung 32: Gefahrenzonenplan Reisenbergbach/Nesselbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	60
Abbildung 33: Einlaufbauwerk und Rechenanlage am Reisenbergbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	61
Abbildung 34: Gefahrenzonenplan Rosenbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	62
Abbildung 35: Rechen beim Rosenbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	62
Abbildung 36: Gefahrenzonenplan Wurzbach (Quelle: http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/ , abgerufen am 24.4.2024)	63
Abbildung 37: Wildholzrechen Wurzbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)	64
Abbildung 38: Gefahren- und risikoorientierte Raumplanung (Quelle: Seher und Löschner, 2018, eigene Darstellung von Steinbrunner, 2020)	78
Abbildung 39: Mögliche Elemente eines „Climate Proofing“ Bezugssystems zu Österreich (Quelle: eigene Darstellung in Schindelegger et al., 2021)	79

IV. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigenschaften des Interviewers als Co-Experte (aus Bogner und Menz, 2001)	14
Tabelle 2: Fragetypen und deren Ziele (nach Kaiser, 2021)	17

V. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWV	Bundeswasserbauverwaltung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DHK	Donauhochwasserschutz-Konkurrenz
Dipl.-Ing.	Diplomingenieur
Dr.	Doktrix bzw. Doktor
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff	fortfolgend
FIWPI	Flächenwidmungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GZP	Gefahrenzonenplan
ha	Hektar
HQ	Hochwasserabfluss
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
leg.cit.	legis citate
lit.	litera
LGBl.	Landesgesetzblatt
MA	Magistratsabteilung
Mag.	Magistra bzw. Magister
m	Meter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
Nr.	Nummer
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RIWA-T	Förderrichtlinien der Schutzwasserwirtschaft

STEP	Stadtentwicklungsplan
Sww	Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel
SWW	Schutzwasserwirtschaft
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
WBO	Wiener Bauordnung
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

„Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht.“ – Marie von Ebner-Eschenbach.

Sowohl der Mensch als auch die Natur selbst haben einen Raumanpruch um zu leben. Diese Interessen stehen nicht konfliktfrei nebeneinander, sondern in einem Konkurrenzverhältnis (vgl. Seiser, 2020). Speziell der Mensch und seine Interessen sind einer Bedrohung durch Naturgefahren ausgesetzt. Hinzu kommen Auswirkungen durch den allseits präsenten Klimawandel, auch wenn dessen konkrete Folgen mit großen Unsicherheiten behaftet sind (Birkmann und Fleischhauer, 2009).

In diesem Zusammenhang musste sich sowohl die Wissenschaft als auch die ausführende Praxis von dem Prinzip lösen, dass *„zukünftige Ereignisse unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen und Ursachen wie bisher entstehen“* (Neuhäuser et al., 2013). Obwohl die Ursachen der Veränderung unserer klimatischen Bedingungen noch nicht vollständig erforscht sind, so ist evident, dass die Anzahl und die Intensität von Extremereignissen im Bereich der Naturgefahren stetig zunehmen (Steinbrunner, 2020).

Klimamodelle prognostizieren auch in Österreich eine Zunahme der Temperatur. Dadurch ist zu erwarten, dass der Anstieg an Hochwässern und anderen Extremereignissen, wie beispielsweise Hitzewellen oder Dürren der letzten Jahre sich auch in der Zukunft fortsetzen wird (vgl. Tanzer, 2018).

Im Gegensatz zu den bekannten und erforschten Naturgefahren, wie Hochwasser oder Muren, bestehen beim Klimawandel noch geringe Erfahrungen über die Ursache-Wirkungsbeziehungen und keine ausreichenden Kenntnisse über die langfristigen Effekte (Birkmann und Fleischhauer, 2009).

In Abbildung 1 ist die Problemstellung in Bezug auf das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren des Bevölkerungszuwachses, des damit steigenden Schadenpotenzials und dem Klimawandel gegenübergestellt.

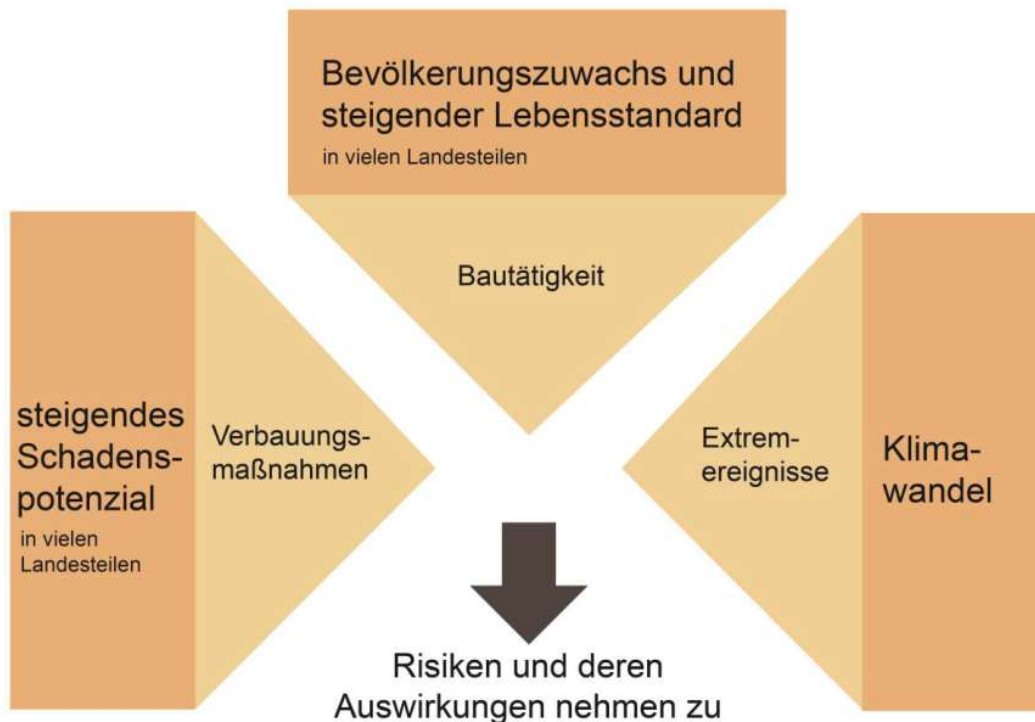


Abbildung 1: Problemstellung (Quelle: eigene Darstellung in Steinbrunner, 2020)

Bereits in ÖROK (2005) wurde folgendes festgehalten: *„Hochwasser, Lawinen und immer wieder auftretende Vermurungen gefährden in zunehmendem Ausmaß die Siedlungs- und Wirtschaftsräume und beeinflussen dadurch maßgeblich die dort lebende Bevölkerung. Knapper Siedlungsraum, zunehmender Flächenverbrauch und der dadurch bedingte Verlust an natürlichen Retentionsflächen fördern die Entstehung von Naturgefahren und Gefährdungsbereichen. Darüber hinaus wird von Klimaforschern eine weitere Häufung von Wetterextremen als Folge des Klimawandels vorausgesagt.“*

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben diese Aussage bestätigt. Einerseits hat die Anzahl der Ereignisse zugenommen, andererseits wurde die Siedlungstätigkeit auch in gefährdeten Gebieten verstärkt, anstatt diese Flächen für die Retention des Wassers freizuhalten (Laszlo, 2014). In ÖREK (2011) ist unter anderem die Bedeutung der Freihaltung *„jener Flächen, die für den Hochwasserabfluss oder Hochwasserrückhalt wesentlich sind“* ausdrücklich betont. Die Empfehlungen in ÖROK (2018) zielen ebenfalls auf die Prämisse *„dem Wasser Raum geben“* ab. Dazu kommt der Umstand, dass durch die zunehmende Bodenversiegelung immer weniger Wasser im Untergrund gespeichert wird und daher oberflächlich abfließt (ÖROK, 2017).

Bereits im Jahr 2002 wurde von der Österreichischen Bundesregierung das Ziel ausgegeben, den Neuverbrauch von Bau- und Verkehrsflächen auf 2,0 ha/Tag zu reduzieren (Kanonier, 2013). Auch im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung wurde festgehalten, dass die Inanspruchnahme von Flächen möglichst geringgehalten werden soll und der jährliche Zuwachs bis zum Jahr 2030

mit maximal 2,5 ha/Tag beschränkt werden soll (Proksch und Stachowitz, 2024). Bis zum heutigen Tag wurde dieses Ziel deutlich verfehlt.

Zusätzlich zu eigenen Zielsetzungen hat die Republik Österreich als Mitglied der Alpenkonvention auch das Protokoll Bodenschutz ratifiziert und sich damit unter anderem verpflichtet, gefahrenrelevante Gebiete zu kartieren (Bäk, 2013).

Weiter ist festzustellen, dass sich Gefahrenräume verändern und es ist davon auszugehen, dass vor allem durch den zunehmenden Verbrauch sowie die zunehmende Versiegelung von Boden immer größere Flächen bedroht werden (Tanzer, 2018). Dadurch sind immer mehr Siedlungsgebiete bzw. Gebiete für Gewerbe und Industrie betroffen, während die Retentionsräume weniger werden (vgl. Schmid et al., 2022).

Dabei existieren nach Birkmann und Fleischhauer (2009) grundsätzlich zwei Strategien, um dem Klimawandel zu begegnen und zwar einerseits die „*Vermeidung weiterer anthropogener Klimaänderungen*“ und andererseits die „*Anpassung an den Klimawandel*“. Letzteres ist im Bewusstsein der Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen der Politik und Verwaltung angekommen. Vor allem die Raumplanung ist dazu berufen, einen „*wesentlichen Beitrag zur Emissionsreduktion und Klimawandelanpassung*“ zu leisten (Schindelegger et al., 2021).

Diese Anforderungen an die Raumplanung wurden auch im Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030 festgeschrieben (ÖREK, 2021). Hier sind v.a. die folgenden Grundsätze zu nennen:

- Klimaverträgliche und nachhaltige Raumentwicklung
- Ökologische Nachhaltigkeit in der Raumentwicklung
- Soziale Nachhaltigkeit in der Raumentwicklung
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit in der Raumentwicklung
- Gemeinwohlorientierte Raumentwicklung
- Gerechte Raumentwicklung

Als räumliche Ziele wurden im Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030 u.a. festgeschrieben:

- Klimaschutz in der Raumentwicklung und Raumordnung verankern – räumliche Strukturen an den Klimawandel anpassen
- Kompakte Siedlungsstrukturen mit qualitätsorientierter Nutzungsmischung entwickeln und fördern
- Die regionale Resilienz stärken
- Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen schützen und ressourcenschonend entwickeln

- Eine lebenswerte Kulturlandschaft und schützenswerte Kulturgüter erhalten und entwickeln

Insbesondere in der ersten Säule des Handlungsprogramms des ÖREK 2030 „*Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen*“ soll den „*zunehmenden Risiken durch Naturgefahren sowie weiteren klimawandelinduzierten Gefahren wie z.B. Starkregen, Dürre und Hitze*“ Rechnung getragen werden. Dies stellt einen maßgeblichen „*Aspekt zur Ressourcensicherung sowie zur Resilienz gegenüber dem Klimawandel*“ dar. In Ziel 6 dieser ersten Säule sollen die „*zunehmenden Risiken durch Naturgefahren und weitere Gefahren in Folge des Klimawandels durch präventive Raumplanung*“ eingegrenzt werden (ÖREK, 2021).

Dieses Raumentwicklungskonzept ist nur ein Ergebnis der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), das wesentlich zu einer Koordinierung der brennenden Fragen im Bereich der Raumordnung und Regionalpolitik beiträgt und „*eine gemeinsame und gesamtstaatliche Strategie widerspiegelt*“ (Seiser, 2020).

Durch diese Entwicklungen wurden aber auch die Herausforderungen an die Raumplanung verändert. Dabei geht es vor allem darum, den Siedlungsraum „*gegenüber den schleichenden und abrupten Veränderungen des Klimas resilient zu machen*“ (Birkmann und Fleischhauer, 2009). Dazu ist aber die Kenntnis über die Veränderungen und deren Folgen notwendig (Schindelegger et al., 2021).

Dazu gibt es auch schon verschiedene regionale Konzepte, wie beispielsweise den „*Urban Heat Island Strategieplan Wien*“ (MA 22, 2015). Schwierigkeiten dabei bereitet aber der Umstand, dass für umfassende Konzepte die unterschiedlichsten Fachbereiche und Ebenen zu berücksichtigen sein werden (Schindelegger et al., 2021).

Die Raumplanung stellt in diesem Zusammenhang eine Schlüsseldisziplin dar (Steinbrenner et al., 2022). Zu betonen ist dabei ihre präventive Funktion und Wirkung, die in zahlreichen Publikationen herausgestrichen wird (ÖROK, 2021, 2018 und 2005; Kanonier, 2013; Rudolf-Miklau, 2009; Seiser, 2020; Steinbrunner et al., 2022; Steinbrunner, 2020; Tanzer, 2018).

Die Ziele der Raumplanung sind dabei äußerst vielfältig und reichen von sozialen und wirtschaftlichen Themen bis hin zum Schutz vor Naturgefahren (Laszlo, 2014). In der Literatur finden sich zahlreiche Zielkataloge, in denen die wichtigsten Ansprüche zusammengefasst werden (z.B. Steinbrunner, 2020; Steinbrunner et al., 2022; ÖROK, 2017). Diese sind teilweise auch den Raumordnungsgesetzen entnommen. Unter anderem finden sich dort auch Forderungen nach einem sparsamen Umgang mit den vorhandenen Flächen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Bebauung bereits dafür gewidmeter und neuer Flächen bestehen bleiben (ÖROK, 2017). Weiter sind andere Bereiche, wie z.B. die Wirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft, die Umwelt, etc. auch

zu berücksichtigen (Steinbrunner, 2020). Die Raumplanung hat somit einen großen gesellschaftlichen Stellenwert (Obholzer, 2023). Ein zentraler Punkt dabei ist, dass ausgewiesenes Bauland „auch bebaubar sein muss“; dies ist aber nicht der Fall, wenn „Bauland von Naturgefahren betroffen ist“ (Tanzer, 2018).

Die Raumordnung bzw. -planung hat somit als grundsätzliche Funktion die „hoheitliche Festlegung der Bodennutzung“ zu erfüllen. Dies geschieht in Österreich auf allen drei Ebenen (Bund, Land, Gemeinde). Jede dieser Ebenen verfügt über unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen, um eine geordnete Entwicklung zu ermöglichen (Schindelegger, 2019). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gefährdungen der zugelassenen Bebauung verhindert bzw. – sofern vorhanden – schrittweise reduziert werden. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung allein gering sind (Schremmer et al., 2004). Außerdem ist die politische Durchsetzbarkeit ebenfalls ein einschränkender Faktor (Marik, 2005). Diese Bereitschaft, die Festlegungen der Raumplanung durchzusetzen – besonders dann, wenn sie die Bebauung einschränken oder gar ausschließen – ist überhaupt eine der wichtigsten Faktoren. Voraussetzung dafür ist aber eine genaue Abgrenzung von Gefahrenbereichen, was trotz der Weiterentwicklung in den letzten Jahren nicht immer möglich ist (vgl. Kanonier, 2013).

Dabei ist die grundlegende Bedeutung von sachgerechten Informationen für Planungsentscheidungen zu betonen. Wichtig dabei ist es, auch die Inhalte anderer Fachdisziplinen in den Planungsprozess einzubinden. Nach Kanonier et al. (2010) sollte die „*Einbeziehung der Fachabteilungen und -dienststellen bei der Beurteilung von Planungsentscheidungen*“ sogar eine Verpflichtung darstellen. Außerdem sollte eine Widmung von Bauland nur unter der Bedingung, dass die Fachabteilung zustimmt, möglich sein (Kanonier et al., 2010).

Im Zentrum der Thematik stehen somit einerseits die planerischen Festlegungen einer geordneten Raumplanung und andererseits die genaue Abgrenzung von gefährdeten Bereichen. Kanonier (2005a) hält dazu fest: „*Zu den traditionellen Aufgabenschwerpunkten der räumlichen Planung gehören die Festlegung geeigneter Baugebiete sowie — umgekehrt — das Freihalten von Bereichen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials für eine Bebauung nicht geeignet sind.*“

Dabei ist seit einiger Zeit ein gewisser Paradigmenwechsel zu erkennen. Wurden früher politische und planerische Entscheidungen vor allem auf der Basis von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen getroffen, so rückt zunehmend eine auf die Zukunft ausgerichtete Risikobetrachtung in den Mittelpunkt (Birkmann und Fleischhauer, 2009). Zusätzlich zur Risikobewertung werden auch Instrumente wie Gefahrenanalysen oder Abschätzungen der Vulnerabilität betrachtet und miteinander verknüpft. Die daraus resultierende integrierte Planung gewinnt immer mehr an Bedeutung (Steinbrunner et al., 2022; Steinbrunner, 2020). Auch in ÖROK (2018;

2005) wird die Verankerung von „*Risikovermeidung bzw. Risikoreduktion*“ als Aufgabe der Raumordnung gefordert.

Im Jahr 2005 wurde die risikobasierte Raumplanung von Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al. (2005) erstmals formuliert. Für diese sind vor allem Kenntnisse der Gefahrenprozesse und Risiken erforderlich. Daraus müssen angepasste Vorschriften und Maßnahmen abgeleitet werden. Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung der Risiken und Erarbeitung von tragfähigen Lösungen stellt die Zusammenarbeit zwischen den Experten in der Raumplanung, im Bereich der Naturgefahren und anderen beteiligten Fachgebieten dar (Planat, 2014).

Einen weiteren Aspekt stellt die zunehmende Überlappung der Lebens- und Gefahrenräume dar (Kanonier, 2013; Pacher, 2013; Steinbrunner, 2020; Schmid et al., 2022; Tanzer, 2018). Die Gründe dafür sind vielfältig und die Problemstellungen komplex. Ziel sollte daher sein, diese verschiedenen Räume wieder zu trennen (Tanzer, 2018).

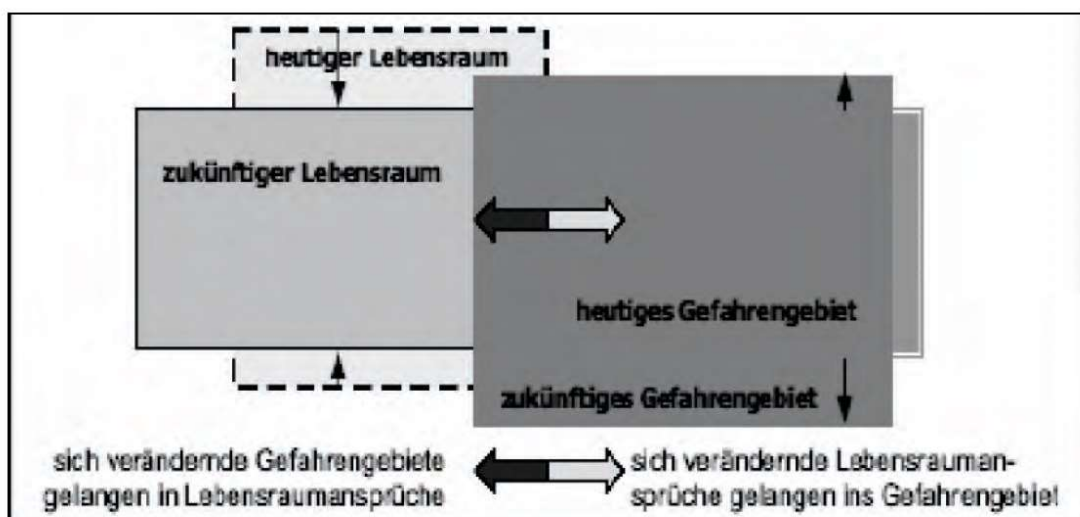


Abbildung 2: Überlagerung von Lebensraum und Gefahrengebiet (Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung, 2005)

Durch die Zunahme sowohl der Gefahrenexposition (Steinbrunner, 2020) als auch der Anzahl der Ereignisse, haben auch die Sach- und Personenschäden zugenommen (Pacher, 2013; Planat, 2014). Um die Ursachen dafür wirkungsvoll zu bekämpfen sind sowohl die öffentliche Hand als auch die Privaten gefordert (Pacher, 2013).

Rudolf-Miklau (2009) führt aus: „*Naturgefahrenmanagement ist in Österreich traditionell eine Aufgabe des Staates*“. Betrachtet man dies genauer, so sind die unterschiedlichsten Planungsebenen gemeinsam aufgefordert, mit den Mitteln der Raumplanung die Entwicklung im Flächenmanagement zu steuern (Kanonier und Rudolf-Miklau, 2018). Blickt man in die Raumplanungsgesetze der Bundesländer, so sind die Regelungen im Umgang mit Naturgefahren sehr unterschiedlich und eher

allgemein ausgestaltet. „*Widmungseinschränkungen und –verbote, ..., finden sich nur in wenigen Bundesländern*“ (Steinbrunner et al., 2022).

In dieser Master Thesis soll nun untersucht werden, wie die Stadt Wien mit diesen Fragestellungen umgeht. Nach einer kurzen Darstellung der fachlichen Grundlagen und der in der Stadt vorhandenen Gefahrenzonen, soll betrachtet werden, welche planerischen Maßnahmen zur Verfügung stehen oder bereits jetzt eingesetzt werden, um den Schutz der Menschen und Vermögenswerte vor Naturgefahren innerhalb des Stadtgebietes zu gewährleisten.

Die Motivation für die vorliegende Arbeit entstand aus der Kombination meiner naturwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Ausbildung sowie meiner langjährigen Tätigkeit bei der Stadt Wien heraus. Sowohl durch langjährige Erfahrung als wasserbautechnischer Amtssachverständiger in den verschiedensten Behördenverfahren als auch durch die Tätigkeit als Prüfer im Stadtrechnungshof Wien habe ich verschiedenste Aspekte der bearbeiteten Thematik kennen gelernt. Vor allem durch meinen beruflichen Zugang zu den zuständigen Personen und Unterlagen war es möglich, die im folgenden Kapitel angeführten Forschungsfragen zu beantworten.

2 Forschungsfragen

Wien ist gemäß den statistischen Daten der MA 23 nach Paris, Berlin, Madrid und Rom die fünftgrößte Stadt der Europäischen Union. Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose weisen ein weiteres Wachstum aus. (Quelle: MA 23 <https://www.wien.gv.at/statistik/staedtevergleiche/>, abgerufen am 8. April 2024)

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen einerseits die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 2002 bis 2018 und andererseits die prognostizierte Zunahme beginnend mit dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2048.

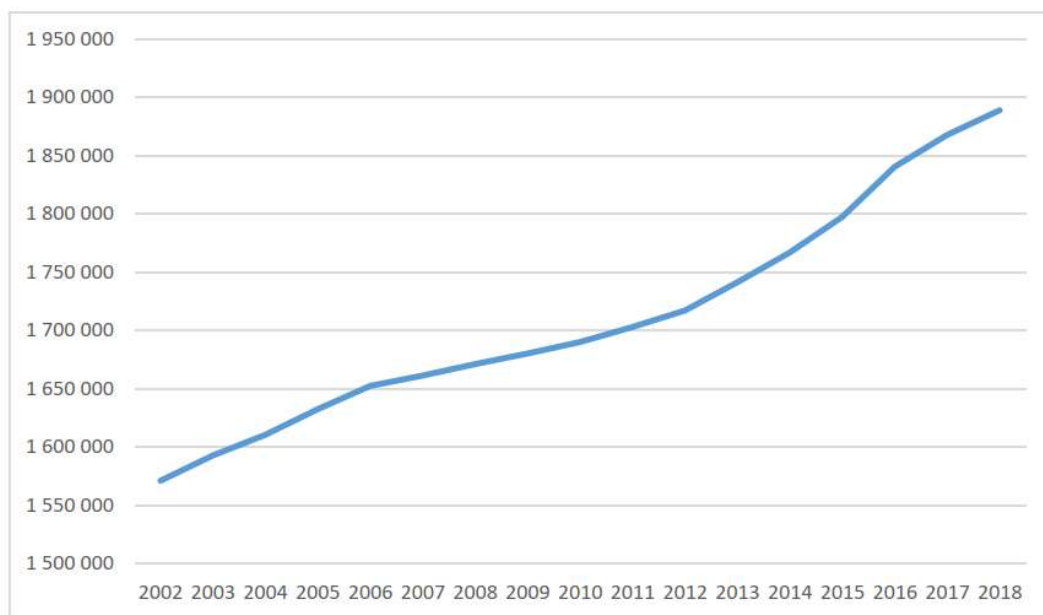


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung Wien 2002 bis 2018
(Quelle: Stadt Wien - MA 23)

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Wien 2002 bis 2018 (Quelle: Stadt Wien – MA 23, entnommen aus Winkler, 2019)

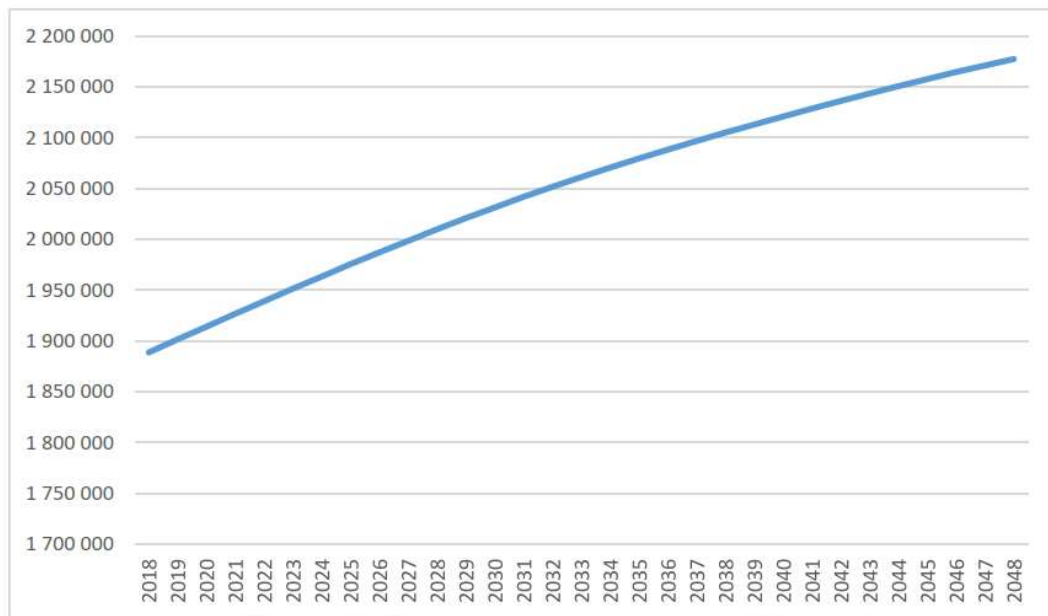


Abbildung 2: Bevölkerungsprognoseergebnisse Wien 2018 bis 2048
(Quelle: Stadt Wien - MA 23)

Abbildung 4: Bevölkerungsprognoseergebnisse Wien 2018 bis 2048 (Quelle: Stadt Wien – MA 23, entnommen aus Winkler, 2019)

Verbunden mit der Zunahme der Bevölkerung ist der steigende Flächenverbrauch, der sich zunehmend in Gebiete verlagert, die bisher keine Wohngebiete sind (Winkler, 2019). Es ist daher anzunehmen, dass der Nutzungsdruck auf bisher nicht für Wohnzwecke gewidmete aber auch schon genutzte Flächen steigen wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist laut Pacher (2013) „*ein enormer Druck auf dem Baulandmarkt entstanden*“. Durch den Umstand, dass bebaubare Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, werden auch noch immer gefährdete Flächen gewidmet (Pacher, 2013). Zwar gibt es bereits Maßnahmen in den jeweiligen Raumplanungsgesetzen, die hier Abhilfe schaffen könnten. Diesen sind aber sehr enge Grenzen gesetzt (Tanzer, 2018).

Vergleicht man die gesetzlichen Regelungen in Österreich, so ist festzustellen, dass in allen Bundesländern außer Wien „*planerische Einschränkungen in Bezug auf Naturgefahren*“ existieren (Steinbrunner, 2020; Steinbrunner et al., 2022). Diese Regelungen sollen grundsätzlich eine „*Überschneidung von Gefahren- und Siedlungsraum ... vermeiden*“ (Steinbrunner, 2020).

Die Bauordnungen der Bundesländer enthalten gemäß Kanonier (2005b) zwar „*keine Legaldefinitionen bezüglich Naturgefahren oder Gefährdungsbereichen*“, es sind aber überall Einschränkungen für bebaubare Flächen in gefährdeten Bereichen vorhanden. Lediglich in Vorarlberg und in der Wiener Bauordnung waren allgemeine Schutzziele enthalten, ohne explizit den Begriff Naturgefahren zu erwähnen (Hornyik, 2011). Im Vorarlberger Raumplanungsgesetz wurde aber mit der Novelle vom 14. Juni 2011

(LGBI.Nr. 28/2011) als vorletztes Bundesland der Begriff Naturgefahren ergänzt und somit ebenfalls der Schutz vor Naturgefahren verankert. (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2019). Damit bleibt Wien das einzige Bundesland, in dessen Raumplanungsrecht dieser ausdrückliche Bezug noch immer fehlt.

Die endgültige Umsetzung der raumplanerischen Vorgaben der Bundesländer liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Diese haben in ihren Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen nicht nur die zulässige Nutzung der Flächen festzulegen (Seiser, 2020), sondern sie treffen auch gewisse Sorgfaltspflichten, um Hochwasserschäden zu vermeiden (Laszlo, 2014).

In diesem Zusammenhang werden auch immer Konflikte evident, da die Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinerverbauung nunmehr fast für das gesamte Bundesgebiet vorliegen. Außerdem führt auch die immer genauere Ausweisung der Gefahrenzonen dazu, dass früher vermeintlich nicht gefährdete Gebiete als gefährdet einzustufen sind (Tanzer, 2018).

Gerade für eine Großstadt wie Wien werden diese Fragestellungen in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Einerseits wird auch hier der Druck größer, Flächen für Wohnen oder andere Nutzungen bereitzustellen, andererseits nehmen die Gefahren zu und betreffen immer größere Bereiche. Daher sind auch die Gefahrenzonen in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen und, falls erforderlich, neu auszuweisen. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Konflikte steigen, die von der öffentlichen Hand zu lösen sein werden.

Wien hinkt dabei vor allem bei den gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung hinterher. Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, zu erforschen, welche Gründe dahinterstehen. Weiter soll erforscht werden, welche Instrumente in der Raumordnung bereits jetzt genutzt werden könnten und ob dies auch in der Praxis geschieht. Ferner sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie diese Lücke zu schließen wäre und die Rahmenbedingungen an die Anforderungen der Zukunft angepasst werden müssten.

Als Grundlage für die vorliegende Arbeit wurden die folgenden Hypothesen aufgestellt:

- Durch die Veränderungen der klimatischen Bedingungen werden sich die Gefahrenzonenpläne verändern.
- Durch präventive Maßnahmen kann die Schutzfunktion für gefährdete Flächen aufrechterhalten werden.
- Planerische Maßnahmen wie z.B. die Flächenwidmungspläne sind geeignet, um Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten.

Aus den formulierten Hypothesen lassen sich für die gegenständliche Arbeit über die Gefahrenzonen in Wien und die in der Wiener Bauordnung zur Verfügung stehenden planerischen Maßnahmen die folgenden Forschungsfragen formulieren:

Frage 1: Werden in Wien Gefahrenzonenpläne erstellt und angewendet?

Frage 2: Werden sich die Gefahrenzonenpläne durch die geänderten klimatischen Bedingungen verändern?

Frage 3: Welche planerischen Maßnahmen sind in Wien möglich, um die Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen?

Frage 4: Werden die möglichen Maßnahmen, um Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen, in der Stadt Wien bereits angewendet?

Frage 5: Der Schutz vor Naturgefahren ist nicht explizit in den Zielen der Wiener Bauordnung angeführt. Würde diese Verankerung des Schutzes vor Naturgefahren in den Zielen etwas an der derzeit vorhandenen Praxis ändern?

3 Methodik

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in mehrere Teile. In einem Grundlagenteil wird zunächst der Stand der Forschung in Bezug auf die rechtlichen, planerischen und technischen Grundlagen dargestellt. Nach der Einordnung der einschlägigen Gesetzesmaterien von den verfassungsrechtlichen, über die bundesrechtlichen bis hin zu den landesrechtlichen Bestimmungen, werden auch die planerischen und die technischen Grundlagen im Hinblick auf den Umgang mit Gefahrenzonen ausgeführt. Danach werden in einem weiteren Kapitel ausgehend von der Wiener Bauordnung die nach diesem Gesetz vorhandenen planerischen Maßnahmen erörtert.

Um die Situation in der Stadt Wien darzustellen, werden in dem darauffolgenden Kapitel die Gefahrenzonen in Wien im Einzelnen beschrieben. Diese Informationen sind v.a. der Dokumentation der Fachabteilung für Wasserwirtschaft der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer entnommen.

Begriffsbestimmungen bzw. Definitionen werden in den Kapiteln der einzelnen Fachbereiche getroffen bzw. erklärt. Dies hat den Grund, da jedes Fachgebiet seine eigenen Termini hat und diese daher am besten auch im jeweiligen Zusammenhang angeführt und näher erläutert werden.

In der anschließenden Diskussion werden die Forschungsfragen aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführten Inhalte und der geführten Interviews mit Expertinnen bzw. Experten der Stadtverwaltung in Wien verifiziert oder falsifiziert bzw. beantwortet. Nach einer Zusammenfassung sollen in einem Ausblick Empfehlungen für künftige Maßnahmen oder Methoden abgegeben werden.

3.1 Literaturrecherche

Die Literatursuche für diese Masterthese wurde in erster Linie in den Katalogen der Bibliotheken der Universität Wien, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur durchgeführt. Daneben wurden auch andere Suchmaschinen im Internet genutzt und manche Quellen direkt bei denjenigen Stellen angefordert, die diese veröffentlicht haben.

Dabei wurde nach in einem ersten Schritt nach bestimmten Stichworten wie beispielsweise „Raumordnung“, „Gefahrenzonen“ oder ähnlichen Begriffen gesucht und die erhaltenen Treffer gesichtet. Die Auswahl der gefundenen Literatur wurde nach dem Titel, den Kurzzusammenfassungen bzw. den angegebenen Schlagwörtern getroffen. Mit den in diesen Beiträgen gefundenen Schlagwörtern oder auch anderen Begriffen wurde die Suche anschließend verfeinert.

In einem zweiten Schritt wurde die ausgewählte Literatur dann näher gesichtet und die Suche mit den dort gefundenen Quellen zurück bis zur originalen Quelle verfolgt.

Konnte letztere nicht mehr aufgefunden werden, wurde dies explizit beim Kurzbeleg angegeben.

Neben dieser rückwärtsgerichteten Stichwortsuche wurde auch vorwärtsgerichtet untersucht, wer manche Quellen noch in seiner Arbeit angegeben hatte. Die Suche wurde dann an der Stelle abgebrochen, wo aus den zusätzlich gefundenen Quellen keine relevanten Zusatzinformationen mehr extrahiert werden konnten.

Allgemein ist dabei zu erwähnen, dass bei der Auswahl der Quellen vor allem jüngere Quellen genutzt wurden. Ältere Quellen wurden dann verwendet, wenn diese in jüngeren Quellen zitiert waren oder keine jüngeren Quellen mit den zuvor beschriebenen Mitteln aufzufinden waren.

Aus den gefundenen Quellen wurden dann jene Informationen verwendet, die für die vorliegende Arbeit als relevant erachtet wurden. Zum Teil wurden Inhalte in mehreren Quellen gefunden. In diesen Fällen wurden dann auch alle verwendeten Kurzbelege dem Absatz angefügt.

3.2 Recherche in Rechtsquellen

Die Recherche in den für die gegenständliche Arbeit relevanten Gesetze und Verordnungen sowie in der relevanten Judikatur wurde im Rechtsinformationssystem des Bundes, auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (<https://www.ris.bka.gv.at/>), durchgeführt.

Das RIS dient einerseits der rechtlich verbindlichen Kundmachung der zu verlautbarenden Rechtsvorschriften und andererseits zur Information über Rechtsnormen des Bundes und der Länder (konsolidiertes Bundes- und Landesrecht). Außerdem bietet diese Plattform auch einen Zugang zur Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, der Justiz und vielen anderen mehr.

Speziell für Wien, das ja sowohl Bundesland als auch Gemeinde ist, wurden auch für die gemeinderechtlichen Bestimmungen die diesbezügliche Suchfunktion verwendet.

3.3 Expertinnen- und Experteninterviews

Qualitative, leitfadengestützte Interviews sind eine verbreitete, ausdifferenzierte und methodologisch vergleichsweise gut ausgearbeitete Methode, qualitative Daten zu erzeugen. Leitfadeninterviews gestalten die Führung im Interview über einen vorbereiteten Leitfaden, Experteninterviews sind definiert über die spezielle Auswahl und den Status der Befragten. Experteninterviews sind über die spezielle Zielgruppe der Interviewten und über das besondere Forschungsinteresse an Expertenwissen als besondere Art von Wissen bestimmt (Helfferich, 2014).

Beim systematisierenden Experteninterview ist das Ziel, exklusives Expertenwissen, das nur aus der praktischen Tätigkeit der bzw. des Interviewten gewonnen werden kann. Experten können bei diesem Typus als Ratgeber und Wissensvermittler fungieren, die sonst nicht zugängliches Fachwissen weitergeben (Bogner und Merz, 2001).

Die Expertinnen bzw. Experten verfügen somit im Detail über spezielle Kenntnisse, die „*sich auf sein spezifisches professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht*“. Diese bestehen nicht nur aus „*Fach- oder Sonderwissen, sondern*“ auch aus „*Praxis- oder Handlungswissen*“. Das bedeutet aber auch, dass dieses Wissen durch Handlungen praxiswirksam wird und dadurch Handlungen anderer Agierenden in diesem Handlungsfeld in einem gewissen Umfang beeinflusst (vgl. Bogner und Merz, 2001).

Wer als Expertin oder Experte behandelt werden soll und wem auf diese Weise ein spezifischer Status als Interviewpartnerin oder -partner zugewiesen wird, ist dabei im Einzelnen zu entscheiden (Helfferich, 2014).

Nach Bogner und Merz (2001) lässt sich der Interviewer in eine „*Typologie der Interaktionskonstellationen*“ einordnen. Der Interviewer kann dabei „*als Co-Experte, als Laie, als Autorität, als Komplize oder als potentieller Kritiker*“ auftreten.

Der Interviewer als Co-Experte weist dabei folgende, in Tabelle 1 aufgelistete Eigenschaften auf:

Tabelle 1: Eigenschaften des Interviewers als Co-Experte (aus Bogner und Menz, 2001)

Typisierungsdimension	Fachkompetenz (gleichwertig)
Indizien der Kommunikationssituation	symmetrische Interaktionssituation, zahlreiche Gegenfragen des Interviewten
(zugeschriebene) Voraussetzungen auf Seiten des Interviewers	Beherrschung der Fachterminologie, Fachwissen, institutioneller Hintergrund, wissenschaftliche Titel
Interviewstil, Frageformen	dialogorientiert, permanente Nachfragen, schneller Wechsel von Fragen und Antworten, „Informationshandel“
Mögliche Vorteile	hohes fachliches Niveau, Faktenreichtum
Mögliche Nachteile	Verbleib im professionellen Relevanzrahmen des Befragten, „technizistischer Einschlag“
Primärer Anwendungsbereich	explorative oder systematisierende Experteninterviews, fakten- und datenorientierte Erhebungen

Um im Rahmen der gegenständlichen Masterthese den tatsächlichen Umgang der Stadt Wien mit Gefahrenzonen zu erforschen, wurden Expertinnen- und Experteninterviews aus den in diesem Zusammenhang zuständigen Dienststellen geführt. Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sind dies die Magistratsabteilung 21 A – Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest, die

Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer und die Magistratsabteilung 64 – Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht.

Diese Expertinnen bzw. Experten wurden dann nach ihrer Profession in die Gruppen Recht (MA 64), Planung (MA 18 und MA 21 A) und Technik (MA 45) eingeteilt.

Kaiser (2021) bietet eine gute Übersicht, über die Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchführung von Expertinnen- und Experteninterviews. Die folgenden Darstellungen sind entweder wörtlich oder inhaltlich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben oder auf die vorliegende Arbeit bezogen, dieser Quelle entnommen.

Zur Vorbereitung der Interviews wurden in einem ersten Schritt Leitfäden für jede Expertinnen- bzw. Expertengruppe erstellt. Dabei sind aber auch allgemeine Fragen in allen Leitfäden enthalten, was auch empfohlen wird.

Der Leitfaden *„ist das Instrument der Datenerhebung, aber sogleich auch das Ergebnis einer Übersetzung unseres Forschungsproblems und unserer theoretischen Annahmen in konkrete Interviewfragen, die im Hinblick auf die Erfahrungswelt der Experten nachvollziehbar und beantwortbar sind“*.

Er soll einerseits das Gespräch strukturieren und dabei die Anzahl und die Reihenfolge der Fragen vorgeben. Der Umfang der Fragen soll dabei nicht zu groß sein, sodass das Interview eine Dauer von 90 bis 120 Minuten nicht überschreitet.

Außerdem ist der thematische Aufbau wichtig und sollte *„einer für den Experten nachvollziehbaren Argumentationslogik folgen“*. Das Interview sollte von eher allgemeineren Fragen und den Bogen zu spezielleren Fragekomplexen spannen. Damit gibt man der interviewten Person auch die Gelegenheit, ins Gespräch zu finden.

Durch die Ausarbeitung des Leitfadens belegt der Interviewer ebenfalls seinen Status als „Co-Experte“ gegenüber der interviewten Person. Das Nachfragen von Aspekten, die nicht im Leitfaden enthalten waren, muss dabei möglich und war es daher auch bei den durchgeführten Interviews.

Zusätzlich zu den Fragen selbst, können im Leitfaden durchaus erklärende und strukturierende Hinweise enthalten sein. Sofern eine Expertin bzw. ein Experte vor dem Termin um die Übermittlung des Fragenkatalogs ersucht, kann dies zur besseren Vorbereitung auf das Interview dienen. In drei Fällen von den insgesamt fünf Interviews, die für die vorliegende Masterthese geführt wurden, haben die interviewten Personen um die Übermittlung der Fragen gebeten.

Weitere Voraussetzungen für die Interviews waren, dass der Forscher *„zumindest den aktuellen Forschungsstand überblickt und zudem über Basiswissen zur praktischen Relevanz des Forschungsproblems verfügt, das durch die Analyse von Dokumenten oder die Auswertung von Statistiken im Vorfeld der Befragung gewonnen werden kann“*.

Die in Kapitel 2 gestellten Forschungsfragen waren in den Leitfäden so nicht enthalten. Diese sind als Interviewfragen nicht geeignet, da sie nicht der Erfahrungswirklichkeit potentieller Interviewpartner entsprechen. Das Forschungsproblem wurde in den Fragen des Leitfadens für jede Gruppe konkretisiert und daraus für das Interview geeignete Fragen erarbeitet. Es ist darauf zu achten, *„dass die in Interviews gewonnenen Daten später wieder systematisch auf die Forschungsfrage und ggf. auf bereits formulierte Hypothesen bezogen werden können“*. Dies stellt *„die vermutlich anspruchsvollste Aufgabe der qualitativen Befragung dar, weil über sie der spätere tatsächliche Nutzen der Experteninterviews entschieden wird.“*

Um jene Dimensionen zu identifizieren, die das mit der jeweiligen Forschungsfrage adressierte Phänomen überhaupt erst beobachtbar machen, ist in einem nächsten Schritt eine Übersetzung der Analysedimensionen in Fragenkomplexe notwendig. Dazu sind diese Fragenkomplexe in einem letzten Schritt zu tatsächlichen Interviewfragen fortzuentwickeln, die aus Sicht des Experten nachvollziehbar und zu beantworten sind. Dabei muss überlegt werden, mit welcher Art von Fragen die gewünschten Informationen erhalten werden. Diese beiden Schritte werden als konzeptionelle und instrumentelle Operationalisierung bezeichnet.

Diese Vorgehensweise ist in Abbildung 5 übersichtlich dargestellt.



Abbildung 5: Konzeptionelle und instrumentelle Operationalisierung (nach Kaiser, 2021).

In der Gestaltung sind verschiedene Arten von Fragen zu verwenden, mit denen jeweils andere Ziele verfolgt und erreicht werden können. In der folgenden Tabelle 2 sind diese Fragetypen übersichtlich dargestellt.

Tabelle 2: Fragetypen und deren Ziele (nach Kaiser, 2021)

Fragentyp	Ziel
Einführungsfragen	dem Gesprächspartner durch die Möglichkeit eines längeren Statements einen leichten Einstieg in die Interviewsituation zu geben
Strukturierende Fragen	leiten unterschiedliche Themenbereiche eines Experteninterviews ein
Direkte Fragen	für all jene Tatbestände verwenden, deren Erhebung für das eigene Forschungsvorhaben unabdingbar ist
Indirekte Fragen	erlauben es, dass der Befragte zu Einschätzungen oder Positionen anderer involvierter Akteure im Politikprozess Stellung bezieht)
Spezifizierende Fragen	sind immer dann sinnvoll, wenn der Befragte auf Sachverhalte aufmerksam macht, die einem selbst bisher unbekannt oder nur teilweise geläufig waren
Interpretierende Fragen	geben Auskunft über die Wertvorstellungen und Deutungsmuster des Befragten und helfen in der späteren Analyse, die aus dem Interview gewonnenen Daten einzuordnen

Die klare Zielsetzung der Interviews ist es, Informationen zu generieren, von denen wir annehmen, dass sie durch andere methodische Zugänge nicht oder nur teilweise zu erhalten sind.

Die konkrete Interviewsituation ist dabei in hohem Maße einzigartig und dynamisch. Daher stellt ein Tonbandmitschnitt bei der Durchführung von Experteninterviews den Normalfall dar. Wenn dadurch Informationen erhalten werden, die durch andere Quellen nicht generiert werden können, ist die Aufzeichnung der Interviews nicht nur sinnvoll, sondern alternativlos. Die Tonbandmitschnitte der Expertinnen- bzw. Experteninterviews müssen anschließend transkribiert, also in Textform überführt werden. Diese Transskripte sind im Anhang der vorliegenden Arbeit angeschlossen.

Die Expertinnen und Experten haben der namentlichen Nennung ausdrücklich zugestimmt und sind im Folgenden aufgelistet:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Titz: Magistratsabteilung 21A – Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest

Herr Dipl.-Ing. Eckart Herrmann: Magistratsabteilung 21A – Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest

Herr Dipl.-Ing. Dr. Florian Dossi: Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer

Frau Mag. Dr. Cornelia Klugsberger: Magistratsabteilung 64 – Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht

Frau Mag. Pia Hlava: Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung

In der gegenständlichen Arbeit werden Aussagen der der Expertinnen- bzw. Experten mit Nachnamen und der Jahreszahl 2024 zitiert.

Da es für den Forschungsprozess nicht von Bedeutung war, wurde in den Transkriptionen der einzelnen Interviews auf Hinweise zur Gesprächsatmosphäre, zu Reaktionen der Gesprächspartnerin bzw. des Gesprächspartners, zum Umfang, in dem Fragen beantwortet wurden und ggf. zu im Gespräch erhaltenen weiteren Informationen verzichtet. (Kaiser, 2021)

Eine qualitative Inhaltsanalyse der Transskripte war nicht notwendig, da die Interviews gezielt auf die Generierung von Informationen ausgerichtet waren und daher nicht explizit inhaltlich ausgewertet werden mussten.

3.4 Ortsaugenscheine

Zusätzlich zum Aktenstudium wurden ausgewählte Gefahrenzonen in Wien im Rahmen von Ortsaugenscheinen begangen. Dies diente vor allem dazu, ein Gefühl für die Realität zu bekommen. Weiter wurden diese Begehungen dazu genutzt, die örtlichen Verhältnisse mit Fotos zu dokumentieren.

4 Grundlagen

4.1 Naturgefahrenmanagement

Wie bereits in der Einleitung und in der Literatur (auszugsweise in ÖREK, 2011; Kanonier, 2013; Bäk, 2013; Laszlo, 2014; Steinbrunner, 2020; Schmid et al., 2022; Schindelegger et al., 2021) näher ausgeführt, nehmen die Naturereignisse in den letzten zu und damit steigen auch die verursachten Schäden. Diese Katastrophen haben die Problematik ins gemeinschaftliche Bewusstsein gerückt (Schindelegger et al., 2021) und zahlreiche Fehlentwicklungen aufgezeigt (Schmid et al., 2022). Dies umfasst sowohl die Kompetenzzersplitterung in der Prävention (Laszlo, 2014) als auch die dafür notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit (Steinbrunner, 2020).

In dieses Spannungsfeld zwischen den Disziplinen findet auch der Risikobegriff immer mehr Eingang. Dieser ist immer häufiger in den Grundlagenwerken zu finden, etwa in Gefahrenzonenplanungen (Seiser, 2020; Steinbrunner et al., 2022). Dagegen wird das Restrisiko bei technischen Schutzanlagen aufgrund fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen in der Raumplanung nicht umfassend berücksichtigt (Steinbrunner et al., 2022).



Abbildung 6: Hochwasserrisikokreislauf (Quelle: Habersack et al., 2018)

Die Einordnung der Fachgebiete in die jeweilige Phase Risikokreislaufes ist der Abbildung 6 zu entnehmen. Hier zeigt sich auch, dass die zu treffenden Maßnahmen ineinandergreifen und aufeinander abgestimmt werden müssen. Speziell der Raumplanung kommt dabei eine wichtige Rolle im präventiven Naturgefahrenmanagement zu (Tanzer, 2018; Seiser, 2020). In den Raumplanungsdokumenten wäre eine zusammenfassende Darstellung der Gefahrenbereiche und darauf aufbauend eine Freihaltung derselben von Bebauung möglich (Schremmer et al., 2004; Seiser, 2020). Der Schutz von bereits bebauten Flächen mit Mitteln der Raumordnung stellt eine besondere Herausforderung dar und wird für die bestehende Bebauung nicht mehr möglich sein. Für diese Fälle stehen dann technische Schutzmaßnahmen für die betroffenen Flächen oder direkt an den zu schützenden Gebäuden zur Verfügung (Tanzer, 2018).

Empfehlungen, im speziellen zum Hochwasserrisikomanagement, sind in ÖROK (2018), aber auch in zahlreichen Quellen in der Literatur enthalten. Spätestens mit der EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) wurde dafür eine wichtige Planungsgrundlage geschaffen.

In den folgenden Kapiteln werden zuerst die rechtlichen Grundlagen, v.a. die Bauordnung für Wien, aber auch Bundesgesetze wie beispielsweise das Forstgesetz oder das Wasserrechtsgesetz im Hinblick auf ihren Einfluss auf das Thema kurz beschrieben. Ferner werden die planerischen Grundlagen bzw. die Instrumente der Raumplanung, wie beispielsweise der Flächenwidmungsplan oder die Bebauungsbestimmungen näher erläutert.

4.2 Rechtliche Grundlagen

In den rechtlichen Grundlagen soll ein grober Überblick über die einschlägigen Gesetzesmaterien gegeben werden. Ziel dabei ist nicht, die österreichische Rechtslage in ihrer Gesamtheit darzustellen, sondern es soll vielmehr der Bogen von den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen, über ausgewählte und für das Thema relevante Bundesrechtliche Normen, bis hin zur Wiener Bauordnung gespannt werden.

4.2.1 Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist für die gegenständliche Arbeit insofern von Relevanz, da in den Kompetenzbestimmungen des B-VG die Zuständigkeiten für die jeweiligen Gebietskörperschaften festgelegt sind. Im Folgenden sollen diese Gesetzesmaterien in aller Kürze dargestellt werden.

Das „Recht der Naturgefahren“ stellt aufgrund seiner Zersplitterung eine sogenannte Querschnittsmaterie dar. Dies deswegen, weil die einschlägigen Regelungen auf verschiedene Bundes- und Landesgesetze verteilt sind. So ist sowohl das Forstrecht

als auch das Wasserrecht gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Sache des Bundes (vgl. Pacher, 2013).

Im Hinblick auf die Raumordnung wiederum ist die Zuständigkeit auf alle drei Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt (vgl. Laszlo, 2014). Wobei der Bereich der Raumordnung bzw. –planung und des Baurechts in keinem der Kompetenztatbestände explizit erwähnt ist und daher unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zu subsummieren ist. Daher fällt dies in die Zuständigkeit der Länder (vgl. Kanonier, 2005b; Pacher, 2013; Laszlo, 2014). Daraus ergibt sich der Umstand, dass es in Österreich neun verschiedene Raumordnungsgesetze sowie Bauordnungen gibt (Steinbrunner, 2020).

Die behördlichen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sind nach der Generalklausel in Art. 118 Abs. 2 B-VG zugeordnet. Die genauen Aufgabenbereiche sind in Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG taxativ aufgezählt und umfassen unter anderem die Vollziehung der örtlichen Baupolizei, der örtlichen Feuerpolizei und der örtlichen Raumplanung. (vgl. Kanonier, 2005b; Pacher, 2013; Laszlo, 2014).

Wien nimmt im Rahmen der Verwaltungsorganisation eine Sonderstellung ein. So ist Wien sowohl gemäß Art. 2 Abs. 2 B-VG Bundesland als auch nach Art. 112 B-VG Ortsgemeinde. Daher gelten neben den Sonderbestimmungen der Art. 108 bis 112 B-VG jeweils auch die einschlägigen Bestimmungen für die Länder und Gemeinden. Daneben ist Wien gemäß Art. 5 Abs. 1 B-VG Bundeshauptstadt und der Sitz der obersten Organe des Staates Österreich. Auf die daraus resultierenden Besonderheiten wird bei den Landesrechtlichen Regelungen in Kapitel 4.2.3 näher eingegangen.

4.2.2 Bundesrecht

Bei den relevanten bundesrechtlichen Fachbereichen sind für allem das Forstrecht und das Wasserrecht mit den jeweiligen Verordnungen bzw. Richtlinien zu nennen. Aufbauend auf diese Normen werden die Gefahrenzonenpläne des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) erarbeitet (Rudolf-Miklau, 2009). Diese stellen in Österreich den Stand der Technik dar (Bäk, 2013).

Gefahrenzonen sind Gebiete, die von Naturgefahren betroffen sein könnten und sich daher aus planerischer Sicht nicht oder nur bedingt als Siedlungsraum eignen. Dabei wird die Zusammenfassung aller Gefahrenzonenpläne einer Gemeinde als Gefahrenzonenplan im weiteren Sinn und die flächenhafte Darstellung eines konkret bedrohten Gebietes als Gefahrenzonenplan im engeren Sinn bezeichnet (Pacher, 2013). Zusätzlich existieren noch präventive Fachplanungen mit Bezug zu Naturgefahren wie beispielsweise der Waldentwicklungsplan oder der wasserwirtschaftliche Rahmenplan (Rudolf-Miklau, 2009).

Die Gefahrenzonenpläne sind als „Fachgutachten“ einzustufen, die für sich allein keine bindende Wirkung entfalten (vgl. Pacher, 2013; Laszlo, 2014). Daher besteht auch keine Verpflichtung für die verantwortlichen Planer oder Behörden, diese in ihrer Tätigkeit zwingend zu berücksichtigen (Laszlo, 2014). Erst durch eine normative Anknüpfung z.B. in einem Raumordnungsgesetz wäre dies möglich. Dies ist bis jetzt beispielsweise in der Steiermark in Form der Verordnung „Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“ passiert (Pacher, 2013). Im Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz 1994 wurde z.B. sowohl in § 18 „Flächenwidmungsplan“ als auch in § 21 „Bauland“ dezidiert auf Gefahrenzonenpläne Bezug genommen und die Verpflichtung normiert, diese bei der Widmung zu berücksichtigen bzw. nicht als Bauland auszuweisen.

Kanonier et al. (2010) hält dazu fest: *„Auch, wenn die Gefahrenzonenpläne keine normative Außenwirkung haben, so sollten die Gemeinden trotzdem stets auf diese Gutachten maßgeblich Bedacht nehmen und sie als Entscheidungsgrundlage bezüglich der Frage der Baulandeignung für Grundstücke heranziehen bzw. mitberücksichtigen.“*

Da die Ausweisung als Gefahrenzone aber trotz ihrer Unverbindlichkeit in zahlreichen Planungen Berücksichtigung findet, ist eine objektive Vergleichbarkeit unerlässlich. Außerdem müssen durch die Einhaltung von gewissen Mindestanforderungen deren Inhalte auch für Laien wie z.B. *„für Grundbesitzer und Entscheidungsträger transparent und nachvollziehbar sein“* (Bäk, 2013).

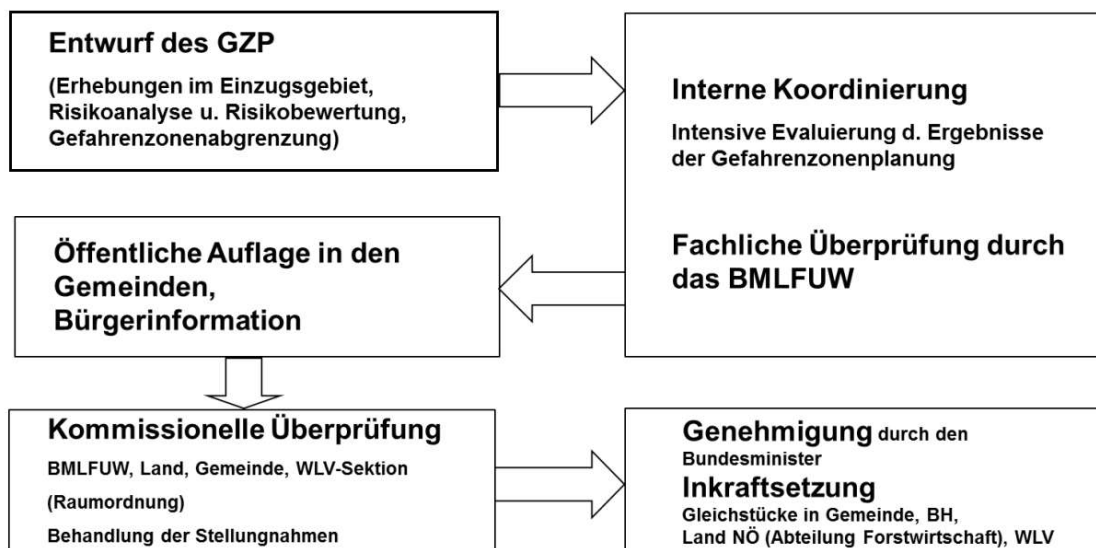


Abbildung 7: Übersicht über das Verfahren zur Erstellung eines Gefahrenzonenplans (Quelle: Aigner, 2013)

In Abbildung 7 ist das Ablaufschema der Gefahrenzonenplanung ersichtlich. Wichtig zu erwähnen ist auch der Umstand, dass diese Gefahrenzonenpläne in regelmäßigen Abständen bzw. bei geänderten Verhältnissen, einer sogenannten Revision zu unterziehen sind (vgl. Pacher, 2013; Hornich et al., 2018).

Bereits nach Ereignissen im 18. Jahrhundert sind erste Ausweisungen von „Gefahrenzonen“ in Kartenform bekannt. Das „Gesetz vom 30. Juni 1884 betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern“ (Wildbachverbauungsverordnung) enthält gewisse *„Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen“* und dient nach wie vor als *„Ergänzung zu forst- und wasserrechtlichen Vorschriften“* (Pacher, 2013). Im Jahr 1973 wurde vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Broschüre *„Richtlinien für den Schutzwasserbau“* eine *„vorläufige Dienstanweisung für die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen“* herausgegeben (Schmid et al., 2022).

Mit den im „Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird“ (Forstgesetz 1975) wurden erste gesetzliche Regelungen zur Gefahrenzonenplanung erlassen. In den §§ 8 und 11 finden sich dazu nähere Vorschriften, die im Rahmen dieser Arbeit nicht näher ausgeführt werden. Aigner (2013) oder Tanzer (2018) enthalten beispielsweise detaillierte Darstellungen dieser Bestimmungen.

Auch im Hochwasserrisikomanagement nehmen die Gefahrenzonenpläne, hier die der Bundeswasserbauverwaltung, eine zentrale Rolle ein. Damit können auch hier einerseits die Gefahren überhaupt sichtbar und andererseits auf die bestehenden Risiken aufmerksam gemacht werden (Schmid et al., 2022).

Waren sogenannte wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme schon davor im Wasserrechtsgesetz etabliert, so wurde dieses Instrument mit der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie um die Belange des Hochwasserrisikomanagements erweitert (Seiser, 2020). Eine der Grundlagen für diese Regionalprogramme stellen Gefahrenzonenpläne dar (vgl. ÖROK, 2017). Auch in Habersack et al. (2018) wird betont: *„Die Hochwasserrichtlinie wurde 2017 im Wasserrechtsgesetz umfassend umgesetzt, wobei z.B. das Regionalprogramm gemäß WRG eine Verbindung zur Raumordnung herstellen kann.“*

In der Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) im Jahr 2011 wurde festgelegt, dass *„insbesondere für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind (§ 42a Abs. 2 WRG 1959).“* (Schmid et al., 2022). Dafür sind neben dem Bundesministerium die Länder zuständig. Diese haben die Gefahrenzonen auch im Wasserbuch ersichtlich zu machen (Laszlo, 2014).

Darauf aufbauend wurde im Juni des Jahres 2014 die *„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959“* erlassen (Schmid et al., 2022).

Daneben sind im Schutzwasserbau auch die „Förderrichtlinien der Schutzwasserwirtschaft (RIWA-T) von Bedeutung. Sie stellen einen weiteren Leitfaden für die Ausweisung von wasserrechtlichen Gefahrenzonen dar. Darin werden darin

aber nur rote und gelbe Zonen ausgewiesen (Pacher, 2013). Zusätzlich dazu werden aber noch weitere Zonen bzw. Funktionsbereiche ausgewiesen. Einen guten Überblick dazu bietet Abbildung 8.

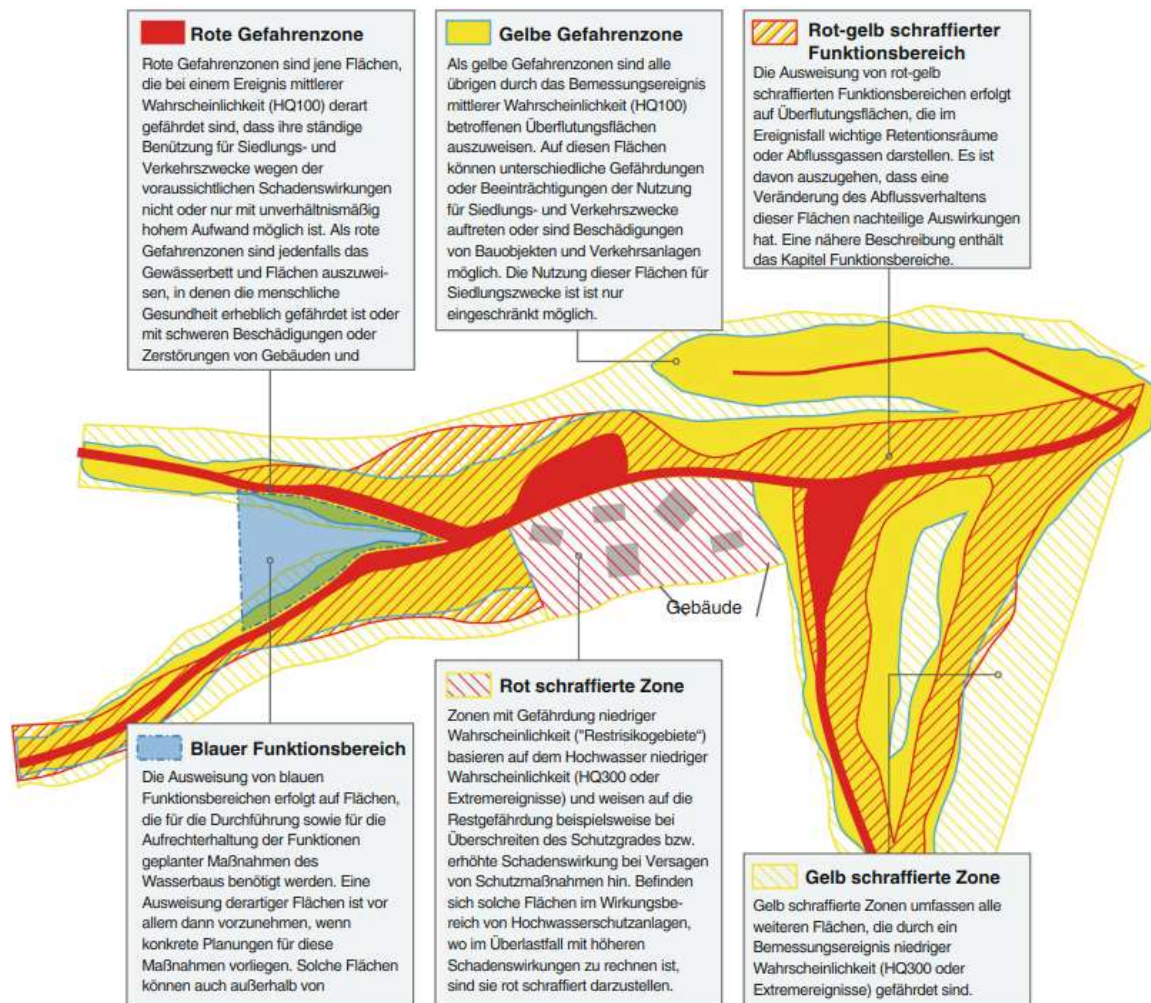


Abbildung 8: Darstellung von Zonen und Funktionsbereichen in Gefahrenzonenplänen (Quelle: Schmid et al., 2022)

Funktionsbereiche werden unter anderem dann ausgewiesen, wenn diese Flächen im Hochwasserfall vom Abfluss betroffen sind oder retentiv wirken. Diese Flächen wären weitgehend von Abflusshindernissen freizuhalten, um diese Funktionen aufrecht zu erhalten. Ebenso sind Flächen für bereits geplante bauliche Maßnahmen zu reservieren (Schmid et al., 2022).

In den Gefahrenzonenplänen der Bundeswasserbauverwaltung sind auch Bereiche mit Flächen enthalten, die erst bei Versagen der Schutzbauwerke oder bei Ereignissen mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ300) betroffen sein könnten. Das stellt eine Möglichkeit dar, mit Restrisiken umzugehen und daher sind diese ebenfalls darzustellen (Steinbrunner, 2020).

Folgende Zonen und Funktionsbereiche werden nach Schmid et al. (2022) im Detail in Gefahrenzonenplänen dargestellt (vgl. dazu auch Abbildung 8):

- Rote Gefahrenzone: Flächen, die bei einem HQ100 so gefährdet sind, dass eine Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.
- Gelbe Gefahrenzone: Flächen, die bei einem HQ100 betroffen sind. Eine eingeschränkte Nutzung ist möglich.
- Gelb schraffierte Zone: (Zone mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit): Flächen, die durch Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQ300) gefährdet sind.
- Rot schraffierte Zone (Zonen mit Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit im Wirkungsbereich von Schutzmaßnahmen): Flächen, die eine Restgefährdung aufweisen (HQ300)
- Rot-Gelb schraffierte Funktionsbereiche: wichtige Retentionsflächen, die von einer Bebauung freigehalten werden sollten.
- Blaue Funktionsbereiche: Flächen, die für künftige Maßnahmen freigehalten werden.

Bei der Widmung von Flächen sind v.a. die Rote bzw. die Gelbe Gefahrenzone besonders zu berücksichtigen und die planerischen Maßnahmen an den differenzierten Gefährdungsgrad anzupassen (Kanonier, 2005a). Kanonier (2005a) fordert sogar ausdrücklich die Kenntlichmachung dieser Zonen bzw. der HQ30- und HQ100-Bereiche im Flächenwidmungsplan.

In ÖROK (2005) wird ebenfalls auf diese Unterscheidung Bezug genommen. Für Rote Gefahrenzonen bzw. HQ30-Bereiche wird darin ein absolutes Bauverbot für Neuerrichtungen gefordert. In der Gelbe Gefahrenzone bzw. in HQ100-Bereichen sollen bereits im Vorfeld auf die jeweilige Liegenschaft bezogene Auflagen bestimmt werden.

Damit kommt der Ausweisung der Hochwasserabflussbereiche eine besondere Bedeutung als Grundlage für planerische Maßnahmen zu. Sie tragen wesentlich zur Ermittlung und Umsetzung des Restrisikomanagements in der Raumordnung und im Baurecht bei. Die Maßnahmen reichen von der Freihaltung von gefährdeten Flächen bis hin zu einer hochwassergeschützten Ausführung von Gebäuden (Hornich et al., 2018).

Für diese verschiedenen Arten von Gefahrenzonen wird in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer nicht in der Rechtswirkung unterschieden. Kanonier (2005a) führt dazu weiter aus, dass *„beispielsweise nicht zwischen Naturgefahren, die eine Gefährdung für Leib und Leben darstellen (z. B. lawinengefährdete Bereiche), und sonstigen Gefährdungsbereichen unterschieden“* wird. Ebenso sind in den gesetzlichen Bestimmungen keine Abstufungen in den Beschränkungen der Nutzungen der Liegenschaften vorgeschrieben (Kanonier, 2005a).

Auch für Gemeinden lässt sich weder aus den bundesrechtlichen Bestimmungen, noch aus den landesrechtlichen Vorgaben eine unmittelbare Rechtswirkung ableiten. Dies wurde auch durch die Judikatur des VfGH (VfSlg 15.136/1998) bestätigt. Hier wurde ausdrücklich festgehalten, dass „*die Gemeinde bei der Erlassung des FIWPI formell nicht an den GZP gebunden ist*“ (Pacher, 2013).

In einer anderen Entscheidung (VfSlg 8280/1978) weist der VfGH allerdings darauf hin, dass Gemeinden auch ohne ausdrückliche Verpflichtung im Gesetz dazu verpflichtet sind, die Grundlagen im Widmungsverfahren vollständig und ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Damit ist laut Pacher (2013) „*eine faktische, mittelbare Bindungswirkung*“ gegeben.

4.2.3 Landesrecht

Wie in Kapitel 4.2.1 angeführt, ist das Raumordnungsrecht Landessache bzw. haben auch die Gemeinden in diesem Fachbereich Aufgaben zu erfüllen. Daher sind folgende Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung für die Ermittlung der jeweiligen Zuständigkeit für Wien relevant:

- eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 75)
- örtliche Baupolizei, örtliche Raumplanung (§ 76 Z 9)
- Organe des übertragenen und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 77 bis 79)
- Wirkungsbereich des Gemeinderates (§§ 80, 81)
- Wirkungsbereich des Magistrats (§§ 105 ff)
- Wien als Land (§§ 113 ff)

Der Magistrat ist in diesem Fall keine Hilfseinrichtung eines anderen Organs, sondern hat hier eine eigene Behördenfunktion (Kanonier, 2005b).

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Raumplanung in Wien stellt das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung – WBO – LGBl. für Wien Nr.11/30) dar. Die für die vorliegende Arbeit wesentlichen Inhalte werden im folgenden Kapitel in den planerischen Grundlagen näher dargestellt. Neben der Wiener Bauordnung existieren, wie in den anderen Bundesländern auch, zahlreiche Nebengesetze, wie beispielsweise Kanalgesetze, Garagengesetze, Aufzugsordnungen oder Ölfeuerungsgesetze. Diesen kommt aber im Zusammenhang mit Naturgefahren keine große Bedeutung zu (Kanonier, 2005b).

4.3 Planerische Grundlagen

In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Zielsetzungen bzw. Instrumente der Wiener Bauordnung im Hinblick auf die Raumplanung, und danach im speziellen der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan vorgestellt und beschrieben.

4.3.1 Raumordnungsziele

Wie schon in den rechtlichen Grundlagen erwähnt, sind die Kompetenzen in der Raumordnung auf mehrere Ebenen und Instanzen aufgeteilt (vgl. Kanonier, 2014). Vor allem die Aufteilung der Gesetzgebung auf die Bundesländer *„bewirkt, dass in Österreich neun unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Raumplanung und das Bauwesen ... bestehen“* (Kanonier, 2013). Zusätzlich ist dieses Fachgebiet auf verschiedene Planungsebenen, nämlich die überörtliche und die örtliche Raumordnung, verteilt. In den Gemeinden existieren darüber hinaus noch mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan weitere Instrumente (Obholzer, 2023).

An der Spitze dieses hierarchischen Systems stehen die Ziele und Grundsätze der einzelnen Raumordnungsgesetze. Dadurch sollen sowohl das öffentliche Interesse an der Raumplanung als auch der inhaltliche Rahmen vorgegeben werden (Kanonier, 2014). Sämtliche nachfolgenden Handlungen sind an diese Vorgaben gebunden und dürfen ihnen nicht zuwiderlaufen. Pacher (2013) stellt dazu fest, dass sie teilweise auch die *„einzige Orientierungshilfe für die Festlegung von Widmungskategorien bilden“*. Bei Zielkonflikten ist im Einzelfall zu beurteilen, welcher Bestimmung der Vorrang zu geben ist (Pacher, 2013).

Diese Ziele und Grundsätze müssen daher eher abstrakt formuliert sein, damit die Planungsbehörden einen gewissen Handlungsspielraum behalten. Trotzdem wäre es wünschenswert, die Zielvorgaben in Bezug auf Naturgefahren genauer zu bestimmen (vgl. Kanonier, 2005a; Laszlo, 2014). Damit könnten letztendlich auch die Vorgaben für baurechtliche Verfahren und gewisse Beschränkungen für Bauführungen auf gefährdeten Flächen präziser und restriktiver gestaltet und somit auch wirksam durchgesetzt werden (vgl. Kanonier, 2005b).

Denn trotz der gesetzlichen Verankerung von Zielsetzungen, stellte Marik (2005) fest, dass *„weiterhin diffus wachsende und ausufernde Bebauungen von der vielfachen Wirkungslosigkeit raumordnerischer Festlegungen“* zeugen. Als Mittel, vor allem im Umgang mit Gefährdungsbereichen, stehen passive Maßnahmen wie Nutzungsbeschränkungen und Widmungsverbote zur Verfügung. Aktive Maßnahmen, wie beispielsweise das Vorschreiben von Schutzbauten oder direkte bauliche Maßnahmen sind dagegen nicht vorgesehen (Kanonier, 2005a).

Im Speziellen ist der planerische Umgang mit Naturgefahren in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Dies zeigt sich v.a. darin, dass die in diesem Zusam-

menhang verwendeten Begrifflichkeiten und Vorgehensweisen sehr verschieden abgebildet sind. Dabei wird einerseits an die bundesrechtlichen Materien wie Forst- und Wasserrecht angeknüpft und andererseits nach der Art der Gefahr differenziert (Kanonier, 2005a).

In § 1 Abs. 2 der Wiener Bauordnung ein sehr umfassender Zielkatalog zu finden (Kanonier, 2012). Neben den klassischen Zielen in der Raumordnung, wie beispielsweise die Vorsorge für Wohnraum, Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, Industrie und Dienstleistungen, finden sich auch spezielle wie z.B. die *„Berücksichtigung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens“*. In anderen Zielen sind die Erhaltung bzw. Herbeiführung von gewissen Umweltbedingungen, gesunden bzw. natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Verhütung schwerer Unfälle festgeschrieben.

Ebenso sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, mit den Energieressourcen oder Grund und Boden möglichst so umzugehen, dass diese mit dem Klimawandel in Einklang gebracht werden können. Außerdem soll mit einer geordneten Raumplanung ein größtmöglicher Schutz vor Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub und Gerüche erreicht werden. Spezifische Ziele im Zusammenhang mit Naturgefahren (Kanonier, 2005a) bzw. die explizite Erwähnung von Gefahrenzonenplänen als Planungsgrundlage dagegen fehlen, wie bereits mehrfach erwähnt, gänzlich.

In der Wiener Bauordnung sind auch keine übergeordneten Raumpläne vorgesehen. Stattdessen erstellt das Land Wien den sogenannten Stadtentwicklungsplan (STEP). Dieser dient der strategischen Steuerung der Stadtentwicklung und enthält diverse Fachkonzepte. Der aktuelle STEP ist noch bis zum Jahr 2025 gültig und entwirft *„ein Zukunftsbild der Stadt“*. Darin sind Themenbereiche wie Stadtstruktur und Urbanität sowie Aspekte wie die Transformation der Stadt durch Wachstum und Wissensgesellschaft dargelegt (Kanonier und Schindelegger, 2018).

In Abbildung 9 ist eine Übersicht über den STEP als strategischen Rahmen für die Stadt Wien dargestellt.



Abbildung 9: STEP als strategischer Rahmen (Quelle: MA18, 2014)

Der STEP enthält sowohl die politischen Orientierungen als auch neue Instrumente und die Prinzipien für die künftige Stadtentwicklung. Darin sind unter anderem soziale, ökologische und gesellschaftliche Aspekte beschrieben. Auch Begriffe wie Governance, Kooperation und Partizipation werden näher erläutert und sind ein wesentlicher Bestandteil der Planung. Auf den STEP aufbauend wurden nachgelagerte Fach- und Detailkonzepte entwickelt und ebenso wie das grundlegende Dokument vom Wiener Gemeinderat beschlossen (Kanonier und Schindelegger, 2018).

Trotz der Wichtigkeit und Aktualität des Themas Naturgefahren sind jedoch weder in der Wiener Bauordnung, noch im STEP bisher die Begriffe „Naturgefahr“, „Gefahrenzonenplan“ oder ähnliches enthalten.

4.3.2 Flächenwidmungsplan

Als das wichtigste der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente ist der Flächenwidmungsplan zu nennen (Kanonier 2014; Laszlo, 2014). Dessen Ziel ist eine geordnete Siedlungsentwicklung und die Ermöglichung einer Bebauung in ungefährdeten Gebieten (Laszlo, 2014). Dabei soll das Siedlungsgebiet in verschiedene Zonen mit verschiedenen Nutzungen, wie etwa Wohngebiete, Gewerbegebiete oder gemischte Gebiete, gegliedert werden (Kanonier, 2005a). Durch diese „*Entmischung und räumliche Trennung von gegensätzlichen Funktionen*“ sollen nach Kanonier (2014) vor allem Konflikte vermindert werden.

Durch die Bundesverfassung einerseits und die Raumordnungsgesetze andererseits wird den Gemeinden ein gewisser Ermessensspielraum gewährt. Dennoch sind bundesgesetzliche bzw. andere landesgesetzliche Bestimmungen bzw. andere Vorgaben, wie die oben beschriebenen Konzepte, ebenso einzuhalten (Kanonier und Schindelegger, 2018).

Im Hinblick auf die Gefährdung durch Naturgefahren, kann der Flächenwidmungsplan dazu dienen, entweder eine Bebauung ganz zu untersagen oder lediglich eine eingeschränkte Bebauung zuzulassen (Kanonier, 2005a). Ist eine Liegenschaft etwa aufgrund natürlicher Faktoren, aufgrund der Lage oder etwa auch aufgrund einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes überhaupt für eine Bebauung ungeeignet, dann ist eine Baulandwidmung zu versagen. Solche Widmungsverbote sind in den Raumordnungsgesetzen festgehalten (Kanonier und Schindelegger, 2018). Die entscheidende Frage dabei ist, nach welchen Kriterien Flächen als gefährdet einzustufen sind. Aktive Schutzmaßnahmen sowie direkte Eingriffsrechte in schon bestehende Bauten sind dabei nicht möglich (Kanonier, 2005a).

Die Gemeinden trifft dabei grundsätzlich die Verpflichtung, sich über mögliche Gefährdungen zu informieren und kein Bauland in gefährdeten Bereichen auszuweisen (Laszlo, 2014). In den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer ist dies nicht überall eindeutig geregelt. Vor allem in der Wiener Bauordnung fehlen solche Bestimmungen völlig (Kanonier, 2005a).

Seit ÖROK (2005a) besteht auch die Forderung, Gefahrenzonen und Hochwasser-Anschlaglinien in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen. Selbst wenn Gefahrenzonenpläne im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden, so ist dies nur informativ und entfaltet keinerlei Bindung für sich (Pacher, 2013).

Der Flächenwidmungsplan wird durch örtliche Entwicklungskonzepte, in Wien etwa der Stadtentwicklungsplan (STEP), strategisch ergänzt oder durch den Bebauungsplan weiter konkretisiert (Kanonier, 2014).

In § 2 Abs. 1 der Wiener Bauordnung ist das „*Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne*“ geregelt.

Dabei sind nach § 2a Abs. 1 leg.cit. als Grundlagen für die Stadtplanung und die Stadtentwicklung die „*natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten*“ vom Magistrat zu erheben.

In § 4 leg.cit. ist der Inhalt der Flächenwidmungspläne beschrieben. Demnach haben die Flächenwidmungspläne *in großen Zügen darzustellen, nach welchen Grundsätzen der geordnete Ausbau der Stadt vor sich gehen soll und die Bebauungspläne (§ 5 Abs. 1) zu verfassen sind*. Nach Abs. 2 leg.cit. können in den Flächenwidmungsplänen die Widmungen Grünland, Verkehrsbänder und Bauland ausgewiesen werden, wobei die beiden Kategorien Grünland und Bauland in zahlreiche Unterkategorien gegliedert sind. Zusätzlich dazu ist noch die Widmung von Sondergebieten, wie beispielsweise Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen oder Wasserbehälter möglich.

Der in Abbildung 10 dargestellte Auszug aus einem Plandokument des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Wien zeigt das mit der rot strichpunktierten Linie umschlossene Plangebiet. Neben diesem Plan besteht das Plandokument noch aus der „Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes“ und den darin enthaltenen Bestimmungen.

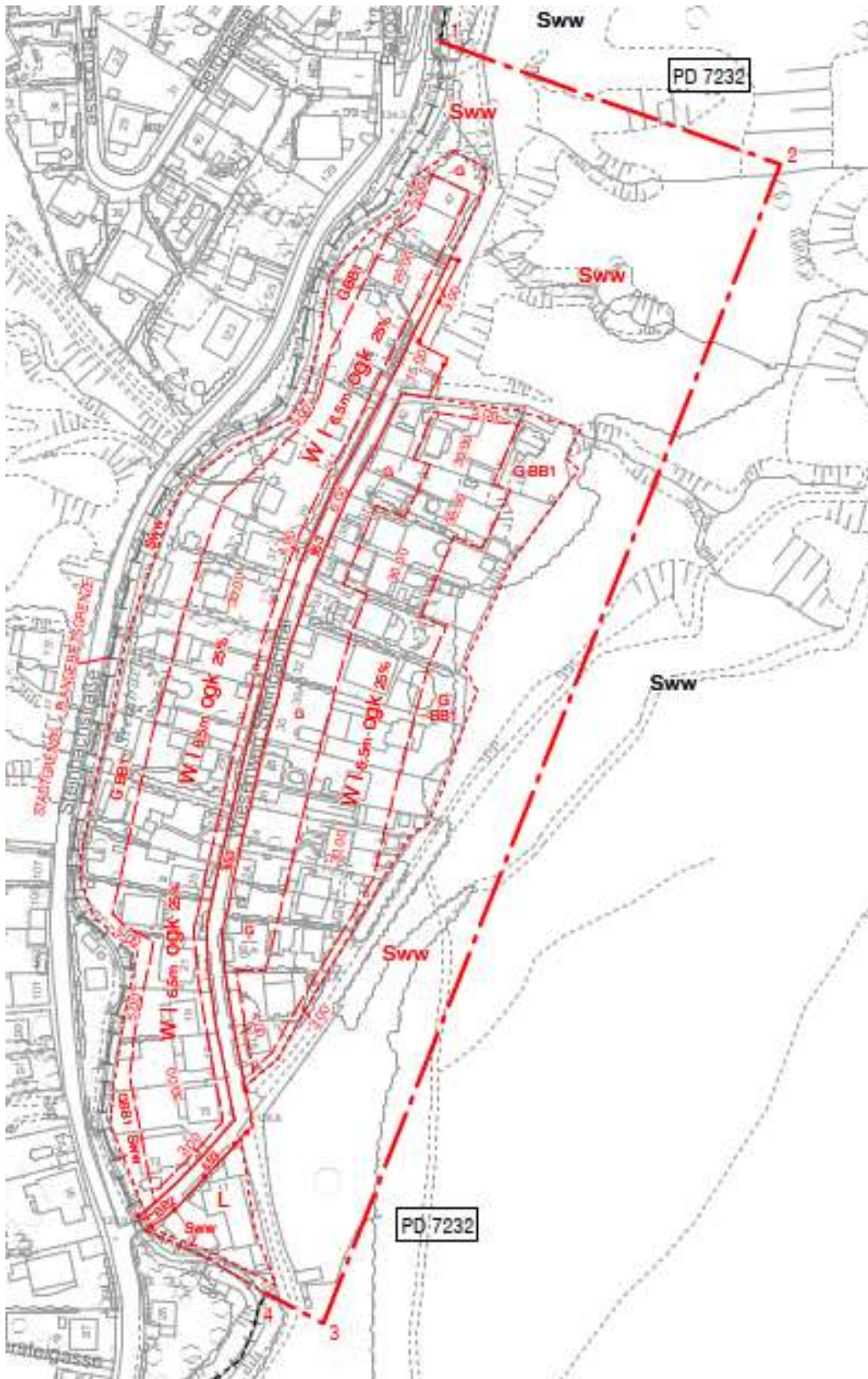


Abbildung 10: Plandokument 8362 des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans der Stadt Wien
(Quelle: Planarchiv der Magistratsabteilung 21)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLAN und dessen Darstellung in der Mehrzweckkarte auf Grund der Wiener Bauordnung		21. März 2019	
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (§4)		BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN (§5)	
GRÜNLAND		FLUCHTLINIEN	
Ländliche Gebiete	L	Baulinien	—
Erholungsgebiete		Straßenfluchtlinien	—
Parkanlagen	Epk	Verkehrsfluchtlinien	—
Kleingartengebiete	Ekl	Grenzfluchtlinien	—
Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen	Eklw	Baufuchtlinien	—
Sport- und Spielplätze	Esp	Grenzlinien	---
Freibäder	Ebd		
Grundflächen für Badehütten	Ebh		
sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen, z.B.	ELagerwiese	Genehmigte HÖHENLAGE	
		für Verkehrsflächen in der ersten Ebene	—
		in einer anderen Ebene	---
Schutzgebiete		Genehmigte QUERSCHNITTE	
Wald- und Wessengürtel	Sww	von Verkehrsflächen mit	S1 — S2
landwirtschaftliche Nutzung	SwwL	Schnittbezeichnungen	
Parkschutzgebiete	Spk	Fußweg	Fw
Friedhöfe	F		
Sondernutzungsgebiete	SN	BAUKLASSEN (§75)	I bis VI
		Grenzmaße der Bauklasse VI	32-38m
		z.B. Gebäudehöhe min. 32m, max. 38m	
VERKEHRSBÄNDER	VB	BAUWEISEN (§76)	
BAULAND		offene Bauweise	o
Wohngebiete	W	gekuppelte Bauweise	gk
Wohngebiet-Geschäftsviertel	WGV	offene oder gekuppelte Bauweise	ogk
Wohngebiet-geförderter Wohnbau	WGF	Gruppenbauweise	gf
Gartensiedlungsgebiete	GS	geschlossene Bauweise	g
Gartensiedlungsgebiet-Gemeinschaftsanlage	GSGM		
Gemischte Baugebiete	GB	STRUKTUREN (§77)	
Gemischtes Baugbiet-Geschäftsviertel	GBGV	Strukturgebiet	StrG
Gemischtes Baugbiet-geförderter Wohnbau	GBGF	Struktureinheit	StrE
Gemischtes Baugbiet-Betriebsbaugbiet	GBBG		
Gemischtes Baugbiet-friedhofsbezogen	GBF		
Industriegebiete	IG	Zusätzliche Festlegungen §5(4)	
mit bestimmter Verwendungs- oder Nutzungsart (Beschränkung)	IGBS	Soweit sie nicht durch die nachfolgenden Zeichen besonders gekennzeichnet sind	BB
Anwendungsbereich Richtlinie 2012/18/EU	IGSi	Schutzzonen	
SONDERGEBIETE	SO	Wohnzonen	
gem. §4 Abs. 2D a-e BO f. Wien z.B.	SOKöranlage	Einkaufszentren	EKZ (.....m²)
Lagerplätze und Ländeflächen, mit bestimmten Lagerungen (Beschränkung)	SOll	Beschränkung der bebaubaren Fläche	
	SOllBS	z.B. auf 100m² oder auf	100m²
		20% der Bauplatzfläche oder auf	20%
		20% des jeweiligen Teiles des Bauplatzes	[20%]
Anwendungsbereich Richtlinie 2012/18/EU	SOsi	Laubengänge	Lg
Sonstige Grundflächen für die Errichtung bestimmter, nicht unter eine andere Widmung fallende Gebäude bzw. Nutzung, z.B.	SOMarkt	Arkaden	Ak
		Durchfahrten	Df
		Durchgänge	Dg
		öffentliche	öDf
		öffentliche	öDg
		öffentliche Aufschließungsleitungen (Einbauten - Trasse)	Ettr
			800
ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN FÜR ANTRAGSPLÄNE BZW. PLANDOKUMENTE		Beschränkung der Gebäudehöhen	
Grenze des Plangebietes		z.B. auf 14m oder auf	14m
Grenze des Bausperngebietes		67,5m über Wiener Null	+67,5m
Genehmigte und bleibende Bestimmungen (schwarz)	W II o	Grundflächen für öffentliche Zwecke	ÖZ
Aufzulassende bzw. aufgelassene Bestimmungen	W II e	gärtnerische Ausgestaltung	G
Beantragte bzw. neu genehmigte Bestimmungen	W II o	keine Ein- und Ausfahrten an Fluchtlinien	
Straßencode, z.B.	Körner Straße (02303)	Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen	P
		Verpflichtung der Anlieger zur Herstellung und Erhaltung von Straßen	§ 53

Abbildung 11: Zeichenerklärung für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und dessen Darstellung in der Mehrzweckkarte auf Grund der Wiener Bauordnung (Quelle: Magistratsabteilung 21)

In Abbildung 11 ist die Zeichenerklärung für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und dessen Darstellung in der Mehrzweckkarte auf Grund der Wiener Bauordnung ersichtlich. Darin sind die einzelnen Widmungskategorien und ihre weitere Unterteilung dargestellt. Besonders im Zusammenhang mit dem Schutz vor Gefahren ist auf die Kategorie Grünland, Schutzgebiete und hier insbesondere auf das „Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel“ hinzuweisen.

In Abbildung 12 ist der ursprüngliche Plan des Wald- und Wiesengürtels aus dem Jahr 1905 ersichtlich.

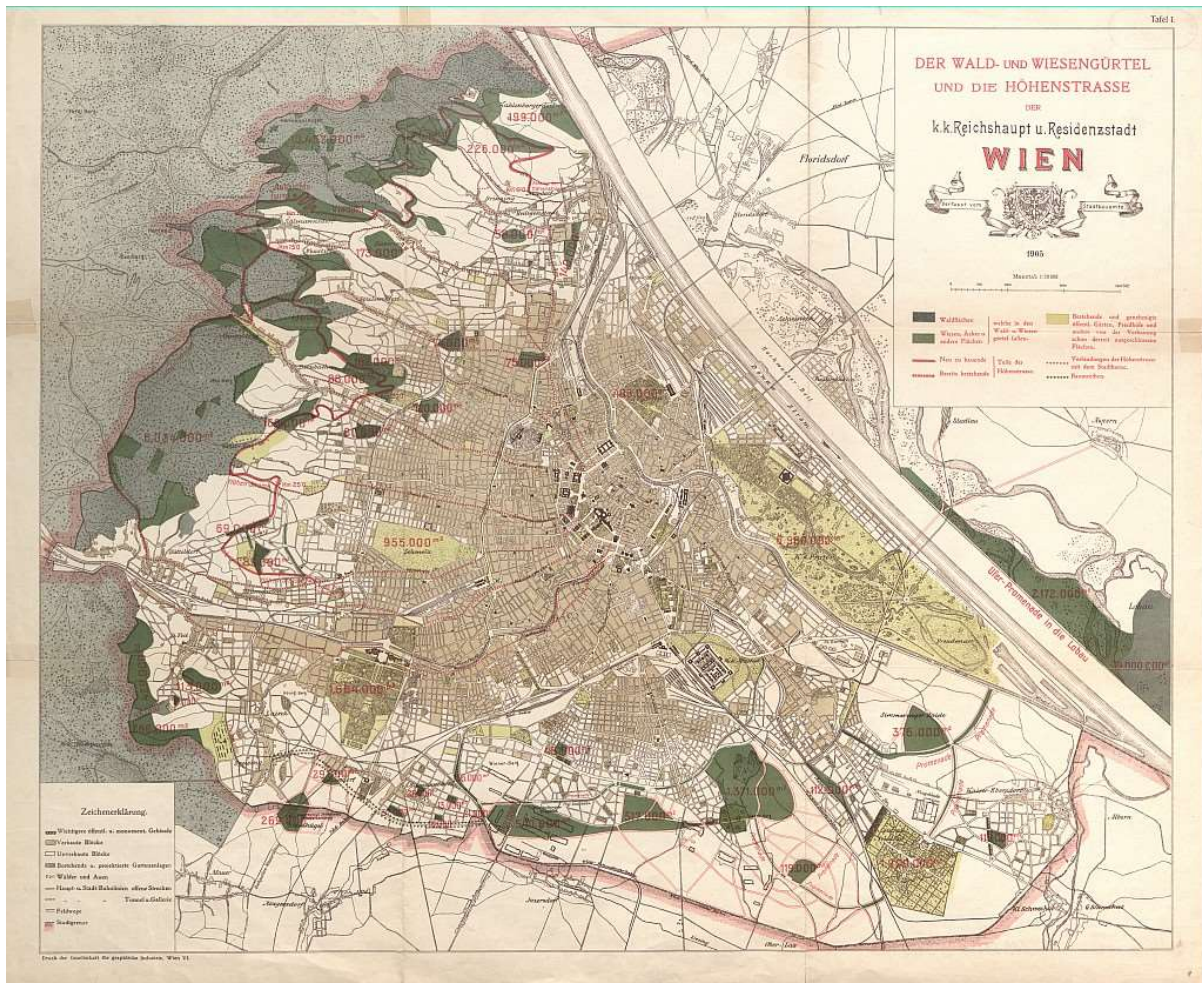


Abbildung 12: Darstellung des Wald- und Wiesengürtels im Jahr 1905 (Quelle: <https://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/image.xhtml?id=2339eb792c3587001d4ed9aeff826091> abgerufen am 22.7.2024))

Im Jahr 1905 wurde durch den sogenannten „Wald- und Wiesengürtel-Beschluss“ u.a. bereits die Schutzgebietskategorie Sww der Wiener Bauordnung eingeführt. Dadurch wurde in Kombination mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein Schutzgebiet geschaffen, das mittlerweile etwa ein Drittel des Wiener Stadtgebiets umfasst. Zu diesem zählen neben den eigentlichen Sww-Gebieten auch Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, andere geschützte Landschaftsteile, ökologische Entwicklungsflächen, geschützte Biotope oder Parkschutzgebiete.

Außerdem wurden Bereiche der westlichen Wiener Gemeindebezirke zum Bestandteil des Biosphärenpark Wienerwald erklärt (Magistrat der Stadt Wien, 2014).

Durch diese vorausschauende Festlegung einer umfassenden Schutzgebietskategorie, die einem Bauverbot in diesen Gebieten gleichkommt, hat die Stadt Wien schon sehr früh auf gewisse Bedrohungen bzw. Schutzerfordernisse Rücksicht genommen.

4.3.3 Bebauungsbestimmungen

Eine wichtige Ergänzung zum Flächenwidmungsplan stellt die Bekanntgabe von Bebauungsbestimmungen dar. Durch diese werden die Vorgaben im Flächenwidmungsplan für das jeweilige Grundstück durch die Festlegung von Einzelheiten näher konkretisiert. Die Bebauungsbestimmungen sind demnach dem Flächenwidmungsplan und anderen vorhandenen Entwicklungskonzepten nachgeordnet und dürfen diesen daher auch nicht widersprechen (Kanonier, 2005a).

Die Bebauungsbestimmungen oder –pläne, die als Verordnung erlassen werden, enthalten vor allem den Bauplatz einschränkende Flucht- oder Grenzlinien oder andere Vorgaben für die konkrete Bebauung des Grundstücks. Daraus werden die Bauplatzerklärungen, die im Gegensatz zu den Bebauungsbestimmungen als Bescheid ergehen, abgeleitet. Damit wird auch die Eignung zur Bebauung festgestellt. Dafür darf aber keine Gefährdung dieser Fläche vorliegen (vgl. Pacher, 2013).

Da die Bebauungsbestimmungen in erster Linie für bereits ausgewiesenes Bauland gelten, kommt ihnen nach Kanonier (2005a) im Zusammenhang mit Naturgefahren eher „*untergeordnete Bedeutung*“ zu. Sie bieten aber sehr wohl die Möglichkeit, die bauliche Ausführung zu beschränken, um die Baulichkeiten in gewisser Weise an die Naturgefahren anzupassen. So können bereits in der Bauplatzerklärung, wie dann auch im Baubewilligungsbescheid, projektbezogene Auflagen bestimmt werden (vgl. Kanonier, 2005b; ÖROK, 2018). Diese Nutzungsbeschränkungen dienen dazu, bei (bereits bestehenden) Baulandwidmungen in gefährdeten Bereichen auf die mögliche Gefährdungen Rücksicht zu nehmen. Dies kann beispielsweise durch die „*Festlegung von Bauflucht-, oder Baugrenzlinien bzw. Freihaltebereichen*“ erfolgen (Kanonier, 2005a).

Nach § 5 Wiener Bauordnung haben die Bebauungspläne darzustellen, „*ob bzw. in welcher Weise die von den Flächenwidmungsplänen erfassten Grundflächen und die darüber- oder darunterliegenden Räume bebaut werden dürfen bzw. welche Rechte und Verpflichtungen sich für die Eigentümer der Grundflächen aus den Bebauungsbestimmungen ergeben.*“ (vgl. auch Kanonier, 2012)

Letztlich werden die planerischen Festlegungen in den baurechtlichen Verfahren durch eine Baubewilligung konkret umgesetzt. Die Bauvorhaben können nur bewilligt

werden, wenn diese den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie den einschlägigen Normen entsprechen (Kanonier, 2014).

In diesen Bestimmungen der Wiener Bauordnung sind nach Kanonier (2005a) aber *„keine besonderen Regelungen für Gefährdungsbereiche“* oder *„naturgefahrenrelevante Aspekte als Prüfkriterien“* angeführt.

Auch für das Bauverfahren sind in der Wiener Bauordnung keine ausdrücklichen Vorgaben für gefährdete Bereiche enthalten. Die Behörde hat somit weder bei der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß § 9 oder bei einem Bauverbot gemäß § 19 noch im Baubewilligungsverfahren gemäß § 60 ff zu prüfen, ob naturgefahrenrelevante Aspekte vorliegen (Kanonier, 2005a).

Besteht jedoch ein Bauverbot aufgrund einer Gefährdung durch Naturgefahren, so ist im Bauverfahren zu prüfen unter welchen Voraussetzungen Gebäude bewilligungsfähig sind oder die Bewilligung zu versagen ist (Kanonier, 2005b).

5 Planerische Maßnahmen

In diesem Kapitel werden nun die aus den planerischen Grundlagen bzw. der Literatur extrahierbaren Maßnahmen dargestellt. Dabei handelt es sich etwa um das präventive Freihalten der Gefahrenzonen von Bebauung, die Rücknahme von Widmungen oder Bausperren bzw. -verbote.

5.1 Ausweisung von Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan

Planerische Maßnahmen können sowohl auf überörtlicher Ebene als auch auf der Ebene der örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. den Flächenwidmungsplänen erfolgen (Kanonier, 2005a; ÖROK, 2018). Obwohl Gefahrenzonenpläne nach Pacher (2013) kein klassisches Instrument der Raumplanung darstellen, so gilt deren Berücksichtigung *„als Wesensmerkmal der Rechtmäßigkeit der Flächenwidmungsplanung“*. Werden Gefahrenzonenpläne gar nicht berücksichtigt, so ist der Flächenwidmungsplan gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 8280/1978, 10.711/1985) gar als gesetzwidrig anzusehen (Pacher, 2013).

Da diese planerischen Maßnahmen die Entwicklung und Nutzung von Flächen stark beeinflussen, stellen sie eine öffentliche Aufgabe dar (Steinbrunner et al., 2022). Entscheidungen in diesem Bereich, die den Inhalten der Gefahrenzonenpläne widersprechen, dürfen daher nicht unbegründet getroffen werden (Pacher, 2013).

Wenn festgestellt wird, dass bereits gewidmetes Bauland von einer Naturgefahr betroffen ist, so sehen einige Raumordnungsgesetze der Bundesländer, nicht aber die Wiener Bauordnung, ausdrücklich vor, dass der bestehende Flächenwidmungsplan geändert werden muss (Kanonier, 2005a). Pacher (2013) sieht darin ein weiteres Problem, wenn die Flächenwidmungspläne nicht entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Grundsätzlich bestehen für Flächen, die in gefährdeten Bereichen situiert sind, mehrere Möglichkeiten. Für Kanonier (2005a) sind dies *„Beschränkungen für Neuausweisungen von Bauland“* bzw. *„Beschränkungen für gültiges Bauland, wobei zwischen bebautem und unbebautem Bauland zu unterscheiden ist“* sowie *„Beschränkungen für Grünland(-sonder)widmungen“*. Der Unterscheidung zwischen bereits bebauten Flächen und noch unbebauten Flächen kommt eine besondere Bedeutung zu, da die raumplanerischen Möglichkeiten bei unbebauten Flächen größer sind (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2009).

Dagegen sind die Flächenwidmungspläne gemäß der Wiener Bauordnung mit einer erhöhten Bestandskraft ausgestattet und können nur dann geändert werden, wenn

dafür eine „*sachlich begründbare Ursache*“ vorliegt. Damit soll auch für die Normunterworfenen, das sind letztlich Bauwerberinnen und Bauwerber, eine Rechtssicherheit gewährleistet werden (Kanonier, 2012).

Soll ein Plandokument geändert werden, so muss die Planungsbehörde nachweisen, dass sich die Gegebenheiten, die dem derzeit gültigen Plandokument zugrunde gelegen sind, verändert haben (Kanonier, 2012). Das bedeutet auch, dass die Gefahrenzonenpläne, die solchen Plandokumenten zugrunde gelegt wurden oder werden sollen, von den dafür zuständigen Fachdienststellen regelmäßig zu aktualisieren bzw. einer Revision zu unterziehen sind (Aigner, 2013).

Den Gemeinden kommt dabei eine gewisse Verpflichtung zu, die Flächenwidmung dann zu ändern, wenn sie von einer neuen oder geänderten Gefahrenlage Kenntnis erlangen. Tun die Gemeinden dies nicht, kann dies eine Amtshaftung nach sich ziehen (Laszlo, 2014). Dies führt aber letztendlich auch zu einer Einschränkung des Ermessensspielraumes der Planungsbehörden (Kanonier et al., 2010). Dabei zeigt sich in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer eine Bandbreite der gesetzlichen Vorgaben. Während in manchen grundsätzlichen Bestimmungen oder Zielen klare Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit Naturgefahren enthalten sind, werden diese in anderen, wie v.a. der Wiener Bauordnung, nicht einmal erwähnt (Kanonier, 2005a).

5.2 Widmungsverbote

Allgemein kann ausgesagt werden, dass dort, wo erhebliche Gefahren für Leib und Leben oder Sachwerte drohen, Bauführungen generell ausgeschlossen werden sollten. Dies gilt insbesondere für ausgewiesene Gefahrenzonen (Schremmer et al., 2004). Die ÖROK (2005a) nennt hier beispielsweise Hochwasserbereiche im HQ100-Abflussgebiet (rote Gefahrenzone) oder Steinschlag-, Felssturz- und Rutschungsbereiche (braune Hinweisbereiche der WLVB). Auch die Empfehlung Nr. 6 der ÖROK (2018) schlägt ein Widmungsverbot für Bauland für „*Hochwassergefährdungsbereiche mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit*“ vor.

Kanonier et al. (2010) geht noch einen Schritt weiter und fordert dazu eine „*Bindung der Raumordnungspläne der Länder ... im Wege einer Fachplanung des Bundes*“. Darin könnten Widmungsverbote in den Ländern verbindlich gemacht werden. Denn durch die uneinheitlichen Regelungen in den verschiedenen Raumordnungsgesetzen ist eine einheitliche Vorgehensweise nicht gegeben (ÖROK, 2018).

Da die Naturgefahren oder Gefahrenzonenpläne in der Wiener Bauordnung keine Erwähnung finden, sind auch diesbezüglich keine expliziten Widmungsverbote festgelegt (Kanonier, 2005a). Auch die Befristung von Widmungen war laut Kanonier (2012) zum damaligen Zeitpunkt in der Wiener Bauordnung nicht enthalten.

Diese Möglichkeit wurde allerdings nunmehr in § 4 Abs. 4 der Wiener Bauordnung mit dem Wortlaut *„Die Flächenwidmungspläne können die Widmung Bauland befristet ausweisen, wenn dies der Erreichung der gesetzlichen Ziele der Stadtplanung (§ 1 Abs. 2 leg.cit.) dient.“* geschaffen. Dazu ist anzumerken, dass weder konkrete Regelungen zur Dauer der Befristung, noch zur Wirkung auf die Widmung, sobald die Frist abgelaufen ist, getroffen wurden (Geuder und Fuchs, 2021).

Grundsätzlich ist eine Änderung der Widmung bei Vorliegen zwingender Gründe nur durch eine Neuausweisung im Planungsgebiet nach einem aufwendigen Verfahren vorzunehmen. Die Flächenwidmungspläne wären daher auch in regelmäßigen Abständen, wie z.B. in einem Intervall von 10 Jahren, zu evaluieren.

5.3 Rückwidmung

Als Rückwidmung wird die Umwidmung eines Grundstücks von der höheren Widmungskategorie „Bauland“ in die niedrigere Widmungskategorie „Grünland“ bezeichnet (Tanzer, 2018). Dadurch werden die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung der Liegenschaft beschränkt, sodass dadurch auch ein geringeres Schadenspotenzial erreicht wird (Kanonier, 2012). Dies ist daher auch mit einem Wertverlust des Grundstücks verbunden (Tanzer, 2018). Kanonier et al. (2010) meint dazu, dass aber *„jedenfalls Kosten für die Baureifmachung sowie Kosten für den Wertverlust ersetzt werden“* sollten, wenn dafür Gegenleistungen beim Erwerb erbracht wurden (Kanonier et al., 2010).

Noch größere Schwierigkeiten bestehen dann, wenn die Liegenschaft bereits bebaut ist, da trotz der Rückwidmung der Baubestand einmal unverändert bestehen bleibt. Auch hier stellen sich natürlich Entschädigungsfragen (Laszlo, 2014). Dies wird in der Praxis daher auch selten durchgeführt (Kanonier, 2005a).

Stellt die Planungsbehörde jedoch nachträglich fest, dass für eine Liegenschaft, die bereits eine Baulandwidmung innehat, die Bebaubarkeit gar nicht oder durch eine Änderung der Planungsgrundlagen nicht mehr gegeben ist, so ist sie zur Änderung des Flächenwidmungsplans sogar verpflichtet (Kanonier et al. 2010). Im Zusammenhang mit Naturgefahren existiert nach Tanzer (2018) *„keine eindeutige, praktisch komfortable Vorgangsweise“*. Dazu müssten in den meisten Bundesländern erst die Voraussetzungen geschaffen werden.

In manchen Raumordnungsgesetzen, wie beispielsweise in Niederösterreich, sind sogar Rückwidmungsgebote für Bauland in Gefahrenzonen dezidiert festgeschrieben. Zum Teil sind diese Rückwidmungen auch ohne Entschädigung des Wertverlustes, z.B. im Vorarlberger Raumordnungsgesetz, möglich (ÖROK, 2018).

In der Wiener Bauordnung sind Rückwidmungen nicht ausdrücklich vorgesehen. Wie bereits erwähnt, kann aber bei Vorliegen zwingender Gründe der Flächenwidmungssplan evaluiert und neu festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist aber nach ÖREK (2011) bei Rückwidmungen auf den Eigentumsschutz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustellen. Wie bereits erwähnt, sind Rückwidmungen mit einem massiven Wertverlust verbunden (Auer, 2011). Daher trachten nach Tanzer (2018) die Gemeinden danach, „entschädigungslose Rückwidmungen zu vermeiden“. Kanonier (2005a) stellt dazu weiter fest, dass die Bereitschaft der Beteiligten bei Rückwidmungen sehr stark von den Entschädigungen oder sonstigen begleitenden Maßnahmen abhängt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die allgemeinen Regelungen für Entschädigungen bei der Einlösung von Liegenschaften sich in § 59 der Wiener Bauordnung finden.

5.4 Bausperren oder -verbote

Neben der Rückwidmung bieten sich in der Raumordnung die Möglichkeiten bereits gewidmetes, aber noch unbebautes Bauland entweder mit einer zeitlich befristeten Bausperre oder einem gänzlichen Bauverbot zu belegen (Laszlo, 2014; Tanzer, 2018). Damit sollen weitere Entwicklungen, die aus verschiedenen Gründen unerwünscht sind, vermieden werden. Einer dieser Gründe kann auch die Veränderung von Gefahrenzonen sein (ÖROK, 2018).

Mit dem Instrument der Bausperre kann aber auch die Zeit gewonnen werden, um Maßnahmen zur Beseitigung der drohenden Gefahren für die betroffenen Liegenschaften zu planen und umzusetzen. Kann dadurch die Baulandeignung wiederhergestellt werden, so kann die Bausperre wieder aufgehoben werden (ÖROK, 2018). Ob dies möglich ist, hängt von der Sicherstellung der Flächen ab (Kanonier et al., 2010). Ist dies nicht möglich, sollte das Bauland, wie zuvor beschrieben, wieder in Grünland rückgewidmet werden (ÖROK, 2018).

Dabei ist auch festzuhalten, dass das Ziel einer Bausperre nicht unbedingt die Änderung der Widmungskategorie darstellt, sondern Sie bewirkt, dass die Liegenschaft nur mit einer gesonderten Ausnahmengenehmigung bebaut werden darf (Tanzer, 2018). Dabei ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Gebäude in diesen Gefahrenzonen trotzdem baurechtlich bewilligt werden können (Kanonier, 2005b).

Grundsätzlich besteht für Teile des Stadtgebiets, die von Bebauungsplänen noch nicht erfasst sind, gemäß § 8 Abs. 1 der Wiener Bauordnung ex lege solange eine Bausperre, bis eine Festsetzung erfolgt. Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 2 leg.cit. eine zeitlich begrenzte Bausperre aussprechen. In dieser Zeit

werden für das betroffene Stadtgebiet keine Bebauungsbestimmungen bekannt gegeben.

Die Bestimmungen, wann ein Bauverbot auszusprechen ist, finden sich in § 19 Abs. 1 der Wiener Bauordnung bzw. Ausnahmen davon in Abs. 2. Ein Bezug zu Naturgefahren oder anderen Gefährdungen ist in diesen Regelungen nicht enthalten.

6 Gefahrenzonen in Wien

Im folgenden Kapitel werden diejenigen Gewässer in Wien beschrieben, wie beispielsweise der Liesingbach und ausgewählte Wienerwaldbäche, für die bereits Gefahrenzonenpläne erstellt wurden. Die dargestellten Informationen sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, den Unterlagen der Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer (MA 45) bzw. dem Expertengespräch mit dem Vertreter dieser Dienststelle entnommen. Diese Thematik wurde auch im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien (2014) behandelt. Einzelne Beschreibungen der Gewässer bzw. auch die Abbildungen der Maßnahmen werden aus diesem Bericht zitiert.

Der Vollständigkeit halber wird eingangs die Situation an der Donau und am Donaukanal bzw. am Wienfluss dargestellt und erläutert, warum für diese großen Fließgewässer keine Gefahrenzonenpläne vorhanden sind.

In Wien ist die MA 45 für vielfältige Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft verantwortlich. Gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien (Stand: 01.01.2024) umfassen diese Aufgaben unter anderem: *„Planung, Errichtung, Verwaltung, Betriebsführung und Erhaltung von Gewässern (einschließlich deren Revitalisierung), Gerinnen, Sickerteichen und Rückhaltebecken sowie deren Begleitflächen, von Wasserbauten und Anlagen des Hochwasserschutzes“*. Des Weiteren ist diese Dienststelle: *„Technische Fachdienststelle in Fragen des Wasserbaus, der Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser), des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes.“* Schließlich stellt sie als *„Zentrale Einsatzstelle zur Durchführung von Maßnahmen vor, während und nach einem Hochwasser“* den Hochwasserschutz im Ernstfall sicher.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist die MA 45 für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen zuständig. Diese dienen vor allem auch dazu, die Bevölkerung über die Hochwassergefahren und die dagegen ergriffenen Hochwasserschutzmaßnahmen zu informieren. Zur Ausarbeitung der jeweiligen schutzwasserbaulichen Projekte werden private Planungsbüros beauftragt. Als Arbeitsgrundlage dient der Dienststelle die sogenannte Gewässerkartei. Darin sind die wichtigsten Kenndaten und sonstigen Informationen über die Gewässer in Wien zusammengefasst.

Als Maßnahmen, um einen Schutz vor Hochwässern zu gewährleisten, stehen unterschiedliche wasserbautechnische Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu zählen vor allem Rechenanlagen, um Verklausungen im Bachlauf zu verhindern, die Aufweitung bzw. Freihaltung von natürlichen Überflutungsflächen, sowie die Errichtung von Rückhaltebecken, in denen ein Teil der Wassermengen bei einem Hochwasser aufgefangen werden können.

Um die meisten dieser technischen Maßnahmen in der Praxis umsetzen zu können, müssen die Grundflächen dafür verfügbar sein. Diese Verfügbarkeit ist aber auch aufgrund der Bestimmungen des Flächenwidmungsplans sowie der vorhandenen Bebauung in den Einzugsgebieten der meisten Wienerwaldbäche erheblich eingeschränkt. Damit bestimmte Maßnahmen dennoch umgesetzt werden können, ist die Dienststelle bestrebt, entweder die erforderlichen Liegenschaften zu erwerben oder notwendige Dienstbarkeiten eingeräumt zu bekommen. Als allerletzte Maßnahme stünde in manchen Fällen auch die Enteignung als Mittel zur Verfügung.

Nach der Erstellung der Gefahrenzonenpläne übermittelt die MA 45 diese an jene Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, die den Inhalt und die darin ergänzenden Informationen für ihre Tätigkeiten nutzen können.

Diese werden auch im Stadtplan auf der Website der Stadt Wien unter dem Begriff „Umweltgut“ abrufbar gemacht. In Abbildung 13 ist die Startseite der Homepage <https://www.wien.gv.at/stadtplan/> dargestellt.

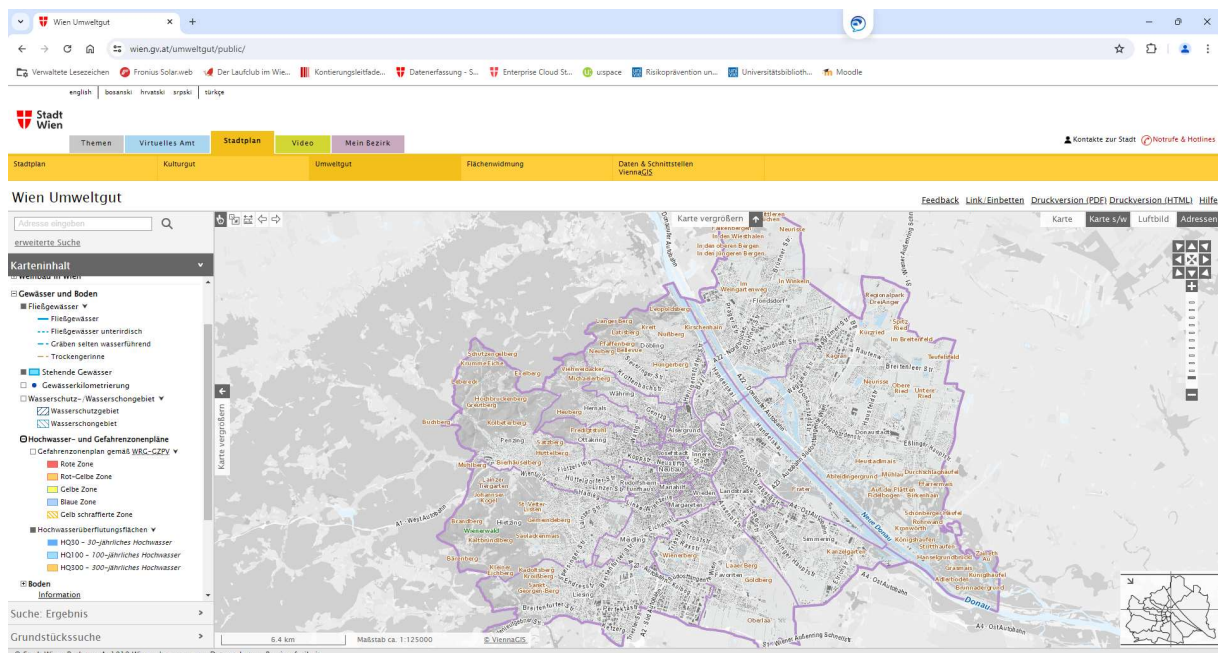


Abbildung 13: Startseite des Stadtplanes der Stadt Wien (Quelle: <https://www.wien.gv.at/stadtplan/>, abgerufen am 17. Juli 2024)

Der Reiter „Umweltgut“ und die anzeigbaren Karteninhalte bzw. die Legende betreffend das Thema Gewässer und Boden sind in Abbildung 14 noch einmal vergrößert.

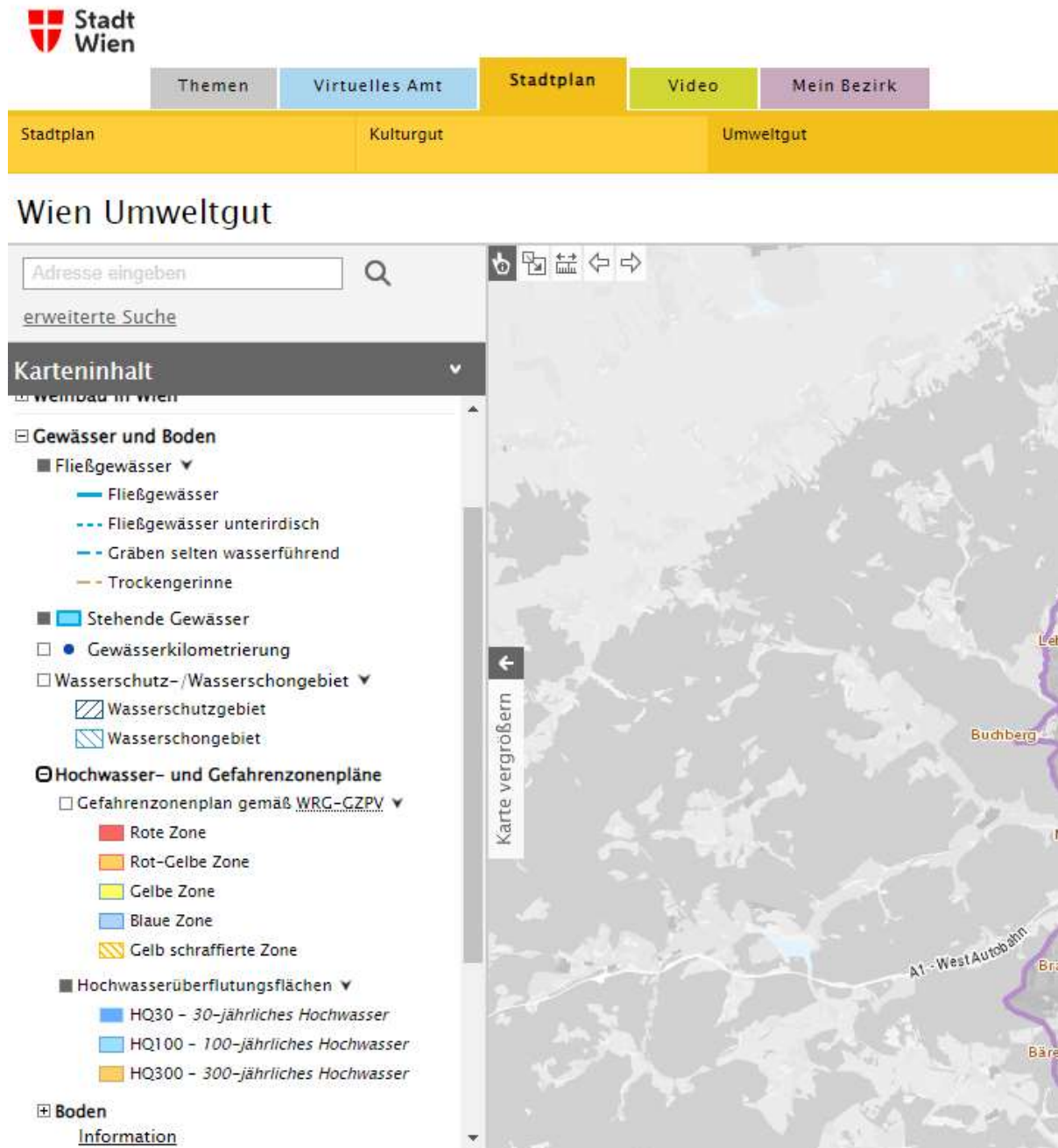


Abbildung 14: Karteninhalt betreffend Gewässer und Boden im Reiter „Umweltgut“ (Quelle: <https://www.wien.gv.at/stadtplan/>, abgerufen am 17. Juli 2024)

Davon abgesehen sind die Gefahrenzonenpläne im Wasserbuch, in Wien geführt von der Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht, gemäß § 42a Abs. 3 WRG 1959, ersichtlich zu machen.

Neben diesen Angeboten zur Information der Bevölkerung von der Stadt Wien gibt es noch die Möglichkeit, sich auf den Seiten des Bundes, wie beispielsweise www.naturgefahren.at oder HORA (Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria, <https://www.hora.gv.at/>) zu informieren. Diese Informationsquellen stellen zu früheren Zeiten eine eindeutige Verbesserung für Betroffene bzw. Informationssuchende dar.

Laut diesen Quellen gibt es in Wien derzeit 11 Gefahrenzonenpläne und zwar 10 nach dem Regime des WRG und einen nach dem Regime der WLV bzw. nach Forstgesetz. Nach Dossi (2024) sind dies im Detail die Gewässer: Liesingbach, Dürre Liesing, Erbsenbach, Gütenbach, Halterbach, Kräuterbach, Mauerbach, Petersbach, Reisenbergbach/Nesselbach und der Rosenbach nach WRG bzw. der Wurzbach als Wildbach nach dem Forstgesetz.

Nach dem Einschub über die Situation an der Donau und dem Wienfluss, werden diese Gewässer im Einzelnen beschrieben und die auf der oben erwähnten Webseite abgerufenen Gefahrenzonenpläne dargestellt.

6.1 Donau und Wienfluss



Abbildung 15: Blick auf die Donau (Quelle: <https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/donau/>, abgerufen am 19.7.2024)

Gemäß Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 54/1959, Art. I Z 60) sind sowohl die Donau als auch der Wienfluss ein Öffentliches Gewässer. Dies ergibt sich aus dem § 2 Abs. 1 lit. a leg.cit. wo auf den Anhang A verwiesen wird. Dort sind unter der Ziffer 9 die Donau, die in Abbildung 15 dargestellt ist, und die Wien namentlich aufgezählt.

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927 über die Bildung einer Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK, BGBl. Nr. 372/1927) wurde diese als Rechtsnachfolgerin der Donauregulierungskommission gegründet. Diese hat den Zweck die Hochwasserschutzanlagen in Niederösterreich und Wien zu erhalten. An der DHK sind die drei Kurienpartner Bund, Land Niederösterreich und Wien zu je einem Drittel beteiligt, wobei der Vorsitz beim Bundesministerium – Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie liegt. Die Geschäftsführung wurde an die viadonau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft, eine 100 %-

ige Tochtergesellschaft des Bundesministeriums, delegiert. In Abbildung 16 ist der Zuständigkeitsbereich der DHK dargestellt.

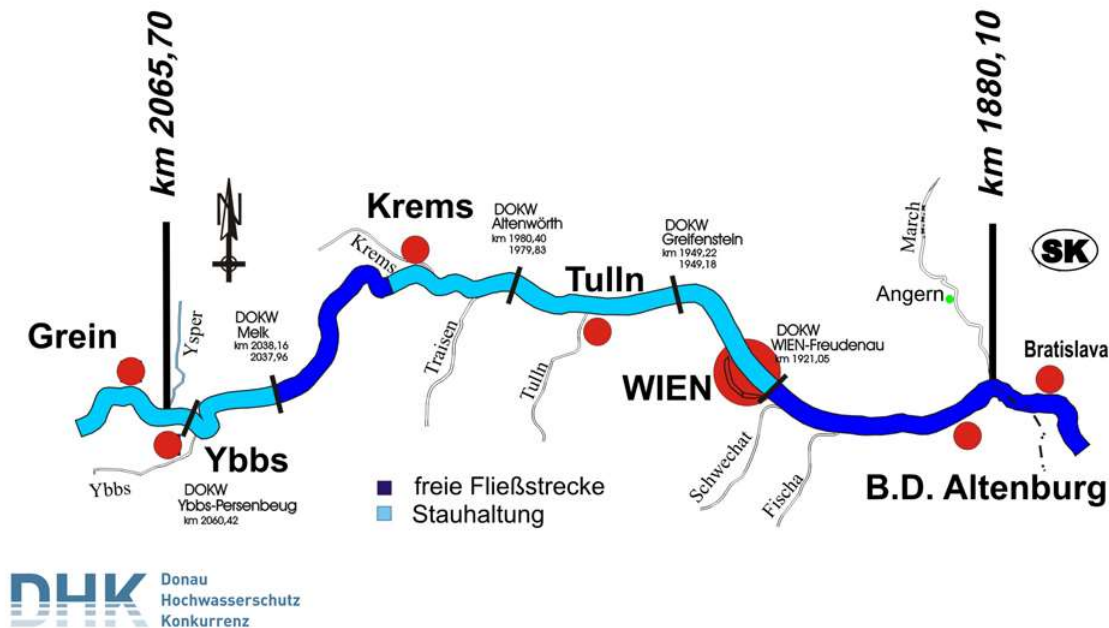


Abbildung 16: DHK-Zuständigkeitsbereich für Fließstrecken und Stauhaltungen (Quelle: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/wasser/hochwasserschutz/3-saeulen-modell/dhk/definition.html>, abgerufen am 19.7.2024)

Die viadonau ist neben der Geschäftsführung der DHK für die Vorbereitung und Durchführung Maßnahmen im Hochwasserfall außerhalb von Wien zuständig. Das schließt auch die Organisation und Durchführung des Hochwasserdienstes mit ein. In Wien ist für diese Aufgaben die MA 45 verantwortlich.

Die Donau in Wien ist auf ein 10.000 jährliches Hochwasserereignis (HQ 10.000) ausgebaut. Das entspricht etwa einer Maximalabflussmenge von 14.000 m³/s, wobei 5.200 m³/s auf die Neue Donau und 8.800 m³/s auf die Donau entfallen.

Neben der Donau ist der Wienfluss das wichtigste Fließgewässer und entwässert weite Bereiche des Wienerwaldes. Seine Quelle liegt in der Nähe von Pressbaum westlich von Wien und mündet nach einer Länge von ca. 34 km bei der Urania in den Donaukanal. Er bildet den Vorfluter für insgesamt 124 Wienerwaldbäche, wovon 11 auf Wiener Stadtgebiet liegen. Von diesen sind nur mehr wenige, wie beispielsweise der Mauerbach, der Wurzbach oder der Halterbach, als offene Gerinne erhalten geblieben. Die meisten Gerinne wurden an der Siedlungsgrenze verrohrt und in die Kanalisation abgeleitet. Sein Einzugsgebiet umfasst insgesamt 230km², davon entfallen 173km² auf Niederösterreich und 57km² auf das Wiener Stadtgebiet (Kogler, 2015). Der Wienfluss ist innerhalb des Stadtgebiets auf ein HQ500 ausgebaut. Die Situation an der Wien bei Hochwasser ist in Abbildung 17 ersichtlich.



Abbildung 17: Wienfluss bei Hochwasser (Quelle: <https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/hochwasserschutz/wienfluss/index.html>, abgerufen am 19.7.2024)

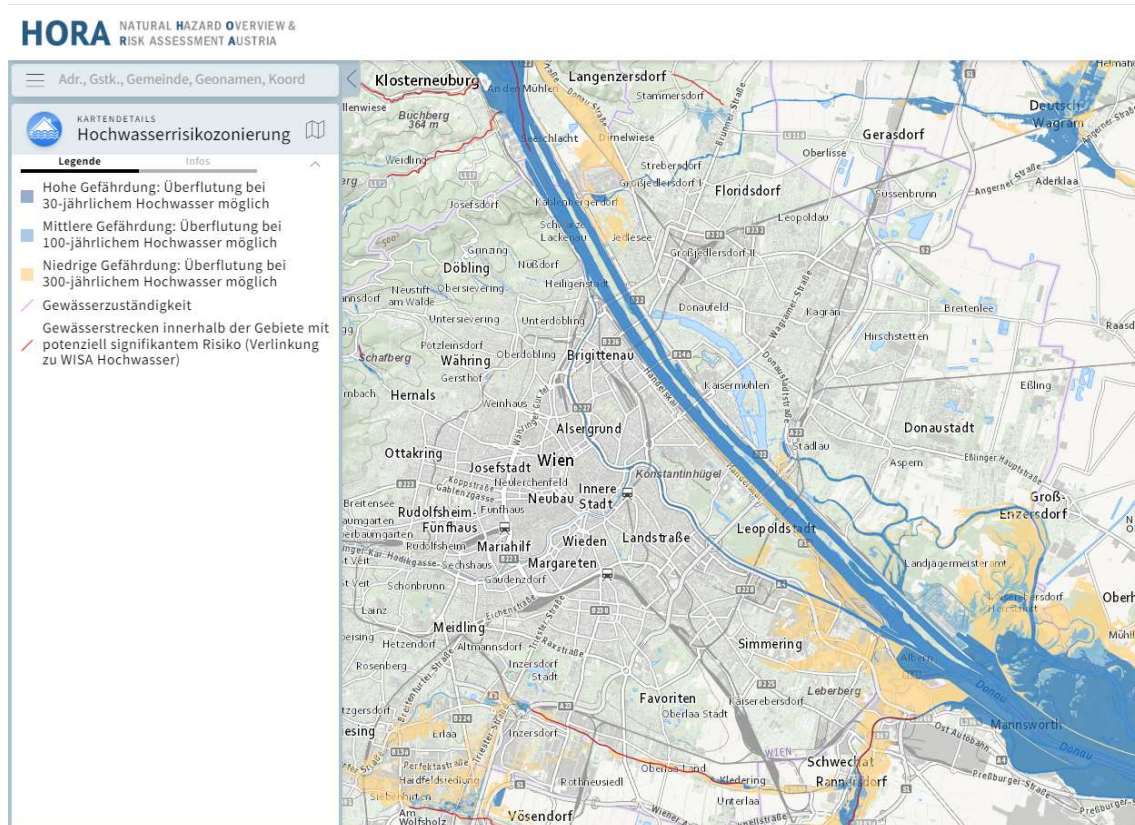


Abbildung 18: Hochwasserzonierung in Wien (Quelle: <https://www.hora.gv.at/#/chwrz:-/bgrau/a-/@48.21755,16.47935,12z>, abgerufen am 22.7.2024, abgerufen am 22.7.2024)

Da der Hochwasserschutz sowohl an der Donau als auch am Wienfluss über ein HQ100 ausgebaut ist, wurden für beide Gewässer keine Gefahrenzonenpläne erstellt. (Dossi, 2024) Einen Überblick über die Hochwasserzonierung bietet die obige Abbildung 18. Hier ist ein Auszug aus HORA (Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria) dargestellt.

6.2 Liesingbach



Abbildung 19: Liesingbach (Quelle: <https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/liesingbach/>, abgerufen am 19.7.2024)

Der Liesingbach entspringt in Niederösterreich und weist eine Gesamtlänge von 30 km auf. Auf Wiener Stadtgebiet durchfließt der Fluss auf einer Länge von 18,5 km den gleichnamigen 23. Wiener Gemeindebezirk und mündet schließlich nach der Stadtgrenze bei Rannersdorf in die Schwechat. Die Liesing bildet den Vorfluter für die Dürre und die Reiche Liesing. Beide Fließgewässer entspringen im Wienerwald in einer Höhe von 520 Metern und vereinigen sich in Rodaun. In Abbildung 19 ist ein bereits renaturierter Abschnitt des Liesingbachs ersichtlich.

Auf der gesamten Fließstrecke auf Wiener Stadtgebiet ist der Hochwasserschutz auf ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ausgebaut, wobei landwirtschaftliche Flächen lediglich auf ein 30-jährliches Hochwasser (HQ30) gesichert wurden.

Für den Liesingbach existiert ein Gefahrenzonenplan, der in Abbildung 20 dargestellt ist.



Abbildung 20: Gefahrenzonenplan Liesing (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 23.5.2024)

Seit dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2027 werden die Bauteile 1 bis 6 des Projekts „Integrativer Hochwasserschutz Liesing“ realisiert. Ziel ist die Verbesserung des bestehenden Hochwasserschutzes. Nach Abschluss des Projekts soll der Gefahrenzonenplan aktualisiert werden und es sollen keine roten Zonen mehr ausgewiesen werden müssen.

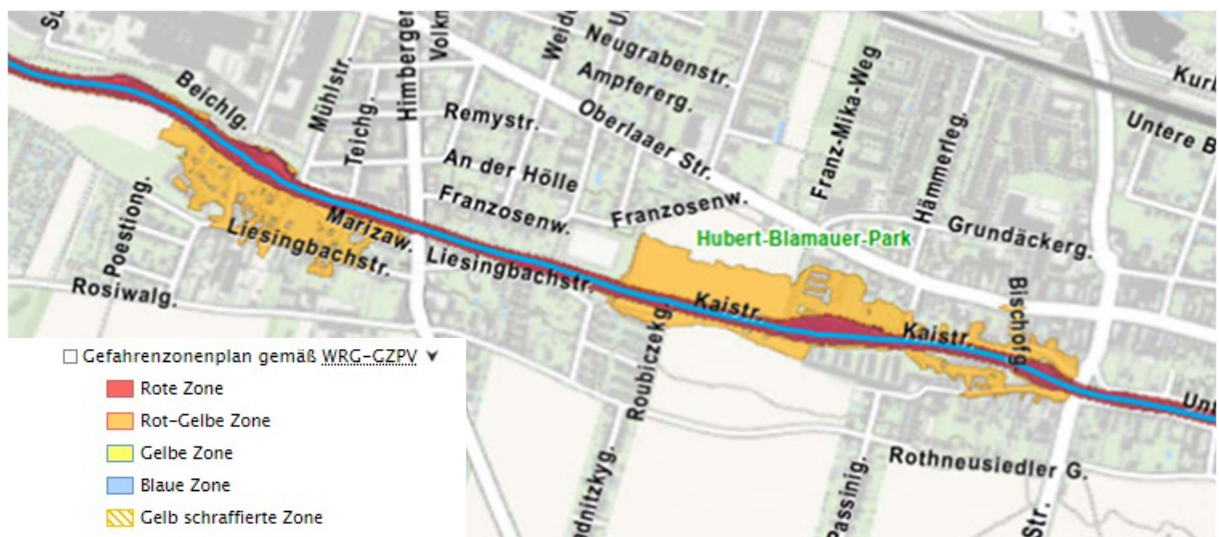


Abbildung 21: Detail Gefahrenzonenplan Liesing (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 23.5.2024)

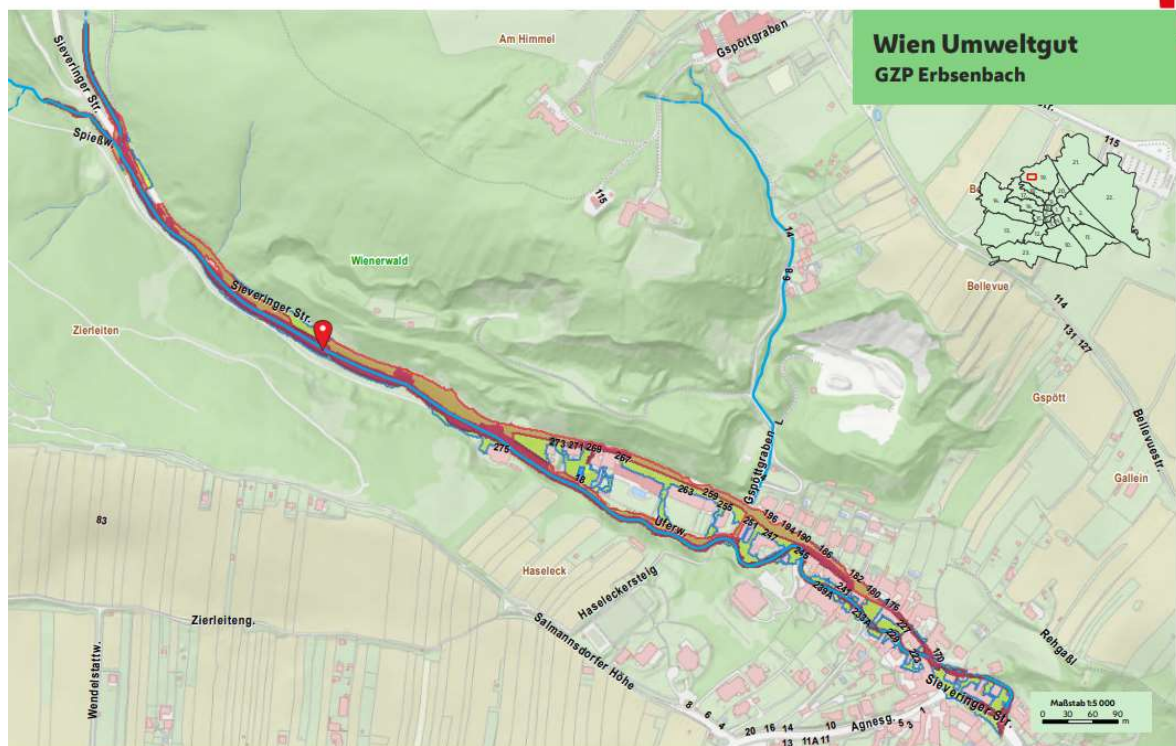
In der Detaildarstellung eines Teiles des GZP Liesing in Abbildung 20 sind die Rote Zone und die teilweise angrenzenden Rot-Gelben Zonen zu sehen.

und in die bereits bestehende Bebauung hinein. Auch Verkehrsflächen sind davon betroffen. Die Hochwassersituation ist durchaus relevant, da es bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommen kann. Lediglich im Bereich Schillerpromenade, ist der Hochwasserschutz bis zu einem HQ100 ausgebaut.

6.4 Erbsenbach

Der Erbsenbach bildet den Vorfluter für den Kohlenbrennergraben und den Haidgraben, die südöstlich des Hermannskogels in den Bach einmünden. Oberhalb des Rückhaltebeckens im Bereich der Einmündung des Spießbaches sind sowohl der Erbsenbach selbst als auch seine Zubringer fast frei von anthropogenen Beeinflussungen. Unterhalb von dieser Stelle wurde er dagegen hart verbaut. Im Bereich Agnesgasse mündet der Erbsenbach schließlich in den Kanal. Der Erbsenbach selbst führt ganzjährig Wasser, manche der Zubringer hingegen können übers Jahr auch gänzlich trockenfallen.

Bei einem HQ100 können mehrere Wohngebäude zwischen Linienamt und der Mündung des Erbsenbaches vom Hochwasser betroffen sein. Dabei wird vor allem die Sieveringer Straße überflutet. Für den Erbsenbach ist ein Gefahrenzonenplan vorhanden, der in Abbildung 23 dargestellt ist, und sich derzeit in Revision befindet.



Stadt
Wien

Wiederverwendung nur mit Quellenangabe.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit; Kein Rechtsanspruch ableitbar.
Quellenangabe: Stadt Wien - ViennaGIS
26.04.2024 10:08 <https://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>

Abbildung 23: Gefahrenzonenplan Erbsenbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 24.4.2024)

Mittels baulicher Maßnahmen, wie z.B. Rechen sollen lokale Ausuferungen verhindert bzw. minimiert werden. In Abbildung 25 ist ein solcher Rechen im Einzugsgebiet des Gütenbaches dargestellt.



Abbildung 25: Rechen beim Gütenbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

6.6 Halterbach

Der Halterbach entspringt am Exelberg nahe der Landesgrenze zu Niederösterreich, durchquert den 14. Wiener Gemeindebezirk von Norden nach Süden und mündet schließlich bei Hütteldorf in den Wienfluss. Der Bach mit einer Gesamtlänge von 6,34 km bildet eines der wenigen durchgehenden Bachsysteme Wiens und verläuft etwa zu einer Hälfte im bewaldeten Bereich (Sofienalpe, Baumgartner Wald, Steinerne Lahn) und zur anderen Hälfte im Siedlungsgebiet (Hüttelbergstraße). Das Einzugsgebiet weist eine Größe von ca. 8,33 km² auf.

Der Gefahrenzonenplan Halterbach ist in Abbildung 26 auszugsweise dargestellt.

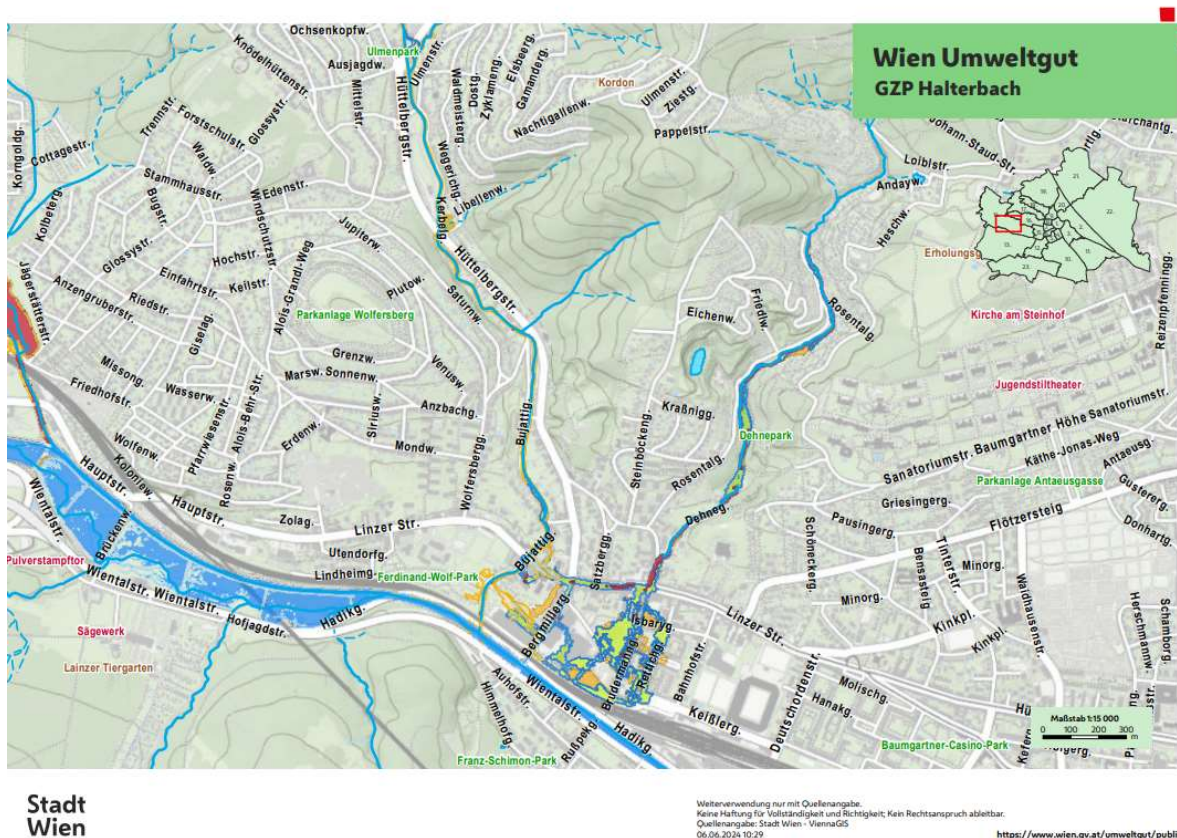


Abbildung 26: Gefahrenzonenplan Halterbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 6.6.2024)

Für den Halterbach sind im GZP Halterbach im städtischen Bereich nur mehr wenige kleine Rote Gefahrenzonen vorhanden. Vor allem zur Mündung in den Wienfluss hin sind aber noch zusätzlich Rot-Gelbe bzw. Gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen.

6.7 Kräuterbach

Der Kräuterbach entspringt ebenfalls in Wien, verläuft entlang der Höhenstraße am Fuß des Michaelerwaldes und mündet schließlich in den verrohrten Alsbach (Kanal). Das Einzugsgebiet, das größtenteils im 17. Wiener Gemeindebezirk liegt, weist eine Größe von ca. 2,13 km² auf. In Abbildung 27 ist ein natürlicher Abschnitt des Kräuterbaches ersichtlich.



Abbildung 27: natürlicher Abschnitt des Kräuterbaches (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

Starkregenereignisse können im Ortsgebiet von Neuwaldegg zu großflächigen Überflutungen führen, wobei das Wasser dann vor allem über Straßen und Wege abfließt. Außerdem können angrenzende Gebäude von diesen Überflutungen betroffen sein können.

Daher sind im GZP Kräuterbach auch mehrere großflächigere Rote und Gelbe Gefahrenzonen und daran angrenzend mehrere Rot-Gelbe Gefahrenzonen im Norden und Süden des GZP ausgewiesen. In den Roten bzw. Gelben Gefahrenzonen bzw. daran angrenzend existiert ein Altbestand an Gebäuden.

Im Jahr 2024 soll im Einzugsgebiet des Kräuterbachs ein neues Rückhaltebecken errichtet werden. Danach sollten keine roten Zonen mehr im Gefahrenzonenplan aufscheinen, der in Abbildung 28 dargestellt ist.

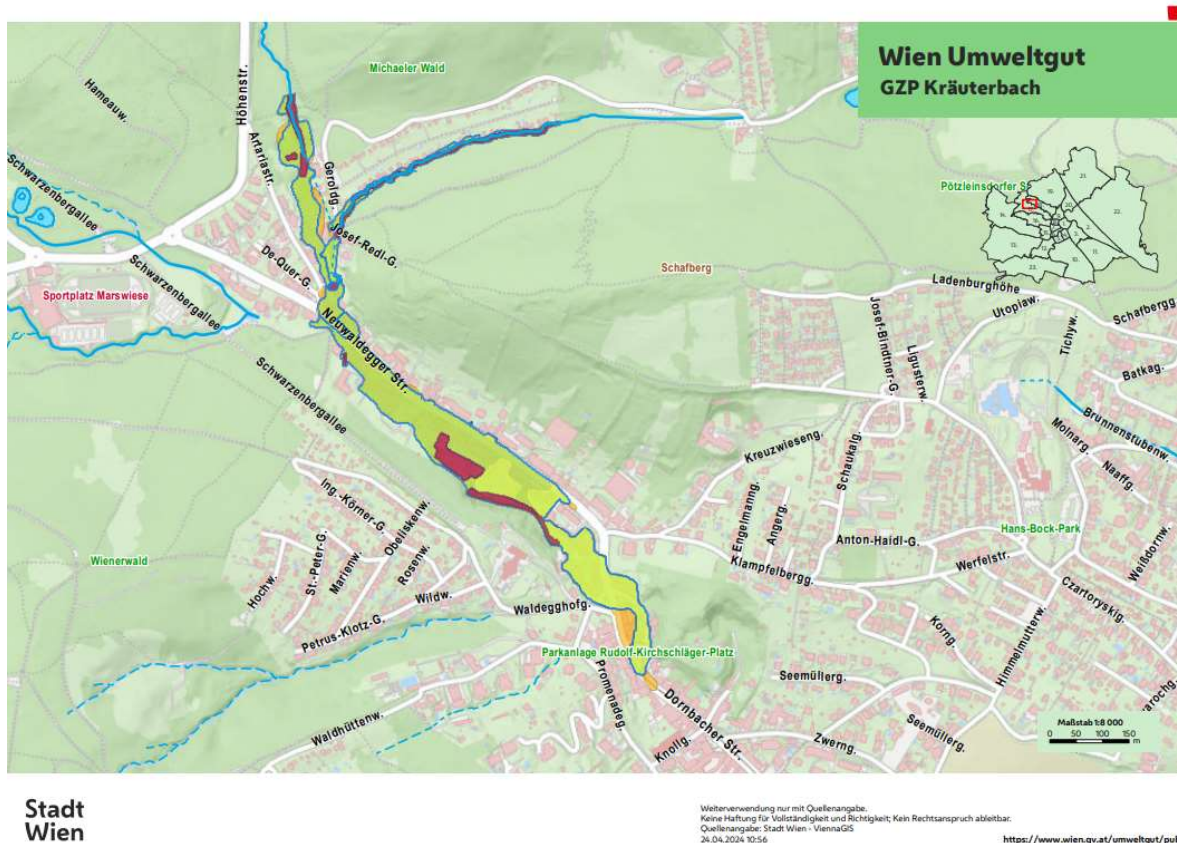


Abbildung 28: Gefahrenzonenplan Kräuterbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, aberufen am 24.4.2024)

6.8 Mauerbach

Der Mauerbach entspringt in Niederösterreich und fließt von Westen her durch einen Teil des 14. Wiener Gemeindebezirk. Der Anteil des gesamten Einzugsgebietes, der dabei auf Wien entfällt, beträgt ca. 35,77 km². Neben dem Mauerbach selbst, liegen auch die Zubringer wie beispielsweise der Steinbach, der Hainbach, der Kasgraben und der Kolbetergraben im Einzugsgebiet.

In den Jahren 1998 bis 2001 wurde die seit ca. 100 Jahren bestehende Retentionsanlage umgebaut. Der Hochwasserschutz beim Mauerbach und den Zubringern ist, bis auf einen Bereich bei der Parkgasse (HQ70), wo zwei Wohngebäude betroffen sein können, auf ein HQ100 ausgebaut. Die MA 45 nimmt als derzeitige Maßnahme verstärkte Pflegemaßnahmen beim Retentionsbecken vor. Ein Gefahrenzonenplan existiert und ist in Abbildung 29 ersichtlich.

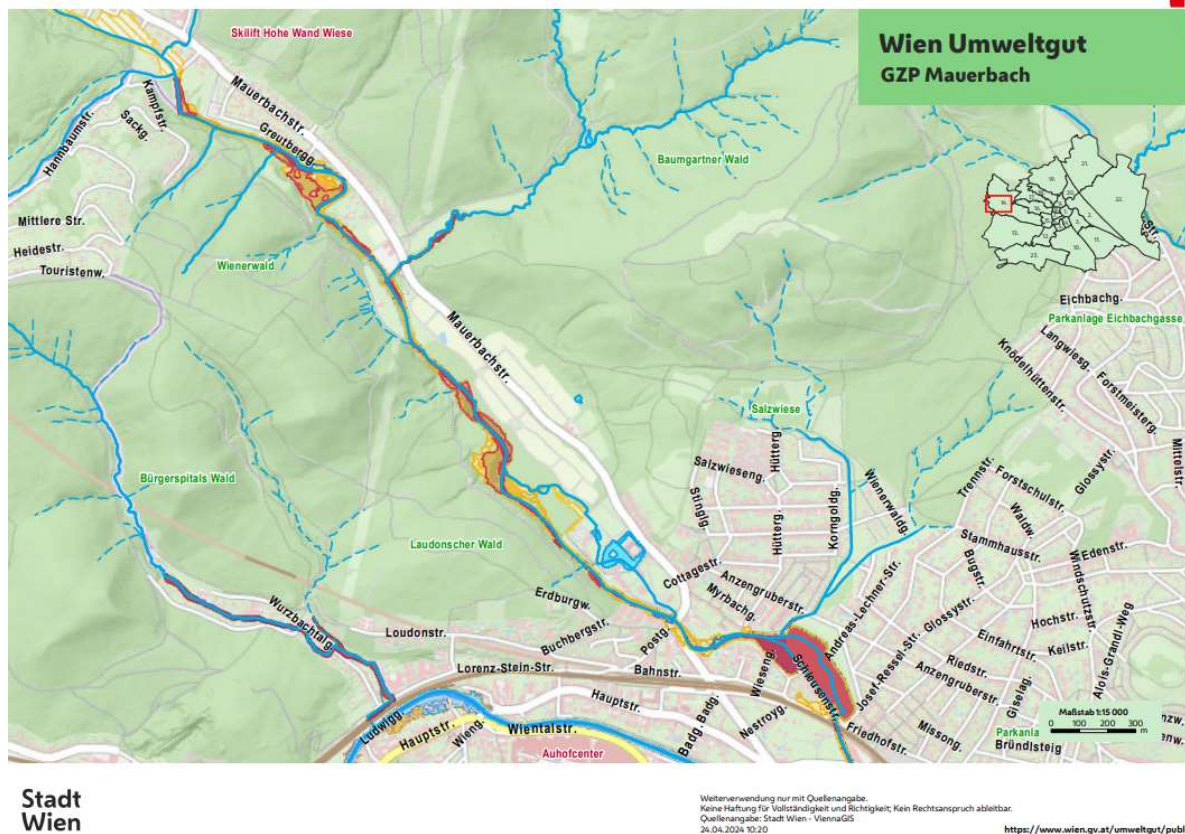


Abbildung 29: Gefahrenzonenplan Mauerbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 24.4.2024)

Im GZP Mauerbach ist die große Rote Zone besonders auffällig. Diese umfasst aber die Flächen des bereits erwähnten Retentionsbeckens und damit ist hier keine Bebauung von Überflutungen direkt betroffen. Angrenzend an bestehende Bebauung bestehen neben der Roten Gefahrenzone in unmittelbarer Nähe des Bachlaufes Rot-Gelbe Gefahrenzonen.

6.9 Petersbach

Der Petersbach, der in Niederösterreich entspringt, weist ein Einzugsgebiet von ca. 9,35 km² auf und quert das Wiener Stadtgebiet im 23. Wiener Gemeindebezirk auf einer Länge von 1,60 km. Sein Flussbett ist z.T. hart verbaut. Im zweiten Drittel der Strecke überdeckt.

Da es im Hochwasserfall vor allem vor Brücken, vor der Überdeckung und an einzelnen Stellen bereits ab einem Ereignis von HQ30 zu Ausuferungen kommen kann, sind Wohn-, Gewerbe- und Infrastrukturobjekte durch Hochwasser gefährdet.

Die Magistratsabteilung 45 hat in Absprache mit dem Petersbach-Wasserverband eine detaillierte Variantenstudie beauftragt und versucht, die für die Errichtung eines Rückhaltebeckens erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Kann diese Maßnahme umgesetzt werden, so ist der bestehende und in Abbildung 30 dargestellte Gefahrenzonenplan anzupassen.

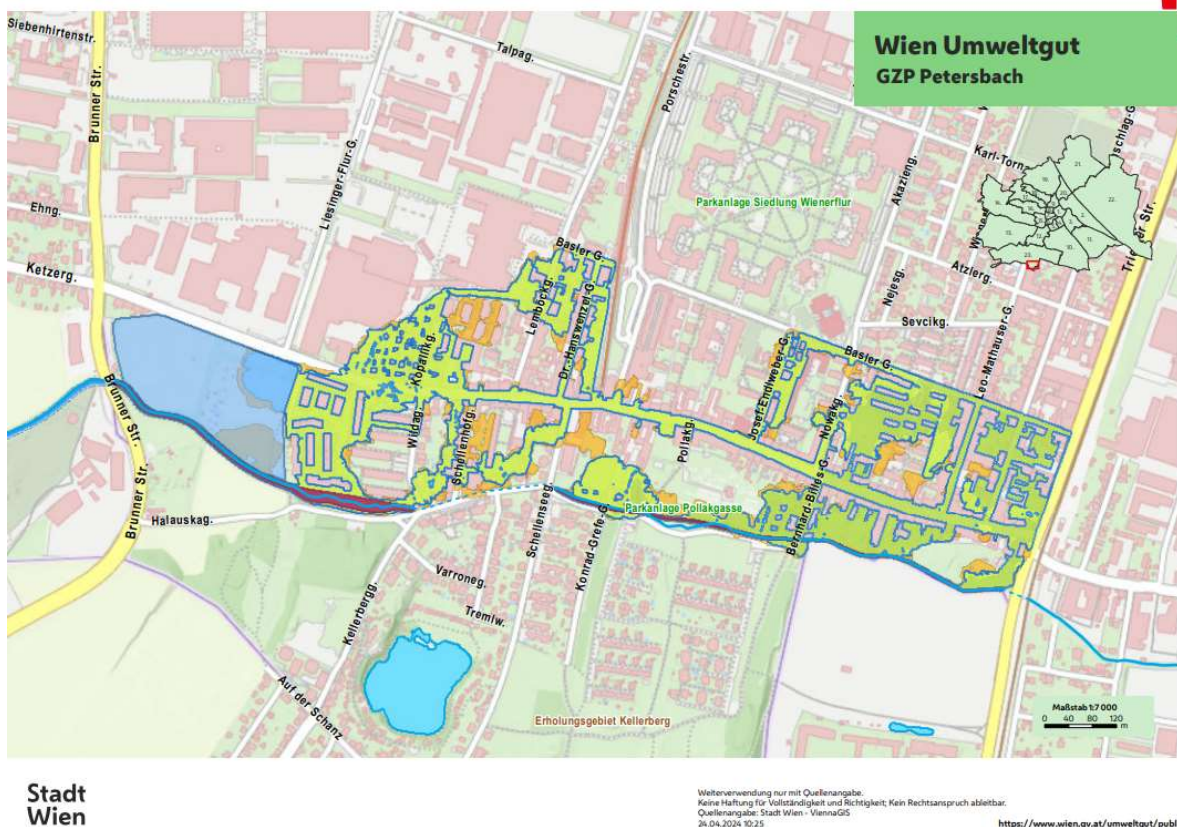


Abbildung 30: Gefahrenzonenplan Petersbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 24.4.2024)

Da der Petersbach das Stadtgebiet nur auf einer relativ kurzen Strecke quert, sind die ausgewiesenen Gefahrenzonen eher auf einen kleinen Abschnitt begrenzt. Der unmittelbare Bereich des Bachbettes und weitere bachbegleitende Flächen sind als Rote Gefahrenzone gekennzeichnet. Auffällig sind hier die ausgedehnten Gelben bzw. Rot-Gelben Gefahrenzonen im Hinterland, die bis zwischen die bestehende Bebauung reichen.

Beim Petersbach soll durch den Ausbau von Retentionsflächen und eine Aufweitung des Gerinnes inklusive naturnaher Gestaltung eine Verkleinerung der erwähnten Gefahrenzonen erreicht werden. In Abbildung 31 ist der Abschnitt des Petersbaches im Bereich der Kellerberggasse ersichtlich.



Abbildung 31: Abschnitt des Petersbaches im Bereich der Kellerberggasse (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

6.10 Reisenbergbach/Nesselbach

Der Reisenbergbach fließt durch den 19. Wiener Gemeindebezirk und mündet schließlich in den Kanal. Dort beträgt die maximale Durchflusskapazität $3,60 \text{ m}^3/\text{s}$, was unter dem Wert für das HQ30, das sind $5,40 \text{ m}^3/\text{s}$, liegt. Bei der zugehörigen Rechenanlage beim Einlauf besteht im Hochwasserfall immer eine große Gefahr der Verklausung. Tritt der Bach über sein Ufer, dann fließt das gesamte Wasser oberirdisch ab. Dadurch kommt es zu großflächigen Überflutungen, wovon Gebäude und Gewerbebetriebe bis hin zum Ortszentrum von Grinzing betroffen sein können.

Der Reisenbergbach weist eine Länge von 1,63 km auf und sein Einzugsgebiet hat eine Größe von ca. $0,80 \text{ km}^2$. Das Bachbett ist teilweise hart verbaut und teilweise naturbelassen.

Der existierende Gefahrenzonenplan ist in Abbildung 32 ersichtlich.

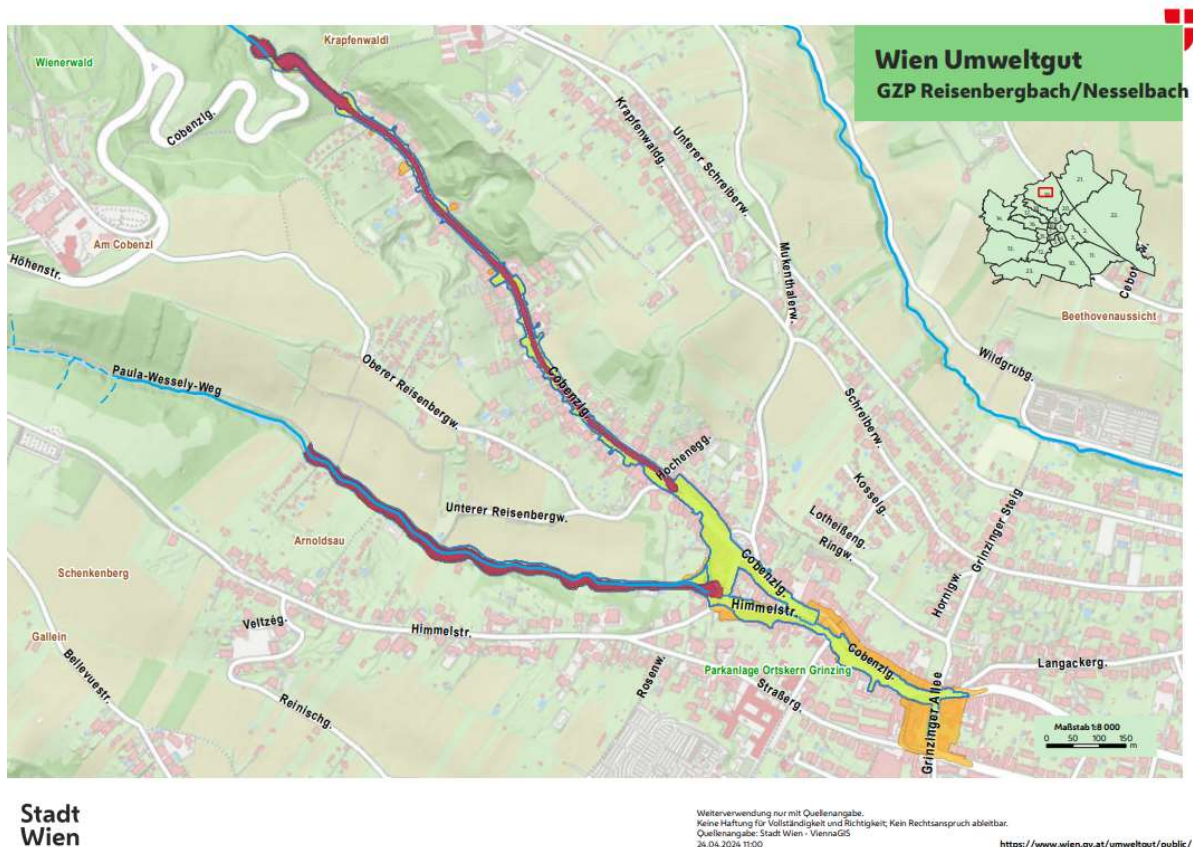


Abbildung 32: Gefahrenzonenplan Reisenbergbach/Nesselbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 24.4.2024)

Der GZP Reisenbergbach/Nesselbach weist entlang beider Bachläufe Rote Gefahrenzonen aus. Bei bzw. nach der Vereinigung der beiden Bäche ist eine Große Gelbe Gefahrenzone und daran anschließen eine Rot-Gelbe Gefahrenzone vorhanden.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurde bereits im Jahr 2012 die bestehende Ufermauer erhöht und die in Abbildung 33 dargestellte Rechenanlage errichtet.



Abbildung 33: Einlaufbauwerk und Rechenanlage am Reisenbergbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

6.11 Rosenbach

Der Rosenbach bildet den Vorfluter mehrerer kleiner Zubringer und dem Heschteich. Bis zur Einwölbung ist er naturnah, danach verläuft er von der Rosentalgasse bis zum Wientalsammelkanal und wird dort in das Mischsystem eingebunden. Der Rosenbach ist ständig wasserführend und sein Einzugsgebiet umfasst ca. 1,80 km².

Beim Einlauf in den Kanal kann es bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommen. In diesem Fall können Bereiche entlang der Linzer Straße bis zum Halterbach bzw. entlang der Bergmillergasse bis zum Wienfluss von Überflutungen betroffen sein. Nimmt das Hochwasser Ausmaße über einem HQ100 an, dann können auch zahlreiche Wohngebäude betroffen sein.

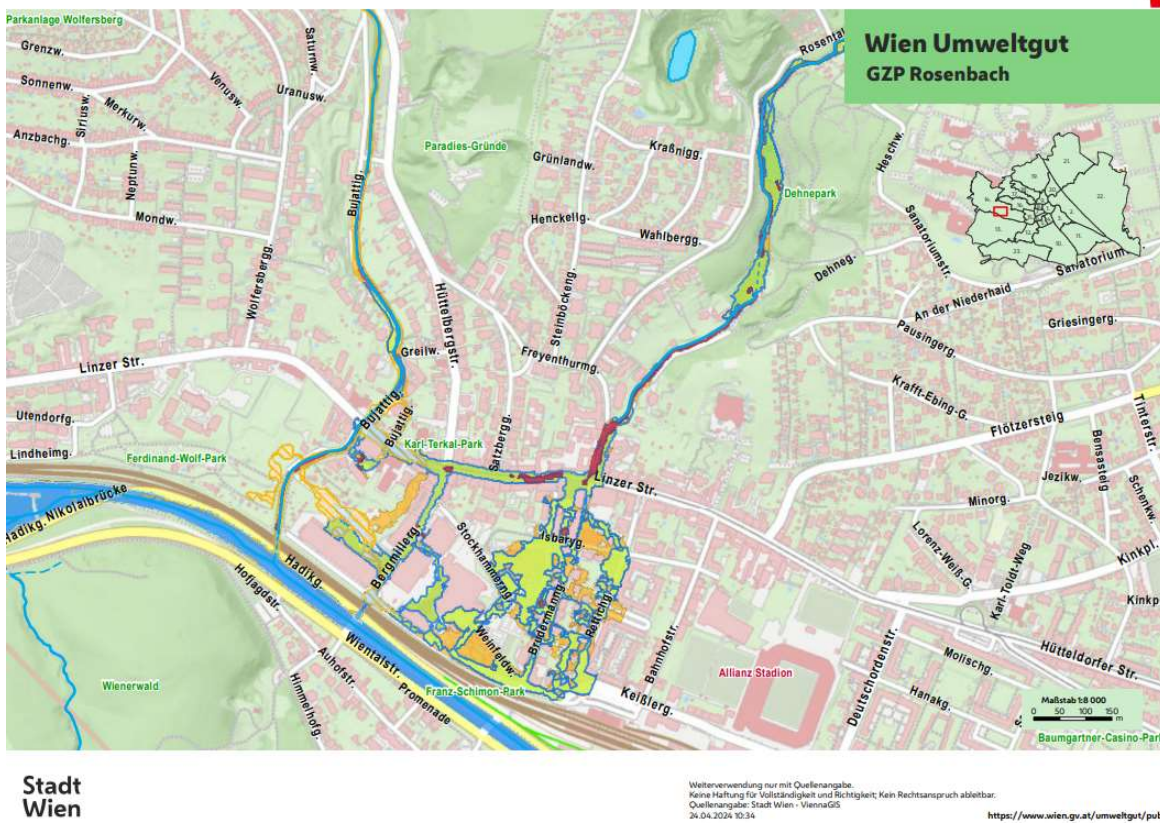


Abbildung 34: Gefahrenzonenplan Rosenbach (Quelle: <http://www.wien.gv.at/umweltgut/public/>, abgerufen am 24.4.2024)



Abbildung 35 Rechen beim Rosenbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

Im GZP Wurzbach ist eine durchgehende Rote Zone und eine kleine Gelbe Zone vor der Unterführung unter der Westbahn ausgewiesen. Danach mündet der Wurzbach in den Wienfluss.

Der Wurzbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes grundsätzlich auf ein HQ100 ausgebaut. Um der Verklausungsgefahr an manchen Stellen entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2012 ein Wildholzrechen, der in Abbildung 37 zu sehen ist, errichtet.



Abbildung 37: Wildholzrechen Wurzbach (Quelle: Stadtrechnungshof Wien, 2014)

7 Diskussion

In der vorliegenden Master Thesis wurden bisher die Grundlagen aus der Literatur, den relevanten Rechtsmaterien und den Gegebenheiten in der Stadt Wien aufbereitet und überblicksmäßig dargestellt. Zusätzlich wurden Interviews mit Expertinnen und Experten, die bei der Stadt Wien in den dafür zuständigen Dienststellen tätig sind, geführt und sie in dem Kontext zu ihrer beruflichen Arbeit, zu Ihren Ansichten und Erfahrungen befragt.

In dem vorliegenden Kapitel sollen nun daraus die Forschungsfragen bzw. Hypothesen verifiziert oder falsifiziert bzw. beantwortet werden. Außerdem werden in einem abschließenden Fazit die Ergebnisse diskutiert und mögliche Verbesserungen für die Zukunft entwickelt.

In Kapitel 2 wurden die folgenden Forschungsfragen formuliert:

Frage 1: Werden in Wien Gefahrenzonenpläne erstellt und angewendet?

Frage 2: Werden sich die Gefahrenzonenpläne durch die geänderten klimatischen Bedingungen verändern?

Frage 3: Welche planerischen Maßnahmen sind in Wien möglich, um die Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen?

Frage 4: Werden die möglichen Maßnahmen, um Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen, in der Stadt Wien bereits angewendet?

Frage 5: Der Schutz vor Naturgefahren ist nicht explizit in den Zielen der Wiener Bauordnung angeführt. Würde diese Verankerung des Schutzes vor Naturgefahren in den Zielen etwas an der derzeit vorhandenen Praxis ändern?

7.1 Forschungsfrage 1

Werden in Wien Gefahrenzonenpläne erstellt und angewendet?

Aus den mit den Expertinnen bzw. den Experten geführten Interviews, v.a. aus Dossi (2024), geht eindeutig hervor, dass Gefahrenzonenpläne in Wien sowohl nach dem Regime des Wasserrechts als auch nach dem Forstgesetz erstellt werden. Dies hat auch der Stadtrechnungshof Wien (2014) in seinem Bericht festgestellt.

Allen Gesprächspartnern, mit Ausnahme der Gesprächspartnerinnen Klugsberger (2024) und Hlava (2024), waren Gefahrenzonenpläne im Wiener Stadtgebiet bekannt.

Während Titz (2024) selbst keine unmittelbare Berührung mit Gefahrenzonenplänen gehabt hat, sind Herrmann (2024) diese *„aus der persönlichen Arbeitspraxis von einigen Wienerwaldbächen bekannt“*.

Nach der Einschätzung von Herrmann (2024) sind die ersten Gefahrenzonenpläne vor zehn bis fünfzehn Jahren erstellt worden. Er meint weiter, dass die Stadt Wien eher spät damit begonnen hat, weil sich die Lage in den vergangenen Jahrzehnten nicht so gefährlich dargestellt hat.

Dossi (2024) präzisiert und führt aus, dass es in Wien derzeit elf Gefahrenzonenpläne gibt. Diese wurden für die maßgeblichen Bäche im Bereich des Wienerwaldes erstellt und sind unterschiedlich alt. Eine gute Übersicht bzw. einen umfangreichen Überblick bietet der Stadtrechnungshof Wien (2014) über den damaligen Stand.

Dagegen sind sowohl Klugsberger (2024) als auch Hlava (2024) Gefahrenzonenpläne nicht bekannt. Klugsberger ist als Juristin nicht unmittelbar in der Flächenwidmung oder im Vollzug tätig und daher nicht näher mit diesem Thema beschäftigt. Hlava (2024) ist mit dem Thema Gefahrenzonenplanung im Zusammenhang mit Hangrutschungen zumindest schon in Berührung gekommen.

Somit kann die Forschungsfrage 1 eindeutig bejaht werden. Für die vorliegende Arbeit kann daher festgehalten werden, dass Gefahrenzonenpläne in der Stadt Wien erstellt werden und daher auch innerhalb der Stadt Wien als Grundlage für z.B. für die Flächenwidmung dienen können.

7.2 Forschungsfrage 2

Werden sich die Gefahrenzonenpläne durch die geänderten klimatischen Bedingungen verändern?

Wie schon in der Einleitung ausgeführt, ist die Veränderung der klimatischen Veränderung auf unserem Planeten eine Tatsache und spürbarer geworden. Die in den Gesprächen befragten Personen haben das auch in Bezug auf die mögliche Veränderung der derzeit bestehenden Gefahren, Gefahrenzonen und deren Darstellung in Plänen festgehalten.

Titz (2024) etwa führte aus, dass *„Gefahren tendenziell immer größer werden“*.

Herrmann (2024) hielt dazu fest, *„dass Gefahrenzonen aufgrund des festgestellten Klimawandels, also Gefahrenzonen, die vor zehn, fünfzehn, zwanzig Jahren vielleicht erstellt worden sind, dass die heutzutage eigentlich in Frage zu stellen sind.“* Ebenso sagte Hlava (2024), dass *„Gefahrenzonenpläne sich ja durchaus auch verändern können, weil sich die generelle Gefahrenlage verändert, also gerade der Klimawandel ist, glaub ich, ein riesiger Faktor, was das betrifft.“*

Aus der technischen Sicht ergänzt Dossi (2024), *„dass diese Änderungen, die jetzt stattfinden, die Auswirkungen vom Klimawandel, das heißt, man muss damit rechnen, dass bei der gleichen Jährlichkeit und gleichen Dauerstufe mehr Abfluss zusammenkommt.“* Dies wird aus seiner Sicht dazu führen, dass *„die Überflutungsflächen sich verändern.“*

Neben diesen Aspekten wurde von den befragten Personen auch eine weitere Herausforderung der Zukunft genannt und zwar, dass z.B. *„durch diesen Klimawandel Starkregenereignisse auftreten“* (Herrmann, 2024) oder *„die Überflutungshäufigkeit, vor allem ... nach so Starkregenereignissen wesentlich steigen wird“* (Dossi, 2024).

Herrmann (2024) führt dazu weiter aus, dass *„die (Anm. Starkregenereignisse) ein enormes Schadenpotenzial im Sinne einer Naturgefahr aufweisen“* und dies *„außerhalb der jetzt sozusagen bisherigen Gefahrenzonenpraxis“*. Auch Dossi (2024) stellt fest: *„Es wird einfach häufiger sehr starke Niederschläge geben, wo in kurzer Zeit sehr hohe Intensitäten an Niederschlag zusammenkommen.“*

Hlava (2024) berichtet dazu von persönlichen Erfahrungen: *„ich habe das schon öfter mitbekommen. Wir haben in den letzten Jahren sehr oft innerhalb von einer halben Stunde so viel Regenwasser gehabt, dass teilweise die Kanäle schon übergegangen sind.“*

In der übergeordneten Planung werden diese Dinge aber schon strategisch berücksichtigt und es werden Maßnahmen wie beispielsweise die Entkoppelung von Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal mitgedacht (Hlava, 2024). Hlava (2024) gibt dabei aber auch zu bedenken, dass für die Berücksichtigung solcher Phänomene flächendeckend verfügbare Informationen notwendig sind und es einen großen Aufwand bedeuten wird, die Stadt Wien auf solche häufigeren Ereignisse besser vorzubereiten.

Dossi (2024) hält darüber hinaus fest, dass die Bemessungsniederschläge von der Fachabteilung immer wieder angepasst werden. Diese stellen die Grundlage für die Niederschlags-Abflussmodelle dar, auf deren Basis die Gefahrenzonenpläne letztlich erstellt werden. Allgemein kann gesagt werden, dass diese Werte in den letzten Jahren immer gestiegen sind.

Aus rechtlicher bzw. legistischer Sicht gibt Klugsberger (2024) zu Bedenken, dass die entscheidende Frage dabei sein wird, wie diese Daten so objektiviert werden können, dass sie eine verbindliche fachliche Grundlage, wie etwa ein Gutachten oder eine Studie, darstellen.

Zusammenfassend kann die Forschungsfrage 2 mit „Ja“ beantwortet werden. Alle Befragten waren sich einig und auch die Literatur lässt keinen Zweifel darüber, wohin die Entwicklung in der Zukunft gehen wird.

7.3 Forschungsfrage 3

Welche planerischen Maßnahmen sind in Wien möglich, um die Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen?

Grundsätzlich kann zur Beantwortung auf die Ausführungen in Kapitel 5 verwiesen werden, wo die prinzipiell möglichen Maßnahmen aufgelistet und in der Theorie beschrieben wurden.

In den Interviews wurden diese Maßnahmen ebenfalls erwähnt und teilweise wurden zusätzliche Aspekte in die Diskussion miteingebracht. So ergänzt Klugsberger (2024), dass *„im Bereich der Ausweisung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Grundlagenforschung da eben verschiedene Gefahrenzonen oder Gefahrenzonenpläne Berücksichtigung finden müssen, weil die dann Auswirkungen auch auf die Bebauungsmöglichkeiten von Liegenschaften haben.“*

Herrmann (2024) merkt dazu an, dass als Folge der Kenntlichmachung einer Gefahrenzone der Bebauungsplan keine Bebaubarkeit eines betroffenen Grundstücks zum Inhalt haben dürfe. In Wien ist die Vorgehensweise aber anders und zwar werden von der Planungsabteilung keine entscheidenden Grundlagen, wie beispielsweise Starkstromleitungen, Eisenbahnanlagen oder eben Gefahrenzonen, in den Plandokumenten selbst kenntlich gemacht, also in den Plänen eingezeichnet.

In der übergeordneten Planung wurden Gefahren laut Hlava (2024) auf einer allgemeinen Ebene immer schon berücksichtigt, was die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder Zonierungen im Hinblick auf die, Stadtentwicklung darstellt. Darüber führt Hlava (2024) aus, dass Rückwidmungen in den Bereichen, wo Gefahren drohen, sinnvoll wären.

Als Antwort auf die Forschungsfrage 3 kann somit festgehalten werden, dass sowohl die übergeordnete Raumplanung als auch die Freihaltung gefährdeter Flächen durch die Festsetzung der Flächenwidmung als planerische Maßnahmen möglich sind. Weiter stehen Widmungsverbote, die Rückwidmung von gefährdeten Liegenschaften bzw. Bausperren oder –verbote als Instrumente für die Raumplanung zur Verfügung.

7.4 Forschungsfrage 4

Werden die möglichen Maßnahmen, um Gefahrenzonen von Bebauung freizuhalten bzw. die vorhandene und angrenzende Bebauung zu schützen, in der Stadt Wien bereits angewendet?

Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage, die eine der Kernfragen der vorliegenden Master Thesis darstellt, waren in erster Linie die Gespräche mit den Expertinnen und Experten, die im Bereich der Raumplanung tätig sind, heranzuziehen.

In der Literaturrecherche waren für Wien keine entsprechenden Informationen zu finden gewesen.

Wie auch schon bei Forschungsfrage 2 in Kapitel 7.2 ausgeführt, hat Hlava (2024) bestätigt, dass *„im Zuge von Planungen übergeordneter Natur, also im Zuge der Bearbeitung vom Stadtentwicklungsplan“* alle Perspektiven und Inhalte, die eine Auswirkung auf die Festlegung von Maßnahmen indirekt berücksichtigt werden.

Die örtliche Raumplanung, das ist der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, ist aber die zentrale Ebene, wo die Umsetzung der Maßnahmen passiert. Bei jeder neuen Festsetzung werden sowohl im Plan als auch in den Erläuterungen die *„Planungsaspekte oder Rücksichten oder Grundlagen“* ... *„sichtbar gemacht“* (Herrmann 2024).

Weiter berichtet Herrmann (2024) dass bereits aufgrund von Gefahrenzonenplänen bei Wienerwaldbächen die Bauland-/Grünlandgrenze kleinteilig verschoben wurde, sodass keine Baulandflächen mehr gefährdet sind. Das bedeutet, dass Grundstücksteile in die Widmung *„Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel“* übertragen wurden. Die Gründe dafür hat die Planungsabteilung im jeweiligen Erläuterungsbericht zu den Plänen auch entsprechend dokumentiert, also nachvollziehbar gemacht. Auch Titz (2024) bestätigt, dass *„in den Bereichen, wo Naturgefahren massiv“* oder *„eine Gefahr der Überschwemmung drohen“* eine Bebauung oder die Baulandausweisung untersagt wird.

Auch aus der Sicht der technischen Fachabteilung gibt es *„in Wien einfach klarerweise wenig Bereiche, die jetzt noch groß in Bauland umgewidmet werden könnten“*. Daher sagt Dossi (2024): *„gibt jetzt wenig Querschnitt mit der Flächenwidmung“*. Wie in Kapitel 7.1 ausgeführt, könnte sich diese Situation aber durch die Veränderung, insbesondere eine Vergrößerung, der Gefahrenzonen aber wieder ändern.

Aus der Sicht von Klugsberger (2024) ist es in der Vollzugspraxis so, dass, wenn Änderungen bekannt werden und diese eine gewisse Dimension und Objektivierung erreichen, dass man dann das Thema in der Stadt durchaus angeht. Dabei spielen die übergeordneten Programme der Gemeinde, wie z.B. der STEP, ebenfalls eine Rolle.

Aufgrund dieser Ausführungen kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Maßnahmen in der Stadt Wien durchaus Anwendung finden. Inwieweit das in einem ausreichenden Maß passiert bzw. ob das in der Zukunft nicht größerer Anstrengungen der beteiligten Dienststellen bedarf, wenn aufgrund geänderter klimatischer Bedingungen sich die Gefahrenzonen vergrößern, kann im Rahmen dieser Forschungsfrage 4 bzw. der gegenständlichen Arbeit nicht beantwortet werden.

7.5 Forschungsfrage 5

Der Schutz vor Naturgefahren ist nicht explizit in den Zielen der Wiener Bauordnung angeführt. Würde diese Verankerung des Schutzes vor Naturgefahren in den Zielen etwas an der derzeit vorhandenen Praxis ändern?

In der Wiener Bauordnung sind Naturgefahren, wie in Kapitel 4 ausgeführt, in den allgemeinen Zielen, so wie in anderen Raumordnungsgesetzen, nicht erwähnt. Aus der einschlägigen Literatur könnte nicht ermittelt werden, warum der Wiener Gesetzgeber hier bis heute nichts geändert hat. In den Interviews wurden hier verschiedene Ansichten geäußert, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Zielliste, die erst vor etwa 30 Jahren eingeführt wurde, dient nach Titz (2024) im Allgemeinen dazu, eine Grundlage für die Maßnahmen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu bieten. Er meint weiter dazu, dass zwar das Wort „Naturgefahren“ nicht zu finden ist, aber sehr wohl ein Ziel darstellt, wo es darum geht, bestimmte, die Gesundheit fördernde Umweltbedingungen herzustellen. Außerdem ist in den Beschreibungen der einzelnen Widmungskategorien auch enthalten, dass Belästigungen und Gefahren zu vermeiden sind. Um hier keinen Wertungswiderspruch zu erzeugen, wird es daher auch ein Ziel der Stadtplanung sein, Naturgefahren zu vermeiden, weil sonst *„würde ich mich nur ums Kleine kümmern und ums Große nicht.“*

Für Herrmann (2024) ist der Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch vor Naturgefahren, eine der Grundaufgaben der Raumplanung. Seiner Ansicht nach zeigen das auch die Zielkataloge der Raumordnungsgesetze der Bundesländer, wo *„die Abwehr oder der Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren oder Bedrohungen“* meist an erster Stelle steht.

Er gibt aber auch zu bedenken, dass, wenn das Thema neu in das Gesetz aufgenommen würde, die *„Gebietskörperschaft, Land und Gemeinde neu konkrete Maßnahmen treffen müsste, die dann auch viel Geld kosten.“* Außerdem könnte die Stadt Wien dann möglicherweise mit Schadenersatzforderungen *„in gigantischem Ausmaß“* konfrontiert werden.

Auf der anderen Seite meint Herrmann (2024) aber, dass es umso dramatischer werden könnte, *„je weiter man es nach hinten rausschiebt.“* Ein weiterer Aspekt ist, dass das Land Wien die ÖROK-Empfehlungen mitunterzeichnet hat, wo schon lang klar gefordert wird, Gefahrenzonen in den Raumordnungs- bzw. Baugesetzen zu verankern (vgl. dazu ÖROK, 2005a; Kanonier, 2005a; ÖREK, 2011; ÖROK 2018). Weiter ist in ÖROK (2005a) auch explizit die *„Präzisierung der Schutzziele in den Raumordnungsgesetzen und in den Baugesetzen der Bundesländer“* gefordert. Eine solche Präzisierung würde nach ÖROK (2005a) auch die *„Voraussetzung für eine engere Abstimmung zwischen den Anliegen der WLK, der SWK und der Raumplanung“* schaffen.

Klugsberger (2024) erklärt dazu, dass die Ziele in der Wiener Bauordnung einen Teil der Grundlagenforschung, bei der Erarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, umreißen, die bei der Erarbeitung von einem Plandokument abzuwägen sind. Bei einer solchen Gesamtabwägung bei der Festsetzung der Widmung und den Bebauungsbestimmungen sind Gefahrenzonenpläne oder Gefahren bereits bei der derzeitigen Rechtslage zu berücksichtigen.

Zu der expliziten Frage, warum Naturgefahren in den Zielen bisher noch keine Berücksichtigung gefunden haben, meint Klugsberger (2024) *„Vielleicht wollte man es auch nicht extra nennen, weil es einfach nicht, weil es einfach Sorgen oder negative Gedanken hervorruft. Ich weiß es nicht.“* Derzeit wurde auch der Wunsch nach einer Änderung der Wiener Bauordnung in diesem Punkt *„nicht deponiert oder wurde bei uns (Anm. MA 64) nicht angeregt.“*

Die Diskussion, was eine explizite Erwähnung der Naturgefahren oder Gefahrenzonenpläne bringen oder verursachen würde, ist lang und kontrovers. Unstrittig ist, dass eine dezidierte Regelung für eine gewisse Klarstellung sorgen würde und eine eindeutige Grundlage für die Berücksichtigung von Gefahrenzonenplänen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan schaffen würde. Dagegen wird ins Treffen geführt, dass genau diese Klarstellung auch dazu führen könnte, dass eine neue Verantwortung bis hin zu konkreten Haftungsansprüchen abgeleitet werden könnte.

Zusammenfassend kann zur Beantwortung der Forschungsfrage 5 ausgesagt werden, dass nach Ansicht der Expertinnen und Experten eine Zielformulierung an der derzeitigen Praxis bei den Planungsbehörden oder sonstigen Beteiligten nicht viel ändern würde, da diese die Gefahrenzonen jetzt bereits im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. In gewissen Fällen würde aber die klare Zielformulierung, insbesondere bei Fällen von Rückwidmungen oder anderen Eingriffen, die auch mit einem finanziellen Verlust für die Betroffenen verbunden sind, die Stadt Wien mit ihren Planungsbehörden sicher unterstützen.

7.6 Fazit

Durch die Beantwortung der einzelnen Forschungsfragen konnte ein Einblick gewonnen werden, wie in Wien mit Gefahrenzonen bzw. Gefahrenzonen umgegangen wird. Wie Tanzer (2018) zutreffend festgestellt hat, muss eine effektive Gefahrenprävention bereits bei der Widmung eines Grundstücks beginnen.

Außerdem ist für die Umsetzung eines wirkungsvollen, integrierten, nachhaltigen Hochwasserrisikomanagements vor allem ein eindeutiges Bekenntnis der Politik erforderlich (Habersack et al., 2010). Diese Unterstützung durch die Entscheidungsträger bzw. den Gesetzgeber wäre auch notwendig um eine langjährige Forderung in die Tat umzusetzen, nämlich die Aufnahme der Naturgefahren in den

Zielkatalog der Wiener Bauordnung. Eine solche „Spezifizierung der Raumordnungsziele“ würde nach Kanonier et al. (2010) unter anderem auch „die Sicherstellung gefährdeter Siedlungsbereiche...verdeutlichen“.

Ebenso wäre die normative Aufwertung der Gefahrenzonenpläne sowie eine Reduktion des Ermessensspielraums der Planungsbehörden in diesem Zusammenhang wünschenswert (Kanonier et al., 2010). Schremmer et al. (2004) gehen sogar noch einen Schritt weiter und schlagen eine „(Selbst-)Bindung der Raumplanung an Gefahrenzonenpläne“ vor. Auch wenn diese Forderung schon sehr weit geht und die vorliegende Arbeit gezeigt hat, dass die Planungsbehörden sehr wohl die Gefahrenzonenpläne berücksichtigen, wären klare Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Raumplanung und denjenigen Stellen, die Gefahrenzonenpläne erstellen, hilfreich. Gerade diese Zusammenarbeit gehört jedenfalls gefördert und ausgebaut. Das haben die Gespräche mit den Expertinnen und Experten des Magistrats der Stadt Wien klar aufgezeigt.

Bereits 2010 stellten Kanonier et al. die Forderung in den Raum, die Planungsdienststellen bei der Festsetzung neuer Widmungen zur „Einbeziehung der Fachabteilungen und –dienststellen“ zu verpflichten bzw. Baulandwidmungen von der Zustimmung der Fachabteilung abhängig zu machen. Auch Habersack et al. sieht im Jahr 2010 einen beachtlichen „Abstimmungs- und Harmonisierungsbedarf“ und fordert eine Zusammenarbeit „im Rahmen integrativer, nachhaltiger, einzugsgebietsbezogener Planungsinstrumente“.

Auch die Empfehlung Nr. 4 der ÖROK (2018) strebt eine „Verbesserte Abstimmung zwischen überörtlicher Raumplanung und Wasserwirtschaft“ mit dem Ziel an, die „Freihaltung der für den Hochwasserabfluss oder Hochwasserrückhalt wesentlichen Flächen“ zu gewährleisten.

In Wien ist die Zusammenarbeit beim STEP bzw. im Rahmen der Festsetzung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes grundsätzlich vorhanden und auch in einem magistratsinternen Verfahren geregelt. Dennoch sehen nicht zuletzt die Beteiligten hier einen gewissen Verbesserungsbedarf.

Ein wesentlicher Punkt in der behandelten Problematik ist die Präventionsförderung, die bereits in der überörtlichen Planungsebene beginnen sollte. Auch wenn laut Hlava (2024) die Naturgefahrenproblematik grundsätzlich mitbedacht wird, so könnte das Thema, wie schon seit 2005 von der ÖROK gefordert, durch die Aufnahme konkreter Schadens- oder Gefährdungspotenziale in den STEP mehr in den Vordergrund gerückt werden. So könnte auch beispielsweise die präventive Freihaltung von Flächen verständlich dargestellt und auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Auch wenn Dossi (2024) diese Öffentlichkeitswirkung nicht überschätzen möchte, so können sämtliche Pläne oder Plandokumente doch der Information der Bevölkerung dienen. In diesem Zusammenhang wäre auch die planliche Darstellung der Gefahrenzonenpläne in den Plandokumenten eine Möglichkeit. Derzeit sind zwar beide im Internet unter <https://www.wien.gv.at/stadtplan/> abrufbar. Eine direkte Überlagerung der beiden Darstellungen ist jedoch nicht möglich.

Eine Gegenüberstellung von Gefahrenzonenplan und betroffenen Plandokumenten und deren Bearbeitungs- bzw. Verordnungsdatum zeigt außerdem, dass immer mehrere Plandokumente einem Gefahrenzonenplan gegenüberstehen. Außerdem sind die Plandokumente vom Kundmachungsdatum sehr unterschiedlich. Während Gefahrenzonenpläne regelmäßig einer Revision zu unterziehen sind, ist das bei den Plandokumenten nicht zwingend der Fall. Zwar sind bei großen Änderung auch diese Plandokumente zu überarbeiten, aber es sind hier keine genauen Intervalle definiert.

Einen weiteren großen Faktor stellt sicher die Zeit dar, die eine Überarbeitung eines Plandokuments in Anspruch nimmt. Hier ist auch die Dauer der öffentlichen Auflage und der Beschlussfassung im Gemeinderat zu berücksichtigen. Dagegen kann ein neuer Gefahrenzonenplan grundsätzlich nach seiner Ausarbeitung, einer öffentlichen Auflage von 4 Wochen und seiner Kommissionierung dann veröffentlicht werden.

Abschließend kann also festgehalten werden, dass in Wien entgegen der wenigen Informationen, die in der Literatur zu finden sind, die handelnden Personen das Thema durchaus im Fokus haben und sich bewusst sind, welche Herausforderungen in der Zukunft auf sie zukommen können.

8 Zusammenfassung

Aufgrund der Veränderung der klimatischen Bedingungen kann weltweit ein Anstieg der Anzahl und der Intensität von Extremereignissen v.a. im Bereich der Naturgefahren, z.B. Hochwasserereignisse und Hitzewellen, beobachtet werden. Gleichzeitig kommt es wegen des Zuwachses bei der Bevölkerung und dem damit steigenden Bedarf an Siedlungsraum zu einem Anstieg beim Schadenspotenzial.

Nicht nur diese Faktoren bedingen eine Veränderung der Gefahren und der Gefahrenräume, sondern es kommen weitere dazu, wie beispielsweise die zunehmende Versiegelung des Bodens und gleichzeitig der Mangel an Retentionsraum.

Die Raumplanung stellt eine Schlüsseldisziplin dar, um in diesem Spannungs- bzw. Konfliktfeld präventive und nachhaltige Lösungen zu bieten. Dabei werden aber große Anforderungen an die Raumplanung gestellt, die sie im Rahmen der Widmungsverfahren zu lösen hat.

Das vordringlichste Ziel der Raumplanung im Zusammenhang mit dem Schutz vor Naturgefahren, muss es daher sein, eine Bebauung auf den Flächen zu verhindern, die durch diese Gefahren bedroht werden. Dabei wird es in Zukunft notwendig werden, andere Fachbereiche und mehr Ebenen in diese Entscheidungen einzubinden und diese auf Basis von sachgerechten Informationen zu treffen. Im Rahmen dieses Prozesses findet auch eine auf die Zukunft ausgerichtete Risikobetrachtung immer öfter statt.

Auch in Wien ist diese Problematik vorhanden bzw. wird sich in den nächsten Jahren verändern. Ziel dieser Arbeit war es, die Praxis in Wien zu erforschen und diese mit den in der Theorie möglichen Instrumenten zu vergleichen. Dazu soll untersucht werden, wie die Stadt Wien mit der Problematik umgeht und welche Lösungsmöglichkeiten darüber hinaus noch bestehen würden.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde eine umfassende Recherche in der einschlägigen Literatur und den relevanten Rechtsquellen durchgeführt. Um einen Einblick in die Praxis zu gewinnen, wurden darüber hinaus Gespräche mit Expertinnen und Experten der Stadt Wien geführt. Ergänzend dazu wurde die aktuelle Situation in Ortsaugenscheinen festgestellt.

Als Einführung in das Thema Naturgefahrenmanagement und Raumplanung wurden die Grundlagen in einem Kapitel dargestellt. In den rechtlichen Grundlagen wurde der Bogen vom Verfassungsrecht, über die bundesrechtlichen bis hin zu den landesrechtlichen Bestimmungen gespannt. Dies sowohl für das Fachgebiet der Raumplanung als auch für die Grundlagen der Gefahrenzonenplanung. Bei den Landesgesetzen nimmt natürlich die Bauordnung für Wien eine zentrale Position ein.

Aufgrund den mangelnden Informationen zur Wiener Bauordnung in der Literatur wird auf dieses Landesgesetz im Besonderen eingegangen. Besonderer Augenmerk wurde dabei auf die in der Wiener Bauordnung aufgelisteten Ziele der Raumplanung gelegt. Weiter wurden andere grundlegende Vorgaben wie der Stadtentwicklungsplan für Wien dargestellt.

Das wohl wichtigste Instrument der Raumplanung bildet der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Dieser teilt das Siedlungsgebiet in bebaubare und nicht bebaubare Flächen ein. Damit sollen Konflikte im Rahmen der Siedlungsentwicklung vermieden werden.

In Kapitel 5 werden danach die planerischen Maßnahmen vorgestellt und beschrieben. Diese reichen von der präventiven Freihaltung von Flächen über die Rückwidmung bis hin zu Bausperren oder Bauverboten. Auch hier wird auf die Bestimmungen der Wiener Bauordnung verwiesen.

Im folgenden Kapitel wurden in einer Bestandsaufnahme die vorhandenen Gefahrenzonen in Wien einzeln aufgelistet und kurz beschrieben. Dabei wird jeweils auf den Gefahrenzonenplan und die unter Umständen bereits gesetzten technischen Maßnahmen eingegangen. In Wien sind derzeit 11 Gefahrenzonenpläne in Geltung, 10 davon nach dem Regime der Wasserbauverwaltung und einer nach dem Regime der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Danach wurden die Forschungsfragen einzeln diskutiert und diese beantwortet werden.

Dabei konnte zur Forschungsfrage 1 festgehalten werden, dass in der Stadt Wien Gefahrenzonenpläne erstellt werden und daher auch innerhalb der Stadt Wien als Grundlage für z.B. für die Flächenwidmung dienen können.

Bei der Forschungsfrage 2, ob sich die Gefahrenzonenpläne durch die geänderten klimatischen Bedingungen verändern werden, waren sich alle Befragten einig und auch die Literatur lässt keinen Zweifel darüber, wohin die Entwicklung in der Zukunft gehen wird.

Zur Forschungsfrage 3 konnte festgehalten werden, dass in der Stadt Wien die Freihaltung gefährdeter Flächen durch die Festsetzung der Flächenwidmung als planerische Maßnahmen möglich sind. Dazu stehen Widmungsverbote, die Rückwidmung von gefährdeten Liegenschaften bzw. Bausperren oder –verbote als Instrumente für die Raumplanung zur Verfügung.

Aufgrund der Ausführungen der befragten Personen konnte zu Forschungsfrage 4 festgehalten werden, dass diese vorhandenen planerischen Maßnahmen in der Praxis Anwendung finden. In der Zukunft wird es aller Voraussicht nach größerer

Anstrengungen der beteiligten Dienststellen bedürfen, wenn aufgrund geänderter klimatischer Bedingungen sich die Gefahrenzonen vergrößern.

In der vorliegenden Arbeit konnte festgehalten werden, dass die Bauordnung von Wien das einzige Landesgesetz im Bereich der Raumplanung ist, in dem der Schutz vor Naturgefahren nicht ausdrücklich als Ziel formuliert ist. Nach Ansicht der Expertinnen und Experten würde zwar eine klare Zielformulierung an der derzeitigen Praxis nicht viel ändern. Insbesondere bei Fällen von Rückwidmungen oder anderen Eingriffen, die auch mit einem finanziellen Verlust für die Betroffenen verbunden sind, würde eine explizite gesetzliche Grundlage die Planungsbehörden sicher unterstützen können.

Abschließend kann also festgehalten werden, dass in Wien entgegen der wenigen Informationen, die in der Literatur zu finden sind, die handelnden Personen das Thema durchaus im Fokus haben und sich bewusst sind, welche Herausforderungen in der Zukunft auf sie zukommen können.

9 Ausblick

Obwohl die vorliegende Arbeit aufgezeigt hat, dass vieles in der Stadt Wien gut funktioniert und die vorhandenen Möglichkeiten auch durchaus genutzt werden, so kommen in der Zukunft aber neue Entwicklungen und Herausforderungen auf die handelnden Personen zu, die mit den vorhandenen Mitteln vielleicht gar nicht oder nicht mehr so gut zu bewältigen sein werden. Daher sind sowohl die vorhandenen Werkzeuge weiterzuentwickeln als auch neue Strategien in die Praxis zu integrieren.

Trotzdem wird der Flächenwidmungsplan seine zentrale Rolle (Laszlo, 2014) behalten und auch die Bauordnungen sind um erforderliche Maßnahmen zu ergänzen (ÖROK, 2018). Das Ziel einer gefahrenangepassten Siedlungsentwicklung macht die Anwendung eines Maßnahmenmix notwendig (Tanzer, 2018). Dabei sind neben den staatlichen Verwaltungsbehörden auch die Bevölkerung und deren Eigeninitiative vonnöten, um das beste und wirtschaftlichste Ergebnis zu erzielen (Pacher, 2013).

Mit einer frühen und umfassenden Information aller Beteiligten könnte sich auch die Akzeptanz einschneidender Maßnahmen erhöhen. Laut Seiser (2020) besteht da z.B. bei Rückwidmungen ein Verbesserungsbedarf. Neue Ansätze wie beispielsweise die Ersichtlichmachung von gefährdeten Gebieten im Flächenwidmungsplan oder im Grundbuch (Laszlo, 2014), könnten zur einer frühzeitigen Information künftiger Bauwerber beitragen.

Der Zugang zu Informationen ist in der heutigen Zeit überhaupt ein entscheidender Faktor. Darauf zielt unter anderem auch die Empfehlung Nr. 5 (ÖROK, 2018) ab, die fordert, dass *„alle relevanten gefahren- und risikobezogenen Informationen ... online zugänglich zu machen“* sind. Es soll damit auch der verfügbare Datenbestand im Sinn der INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2007/2/EG) ausgeweitet werden. Der Zweck dieser Richtlinie ist allgemein *„die Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und Nutzung von Geodaten durch öffentliche Stellen oder die Öffentlichkeit“* (Berka und Kletecka, 2014). Im Rahmen dieser Bestimmungen sind die Gebietskörperschaften in Österreich dazu verpflichtet, den Austausch von digital verfügbaren Daten, insbesondere von Informationen bezüglich der Raumordnung und von Gefahrenzonenplänen, sicherzustellen und so eine Verschneidung dieser Information für integrierte Planungen in geografischen Informationssystemen zu ermöglichen (ÖROK, 2018). Gerade diese Verschneidung oder Überlagerung ist in Wien derzeit noch nicht möglich und wäre für die Zukunft anzustreben.

Dies auch deshalb, da es laut Tanzer (2018) keinen Sinn macht, Naturgefahren weiterhin isoliert zu betrachten, sondern ist eine *„umfassende, interdisziplinäre Betrachtung aller Zusammenhänge und Wirkungen von Naturgefahren“* im Rahmen eines integralen Naturgefahrenmanagements vorzunehmen. Auch das Bundes-

ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft konkretisierte bereits im Jahr 2012 den Kern eines integralen Naturgefahrenmanagements als ein „Zusammenwirken von raumplanerischer, bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen“ um „einen möglichst großen Schutz vor Naturgefahren zu erreichen.“ (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012).

Das Konzept des Risikomanagements bekommt in der Literatur in diesem Zusammenhang immer mehr Bedeutung. So ist in PLANAT (2014) bereits von einer „Gestaltung einer der Gefahren- und Risikosituation angepassten Raumnutzung“ die Rede und es wird ein Konzept der „risikobasierten Raumplanung“ präsentiert. Steinbrunner (2020) greift dieses Konzept auf und stellt es dem derzeitigen Vorgehen einer gefahrenorientierten Raumplanung gegenüber. In Abbildung 38 ist eine Gegenüberstellung einiger Parameter in beiden Konzepten dargestellt.

	gefahrenorientierte RP (derzeit)	risikoorientierte RP (möglich)
Kennzeichnende Eigenschaften	Ausschließlich gefahrenorientierte Schutzziele	Gefahren- und vulnerabilitätsorientierte Schutzziele
Aufgaben	Vermeidung inakzeptabler Risiken durch Freihalten der gefahrengebiete von baulichen Nutzungen	Vermeidung inakzeptabler Risiken durch Anpassung von Art und Intensität der baulichen Nutzung an die Gefahr
Räumlicher Fokus	Gebiete mit hoher und mittlerer Gefährdung	Alle Gefahrenbereiche, auch jene mit geringer Gefährdung
Planungszugang	Segregation: Trennung von Gefahrengebieten (hoher und mittlerer Gefährdung) und geeigneten Flächen für bauliche Nutzungen	Segregation bei gebieten mit hoher Gefährdung Integration in Gebieten mit mittlerer und geringer Gefährdung
Planungsinstrument	Flächenwidmungsplan und Regionalplanung	Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan
Planungsprozess	Hoheitliche, top-down	Top-down, mit Möglichkeit für Beteiligungsprozesse

Abbildung 38: Gefahren- und risikoorientierte Raumplanung (Quelle: Seher und Löschner, 2018, eigene Darstellung von Steinbrunner, 2020).

Ein weiteres Konzept, das v.a. im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel zu erwähnen ist, ist „Climate Proofing“. Darunter verstehen Birkmann und Fleischhauer (2009) „Methoden, Instrumente und Verfahren, ... die absichern, dass Pläne, Programme und Strategien ... gegenüber den aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels resilient und anpassungsfähig gemacht werden und ... dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung tragen.“ In Abbildung 39 sind mögliche Elemente eines Systems mit Bezug zu Österreich ersichtlich.

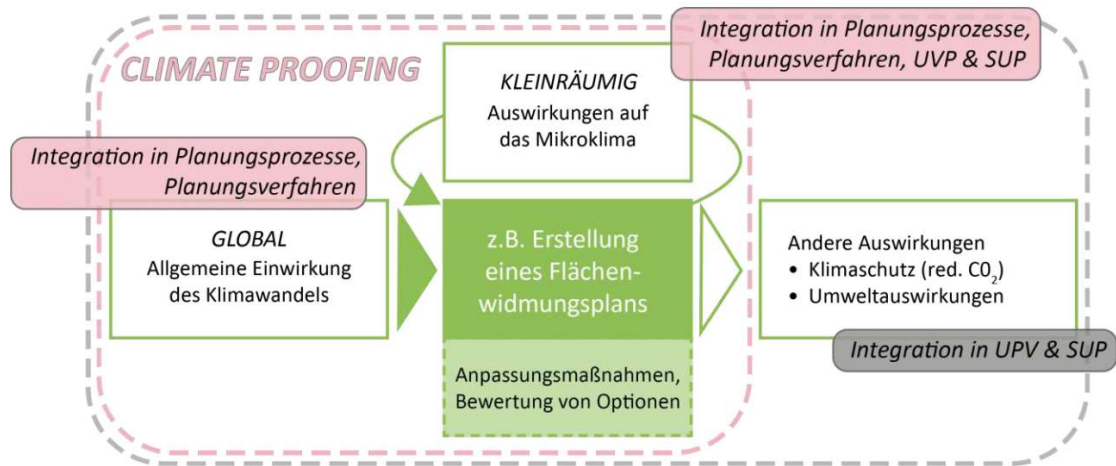


Abbildung 39: Mögliche Elemente eines „Climate Proofing“ Bezugssystems zu Österreich (Quelle: eigene Darstellung in Schindelegger et al., 2021).

Gemäß Birkmann und Fleischhauer (2009) ist das Konzept nicht nur für plötzlich auftretende Extremereignisse, sondern auch für allmähliche Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel geeignet. Es geht vor allem darum, *„aus vergangenen Krisen und Störungen positive Impulse und Anpassungsstrategien systematisch zu entwickeln.“* Damit soll trotz der raschen Veränderungen von Umweltbedingungen ein höheres Schutzniveau erreicht werden.

Konkret auf Wien bezogen sollten diese neuen Konzepte nicht außer Acht gelassen werden und eine mögliche, eventuell auch nur teilweise Umsetzung geprüft werden. Die Integration neuer Ansätze in jahrelang geübte Praxis wird aber selbstverständlich einige Zeit dauern und sehr stark von den handelnden Personen abhängen.

Für die nahe Zukunft wäre auf gesetzlicher Ebene die Empfehlung zu einer besseren rechtlichen Absicherung und Aufwertung der Gefahrenzonenpläne durch die Aufnahme einer Zielformulierung in der Wiener Bauordnung umzusetzen.

10 Literaturverzeichnis

AIGNER H. (2013): Der Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. – In: Geogene Gefahren und Raumordnung, Berichte der Geologischen Bundesanstalt Nr. 100, S. 40-46.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG (2019): Raumplanungsgesetz – Kurzcharakterisierung der Novellen bis LGBI.Nr. 4/2019. – www.vorarlberg.at, abgerufen am 17.07.2024.

BÄK R. (2013): Beispiele aus Österreich: Kärnten Entwicklung von Gefahrenhinweiskarten für Steinschläge und Rutschungen als Werkzeug für nachhaltige Raumplanung in Kärnten. – In: Geogene Gefahren und Raumordnung, Berichte der Geologischen Bundesanstalt Nr. 100, S. 70-76.

BERKA W. und KLETEČKA A. (2014): Gutachten zu Rechtsfragen der Vertragsraumordnung in Österreich. – In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 191: Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „Leistbaren Wohnens“. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungs-konferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

BIRKMANN J. und FLEISCHHAUER M. (2009). Anpassungsstrategien der Raumentwicklung an den Klimawandel: „Climate Proofing“ – Konturen eines neuen Instruments. Raumforschung und Raumordnung 67 (2), S. 114-127

BOGNER A. und MENZ W. (2001): „Deutungswissen“ und Interaktion – Zu Methodologie und Methodik des theoriegenerierenden Experteninterviews. – Soziale Welt, 52 (4), S. 477-500, Nomos Verlagsgesellschaft mbH.

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG (ARE), BUNDESAMT FÜR WASSER UND GEOLOGIE (BWG) und BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT (BUWAL) (2005): Empfehlung – Raumplanung und Naturgefahren. – Bern.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2009): FloodRisk II - Vertiefung und Vernetzung zukunftsweisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement, Synthesebericht, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012): Schutz vor Naturgefahren in Österreich, 2002-2011. – Wien.

GEUDER H. und FUCHS G. (2021): Wiener Baurecht. – Kommentar, 7. Auflage. Linde Verlag, Wien.

HABERSACK H., BÜRCEL J., KANONIER A., NEUHOLD C., STIEFELMEYER H. und SCHÖBER B. (2018): Erzielte Verbesserungen und verbleibender Handlungsbedarf im Integrierten Hochwasserrisikomanagement in Österreich – FloodRisk_E(valuierung). – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband 70, S. 20-28.

HABERSACK H., BÜRCEL J., KANONIER A. und STIEFELMEYER H. (2010): FloodRisk I und II: Grundlagen für ein integriertes Hochwasserrisikomanagement in Österreich. – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband. Springer Verlag.

HELFFERICH C. (2014): Leitfaden und Experteninterviews. – In: Baur N. und Blasius J. (Hrsg.) Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 559–574.

HORNICH R., SCHLACHER C. und WEINGRABER F. (2018): Integriertes Hochwasserrisikomanagement in den Bundesländern am Beispiel Steiermark und Oberösterreich. – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband 70, S. 39-44, Springer Verlag.

HORNYIK F. (2011): Das naturgefahrenbezogene Planungsinstrumentarium unter Berücksichtigung des Klimawandels. – Diplomarbeit, Technische Universität Wien, Wien.

KAISER R. (2021): Qualitative Experteninterviews – Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. – Springer VS, Wiesbaden.

KANONIER A. (2005a): Naturgefahren im österreichischen Raumordnungsrecht. – In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 168: Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung – Materialienband. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

KANONIER A. (2005b): Naturgefahren im österreichischen Baurecht. – In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 168: Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung – Materialienband. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

KANONIER A., GIESE K., HABERSACK H., HATTENBERGER D., KERSCHNER F. und WEBER K. (2010): Rechtsrelevante Empfehlungen aus FloodRisk II – Workpackage Recht. – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband 70, S. 39-44, Springer Verlag

KANONIER A. (2012): Zwischennutzungen in Wien aus planungs- und baurechtlicher Sicht. In: Baurechtliche Blätter 15, S. 235-256, Verlag Österreich.

KANONIER A. (2013): Nutzung der Landschaft – Raumordnung und gravitative Naturgefahren. – In: Geogene Gefahren und Raumordnung, Berichte der Geologischen Bundesanstalt Nr. 100, S. 35-39

KANONIER A. (2014): Positionspapier zum Umgang mit förderbarem Wohnbau im österreichischen Planungsrecht. – In: ÖROK-Schriftenreihe Nr. 191: Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „Leistbaren Wohnens“. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

KANONIER A. und RUDOLF-MIKLAU F. (2018): Regionale Risiko Governance: Recht, Politik und Praxis. Verlag Österreich, Wien.

KANONIER A. und SCHINDELEGGER A. (2018): Planungsinstrumente. – in: ÖROK (Hrsg.): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik, ÖROK Schriftenreihe Nr. 202, Wien.

KOGLER P. (2015): Untersuchungen zur Gewässermorphologie und Gewässerstrukturgüte in drei ausgewählten Fließstrecken des Wienflusses unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des naturnahen Wasserbaus. – Diplomarbeit, Universität Wien, Wien.

KOGSEDER J. (2019): Raumplanerische Maßnahmen als Strategien des passiven Hochwasserschutzes zur Verringerung der Verwundbarkeit der ansässigen Bevölkerung am Beispiel zweier oberösterreichischer Gemeinden im Eferdinger Becken. – Diplomarbeit, Universität Wien, Wien.

LASZLO K. (2014): Amtshaftung wegen unterlassenem Hochwasserschutz. – Diplomarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz, Graz.

MAGISTRAT DER STADT WIEN (2014): Smart City Wien – Rahmenstrategie. – Wien.

MAGISTRATSABTEILUNG 18, STADTENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG (2014): STEP 2025 Stadtentwicklungsplan Wien. – Wien.

MARIK S. (2005): Raumordnung in der Kommunalpolitik – Akteure – Entscheidungen – Umsetzung. – Dissertation, Universität Wien, Wien.

NEUHÄUSER B., DAMM B. und TERHORST B. (2013): Modellierung der Hangrutschungsgefährdung unter dem Aspekt von Klimaänderungen am Beispiel Nördlicher Wienerwald. – In: Geogene Gefahren und Raumordnung, Berichte der Geologischen Bundesanstalt Nr. 100, S. 61-65.

OBHOLZER B. (2023): Gesellschaftspolitische Risikobewertung als eine Grundlage von Entscheidungsfindungsprozessen in der Raumplanung an einem ausgewählten Beispiel im alpinen Raum. – Master Thesis, Universität Wien, Wien.

ÖREK (2011): Österreichisches Raumentwicklungskonzept. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2005a): ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung (Schwerpunkt Hochwasser). – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2005b): ÖROK-Schriftenreihe Nr. 168: Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung - Materialienband. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2014): ÖROK-Schriftenreihe Nr. 191: Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „Leistbaren Wohnens“. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2017): ÖROK-Empfehlung Nr. 56: „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2018): ÖROK-Empfehlung Nr. 57: „Hochwasserrisikomanagement“. – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

ÖROK (2021): Österreichisches Raumentwicklungskonzept – ÖREK 2030 – Raum für Wandel. – Beschluss der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) vom 20. Oktober 2021, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 210, Wien.

PACHER G. (2013): Gefahrenzonen: die Rechtslage betreffend Naturgefahren in Österreich. – Diplomarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz, Graz.

PAULUS M. (2023): Strategien für Entsiegelung: Möglichkeiten der Raumplanung in den Bundesländern Wien und Niederösterreich. – Diplomarbeit, Technische Universität Wien, Wien.

PROKSCH W. und STACHOWITZ T. (2024): Bodenloses Unrecht – Staatshaftung für exzessiven Bodenverbrauch?. – In: Nachhaltigkeitsrecht 4, S.54-59, Verlag Österreich, Wien.

PUMMER M. (2017): Umgang mit Gefährdungsbereichen durch Hochwasser im Raumordnungsrecht – gezeigt an ausgewählten Gemeinden in Niederösterreich. – Master Thesis, Universität Wien, Wien.

REIMANN O. (2022): Das Mikroklima in der Wiener Planungspraxis – Eine Untersuchung anhand des Stadtentwicklungsprojekts AM LANGEN FELDE. – Diplomarbeit, Technische Universität Wien, Wien.

RUDOLF-MIKLAU F. (2009): Naturgefahren–Management in Österreich: Vorsorge – Bewältigung – Information. – LexisNexis Verlag, Wien.

SCHINDELEGGER A. (2019): Absiedlung als Planungsinstrument – Planerische Aspekte zu Siedlungsrückzug als Naturgefahrenprävention. – Dissertation, Technische Universität Wien, Wien.

SCHINDELEGGER A., WEICHSELBAUMER R., DAMYANOVIC D. und REINWALD F. (2021): „Climate Proofing“ – Ein Framework zur Integration der Klimawandelanpassung in die Raumplanung. – Der öffentliche Sektor – The Public Sector, Vol. 47(2), S. 9-25.

SCHMID F., NEUHOLD C. und WENK M. (2022): Die Gefahrenzonenplanung als Fachgrundlage zum integralen Hochwasserrisikomanagement. In: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband 74, S 129-133. Springer Verlag.

SCHREMMER C., STANZER G. und SCHÖNBECK S. (2004): PROFAN – Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen. – In: ÖROK (2005): ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung (Schwerpunkt Hochwasser). – Geschäftsstelle der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) (Hrsg.), Wien.

SEHER W. und LÖSCHNER L. (2018): Risikoorientierte Raumplanung in Österreich: Merkmale und Umsetzungsoptionen am Beispiel von Hochwasserrisiko. – In: The Planning Review 54 (3), 26-35.

SEISER M. (2020): Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung in den ländlichen Räumen. – Diplomarbeit, Universität Wien, Wien.

STADTRECHNUNGSHOF WIEN (2014): MA 45, Überprüfung der Abflusskapazität diverser Wildbäche im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. – Bericht des Stadtrechnungshofes Wien, StRH VI - 45-1/14. Wien.

STEINBRUNNER B. (2020): Ansatz einer risikobasierten Betrachtungsweise in der Raumplanung. – Master Thesis, Universität Wien, Wien.

STEINBRUNNER B., WENK M. und FUCHS S. (2022): Überlegungen zu einer risikoangepassten Betrachtungsweise in der Raumplanung. In: Österreichischer Wasser und Abfallwirtschaftsverband Nr. 74, S. 154-165.

TANZER M. (2018): Rückwidmung von unbebautem Bauland in Gefahrenbereichen in NÖ. – Diplomarbeit, Technische Universität Wien, Wien.

11 Kurzfassung

In Zeiten des Klimawandels verändert sich auch die Bedrohung durch Naturgefahren, wie beispielsweise Hochwässer oder Starkregenereignisse. Um die Gefährdung von Siedlungsgebieten oder anderen Flächen einschätzen zu können, haben sich in der Praxis Gefahrenzonenpläne etabliert. Diese dienen sowohl der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen als auch als Grundlage für präventive Maßnahmen, wie z.B. in der Raumplanung.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war die Untersuchung der Praxis in Wien beim Umgang mit Gefahrenzonen. Dazu wurden zuerst die fachlichen Grundlagen aus der Literatur und die Situation der Gefahrenzonen in Wien dargestellt. Gespräche mit Expertinnen und Experten der Stadtverwaltung in Wien dienten dazu, einen Einblick in die Praxis der Erstellung von Flächenwidmungsplänen bzw. Gefahrenzonenplänen zu bekommen.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass Gefahrenzonen in Wien erstellt und auch in der Raumplanung berücksichtigt werden, auch wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt. Die handelnden Personen sind sich aber bewusst, dass durch Klimawandel und höheren Siedlungsdruck die Herausforderungen in dem Spannungsfeld zwischen Schaffung von Bauland und Schutz vor Naturgefahren steigen werden. Zur Lösung dieser künftigen Konflikte sind neue Konzepte bzw. eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Fachdisziplinen notwendig.

12 Abstract

In times of climate change the hazard of natural disasters, for example floods or extreme rain events, is also changing. To assess the endangerment of urban settlements or other areas, hazardous zones were established in good practice. They provide a basis for planning and implementation of protective measures as well as preventive actions e.g. in spatial planning.

The purpose of this master thesis was to investigate the practice in the city of Vienna in matters of hazardous zones. First the background from literature and the situation in Vienna is pointed out. In a second step experts of the urban administration of the city of Vienna were interviewed, to get an impression of the generation of land utilization plans and hazardous zones in practice.

The main outcome of this research was, that hazardous zones were common in Vienna and that they were incorporated in the land utilization plans, even though there is no clear legal basis for that. However the involved parties are aware of the fact, that climate change and higher pressure on settlements will pose a challenge between developing more construction site and protection from natural disasters. The solution lies in newly-created concepts and collaboration of all necessary special fields.

13 Transkripte der Interviews - Wortprotokolle

Datum: 18.04.2024; Interviewpartner bzw. Experte: Dipl.-Ing. Thomas Titz, MA 21A

Interviewer (I): „Vielen herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft ein Interview mit mir zu führen für meine Masterthese. Als Einstiegfrage möchte ich einmal grundsätzlich nur fragen: Was sagt Ihnen der Begriff Gefahrenzone bzw. Gefahrenzonenplan?“

Experte (E): „Naja offensichtlich ist es kein Begriff, der in der Bauordnung Wien soweit nicht vorkommt. Das heißt jetzt greif ich einmal eher auf meine Studiausbildung als Raumplaner zurück. Quasi Gefahrenzonen, Gefahrenzonenpläne, Naturgefahren, typischerweise aber das, was man im Studium hauptsächlich vermittelt bekommt, eben der Schutz vor einerseits Hangrutschungen, Muren, Steinschläge, Lawinen und dergleichen im alpinen Gebiet. Der Schutz vor Wildbächen ebenfalls tendenziell, aber nicht nur im alpinen Gebiet und der Schutz vor Überschwemmungen oder die auch die Erkenntnis darüber, wo Gefahren drohen. Ganz allgemein außerhalb des alpinen Gebiets offensichtlich Gefahrenzonen, Gefahrenzonenpläne, also quasi die von jeweiligen Fachleuten dann mehr oder weniger exakt typischerweise vermute ich nicht parzellenscharf, außer man weiß es, dann in manchen Fällen doch sehr genau eine Verortung der Einschätzung welche Gefahren oder welche Gefahren in welcher Höhe mit welcher Wahrscheinlichkeit mit welcher Häufigkeit des Auftretens in bestimmten Gebieten drohen durch Überschwemmungen oder Hangrutschungen und dergleichen und eine kartografische Ausweisung jener Bereiche und dann wäre es im rechtlichen Bereich halt die Folgen typischerweise die entweder die Unzulässigkeit von einer Baulandausweisung, die Unzulässigkeit, Gebäude zu errichten oder im Fall von geringeren Gefahrenpotenzialen anderer Häufigkeit zumindest vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen Verstärkungsmaßnahmen und dergleichen, die halt dann an bestimmten Stellen gelten. Wie gesagt, mir ist es nicht bekannt, im Einzelnen, wie sehr diese Dinge in allen Fällen parzellenscharf verortet sind oder überhaupt werden können. So wie ich es aus dem Studium in Erinnerung habe, gewisse Dinge, wie Überschwemmungsgebiete mit gewissen Wahrscheinlichkeiten kann man vergleichsweise parzellenscharf verorten. Andere Dinge möglicherweise in Zonen, die halt dann eher in einem Maßstab von 1:2.000, 5.000, 10.000 noch erkennbar sind, wo vielleicht bei Parzellen schon ein bisschen unklar wird, wo sie beginnen oder aufhören, aber da sie in dem Fall auch nicht um eindeutige „bis hier her und nicht weiter“ Dinge geht, sondern um Bereiche in den Gefahren tendenziell immer größer werden und auch anhand einer Wertentscheidung, was man eben dann allenfalls noch in Kauf nehmen möchte und wo man auch aus Überlegungen, wie „ich will ein Haus nicht alle zehn Jahre, nachdem es überschwemmt worden ist, nicht wieder neu aufbauen müssen“. Wo man sagt, das ist es nicht wert, dass man eben diese weiteren Zonen festlegt. Und jetzt noch in dem Abschlussthema, nachdem sich die Frage von alpinen Hangrutschungen, Steinschlägen, Murenabgängen sich in Wien vergleichsweise weniger stellt. Die Frage von Wildbächen sich nach meinem Verständnis ein bisschen

aber auch nicht im großem Umfang stellt und die Frage von großflächigen Überschwemmungen durch riesige Flüsse eher in den letzten 150 Jahren gelöst wurde bereits oder zumindest, zumindest um ehrlich zu sein, in großem Umfang gelöst wurde, ist es jetzt nicht so, dass wir im täglichen, in der täglichen Arbeit uns immer Fragen: „Wo sind in Wien die Gebiete, die von der Donau überschwemmt zu werden drohen, sondern offensichtlich gibt es einen Bereich, wo sie fließt und wo man nicht bauen sollte, aber es gibt da nicht die großen Graubereiche jetzt zwei, drei Kilometer links und rechts davon, wie vielleicht noch vor 150 Jahren. So das ist es jetzt quasi.“

I: „Ja vielen Dank! Das bringt mich gleich zur nächsten Frage: Welche Gefahrenzonenpläne kennen Sie in Wien oder gibt es in Wien?“

E: „Ich habe selber mit keinen Zonenplänen Berührung gehabt. Glaube mal gehört zu haben, dass es für einzelne Wildbäche im Westen Wiens inzwischen entweder Pläne oder doch zumindest auch Ausweisungen gibt. Habe sie aber selber nicht im Einzelnen studiert.“

I: „Welche Bedeutung haben dann diese Gefahrenzonenpläne in der Raumplanung?“

E: „Also jetzt wieder allgemein gesprochen zuerst und dann auf Wien bezogen. Offensichtlich in den Bereichen, wo Naturgefahren massiv drohen, vorhanden sind, wird man eine Bebauung untersagen oder die Baulandausweisung untersagen. Nach meinem Verständnis sind wir jetzt in Wien näher wenn überhaupt dann mit dem Phänomen von Bächen, die doch ab und zu über die Ufer treten können, konfrontiert und das führt dann dazu, nach meinem Verständnis wiederum, dass in dem Uferstreifen oder angrenzenden Bereichen, in denen doch eine gewisse Gefahr der Überschwemmung droht, dass jedenfalls keine bebaubaren Bereiche ausgewiesen werden. Ob das dann auch nicht ein Hausgarten derzeit bebaubarer Grundstücke zugehört sein darf, ist mir nicht bekannt, aber jedenfalls würde ich davon ausgehen, dass es darauf hinausläuft, dass bei bebaubaren Bereichen die Ausweisung im Flächenwidmungsplan nicht vorgenommen wird.“

I: „Da haben Sie meine nächste Frage schon dankenswerterweise beantwortet, wie die dann in der Planung auch berücksichtigt werden würden. Jetzt komme ich zum nächsten Schritt. Wir haben eine Gefahrenzone, die ist berücksichtigt worden, aber wie sie schon eingangs gesagt haben, die können sich auch verändern, die Gefahrenzonen. Wie würde die Planung mit diesen Veränderungen umgehen? Von wem werden die auch kommuniziert oder woher kommt die Information? Wissen Sie das?“

E: „Ich kann jetzt wieder nur quasi allgemeine fachliche Einschätzungen geben. Gründe für Planänderungen sind vielfältig, aber ein klassischer Grund ist, wenn sich Gegebenheiten, natürliche Gegebenheiten ändern. Was aber auch heißen kann, dass man auf Dinge draufkommt und dass man Dinge weiß, die man vielleicht nicht gewusst

hat, auch wenn sie vielleicht versteckt und verborgen oder so gewesen sein mögen. Das heißt, wenn die entsprechenden Fachleute zur Erkenntnis gelangen, dass sich entweder, weil sie es vorher nicht gewusst haben oder weil sich tatsächlich Dinge geändert haben, die zu einer Neueinschätzung oder einer Neuentstehung oder einer Verstärkung einer Gefahr führen, wenn also irgendeine für Wasserbau zuständige Stelle eben sagt: „OK, unsere Einschätzung ist jetzt eine andere, wie entsprechende Zonen, entsprechender Gefährdungsbereich, der Bereich, der aus unserer Sicht nicht im Bauland oder jedenfalls nicht mit bebaubaren Flächen versehen werden sollte, ist jetzt größer als vorher.“, dann ist es mein Verständnis, dass die uns das kommunizieren würden. Und eine derartige Sache wäre dann auch grundsätzlich ein solider Grund oder ein ausreichender Grund, einen Plan zu ändern.“

I: „Das heißt, die Plandokumente würden dann neu bearbeitet werden und auch dementsprechend, sondern möglich und auch sinnvoll, angepasst werden?“

E: „Das wäre der normale Vorgang. Genauso wie sich, wenn sich andere Gegebenheiten ändern, wenn eine U-Bahnerschließung kommt, wo vorher keine war, und dann neue Dinge sinnvoll sind, die vorher nicht so sinnvoll waren, für die es ja typischerweise dann auch zu einer Planänderung kommt und wenn man Gefahren oder Belästigungen oder Gefährdungen erkennt, die man vorher nicht erkannt hat oder die es vorher nicht gegeben hat, gehe ich jedenfalls davon aus, dass das zu einer Planänderung führt.“

I: „Das heißt, wenn ich Sie richtig verstehe, das ist jetzt schon möglich bei der aktuellen Rechtslage, wenn das kommuniziert wird, dass ich das ändere?“

E: „Das ist ein bisschen die Debatte, was geben die Ziele der Bauordnung her, was geben sie nicht her? Die Ziele der Bauordnung sind ja grundsätzlich erst vor ungefähr knapp 30 Jahren eingeführt worden und seitdem auch langsam immer wieder ausgeweitet worden. In den letzten Novellen sind teilweise Ziele dazugekommen, die im Prinzip jetzt nicht völlig neue Ziele unbedingt sind, sondern die man zur Konkretisierung oder Herausstreichung von besonders wichtigen Fällen von vorher bestehenden allgemeinen Zielen erkennen kann. Zum Beispiel der Klassiker ist die, grob gesprochen, die Stärkung der Zentrenstruktur, die man mit ein bisschen gutem Willen auch theoretisch auch vorher aus der Ausgewogenheit der Vielfalt der Wohnzonen herauslesen hätte können, aber es wurde hier als wichtig empfunden, diesen speziellen Aspekt auch ausdrücklich herauszustreichen. Wenn ich jetzt in der Bauordnung in den Zielen nach dem Wort „Naturgefahren“ suche, wäre ich das nicht finden. Andererseits werde ich einerseits ein Ziel finden, wo es darum geht, Umweltbedingungen herzustellen, die die Gesundheit fördern. Ich nehme einmal an, dass das Vermeiden von Gefahren jetzt nicht ungesund ist. Plus, das ist jetzt schon ein bisschen mehr Interpretation, in den Widmungskategorien wird teilweise ja davon gesprochen, dass es darum geht, Belästigungen und Gefahren zu vermeiden. In diesem Fall tendenziell, weil es in dem Absatz mit den Betriebsbaugebieten und

Industriegebieten steht hauptsächlich Belästigungen und Gefahren, die vom Menschen bzw. menschlichen Tätigkeiten ausgehen. Aber grundsätzlich, wie gesagt, Vermeidung von Belästigungen und Gefahren und es gibt auch ein Ziel der Bauordnung, wo es um den größtmöglichen Schutz vor Belästigungen geht und ist, um keinen Wertungswiderspruch zu erzeugen, ich vermute, wenn es ein Ziel der Stadtplanung ist, Belästigungen zu vermeiden, wird es auch ein Ziel der Stadtplanung sein, Gefahren zu vermeiden, weil sonst würde ich mich nur ums Kleine kümmern und ums Große nicht. Also insofern, auch wenn das Wort „Naturgefahr“ nicht ausdrücklich drinsteht, würde ich denken, dass insbesondere die beiden genannten Ziele Maßnahmen, die der Vermeidung von Naturgefahren dienen, grundsätzlich hergeben. Natürlich wäre das ähnlich wieder, wie bei der Zentrenstruktur, die jetzt quasi herausgestrichen wird, verglichen mit der vorigen Formulierung, durchaus ein plausibler Fall, wo man sagt, dass könnte man auch ausdrücklich hineinschreiben.“

I: „Das wäre natürlich auch zur Rechtssicherheit und Klarheit vorteilhaft.“

E: „Rechtssicherheit nochmal wir reden hier in dem Fall nicht von Dingen, die, wenn sie nicht gut definiert sind, unmittelbar dazu führen, dass dann in der Anwendung in der Genehmigungspraxis Probleme stellen. Die Zielliste dient ja quasi dazu, das Unterfutter für die Maßnahmen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan herzugeben. Wie gesagt, wir hatten bis vor 30 Jahren noch gar keine Zielliste. Es ist zwar ein bisschen was konkreteres als eine Staatszielbestimmung, die nur Grundsätze hergibt, aber es ist von der, wenn Sie so wollen, Herstellung der Rechtssicherheit aus meiner Sicht nur eine Art mittlere Aufgabenstellung zwischen einem reinen Staatszielkatalog und der Definition von Begriffen, die, wenn sie nicht sauber sind, unmittelbar dazu führen, dass in der täglichen Arbeit dann lästige Fragen auftauchen.“

I: „Vielen Dank für die Ausführungen. Zum Abschluss: Gibt es irgendetwas, was Sie aus ihrer fachlichen Sicht in der Thematik wünschen würden von der gesetzlichen Grundlage in der Praxis, wo es Verbesserungspotential gebe?“

E: „Ja wie gesagt, das ausdrückliche Erwähnen von Naturgefahren wäre jetzt sicher nichts, wo man ... das hielte ich für plausibel, aber noch einmal in den Fällen oder wir haben, wie gesagt, wir haben es mit Donauüberschwemmungen nicht typischerweise beschäftigt, aber wenn konkrete andere Fälle auftauchen, dann ist es ja nicht so, dass wir das Thema ignorieren und sagen: „na Gott na, das dürfen wir jetzt nicht, wir dürfen nicht vor Naturgefahren schützen, deswegen baut an diesem Wildbach. Ist jetzt alles völlig wurscht.“ Ich würde eher vermuten, aber da bin ich jetzt in einem Bereich, wo ich mich jetzt wieder auf Aussagen von Ihrem Betreuer, also vom Herrn Kanonier, also dann stütze. Nach meinem Verständnis, wie gesagt jetzt nicht aus meiner amtlichen Tätigkeit oder aus dem, wo ich wirklich täglich in Berührung komme, sondern eher aus meinen Studienkenntnissen her, ist es ja so, dass, wenn es darum geht, dass ich aufgrund von erkannten Gefahren her, vielleicht auch von neu erkannten oder von

zusätzlich entstehenden Gefahren, Dinge nicht als bebaubar ausweisen kann oder als Bauland ausweisen kann, es war aber vorher Bauland, dann stellt sich schon die Frage, ob das quasi etwas ist, was derjenige oder diejenige, die diese Fläche in Besitz hat, gegen Entschädigung hinnehmen muss oder nach dem Motto: „Gefahr erkannt – Gefahr auf deine Kosten gebannt“ oder ist das ein Fall den auch die Allgemeinheit teilweise mittragen sollte. Da sind wir jetzt genau in der Debatte, wer zahlt das, wenn man in Oberösterreich erkennt, dass eine gewisse Stelle im Machland auch dauernd überschwemmt wird und die Leute sollten dort abgesiedelt werden. Wo ja, wenn ich es richtig verstehe, der Großteil von der Allgemeinheit übernommen wird der Umsiedlungskosten. Die Leute zahlen da auch was mit, aber typischerweise wird die große Masse von der Allgemeinheit übernommen, auch dann, wenn es nie wirklich bei den Informationen von Professor Kanonier, wenn es zum Beispiel darum geht, irgendwelche Überschwemmungsflächen, Retentionsflächen und dergleichen auszuweisen, die jetzt nicht unbedingt an einer bestimmten Stelle sein müssen, aber doch vergleichsweise irgendwelche Straßen ... (unverständlich) man kann sich nicht völlig aussuchen, wo das ist, es gibt gewisse Flächen, wo es dafür besonders geeignet ist und wenn das dann passiert, dann ist, nach meinen Informationen, oder nach verschiedenen von Prof. Kanonier, im Wasserrecht dann eine vergleichsweise umfangreichere Entschädigungsregelung gegeben und es wäre durchaus diskutierbar, aber sagen wir bei Bewertungsfragen verglichen mit Überschwemmungsgebieten wie in Oberösterreich beim Absiedeln, ob, wenn man quasi erkennt, dass die Dinge, die bis jetzt Bauland oder bebaubare Flächen waren und es künftig aufgrund von neu entstandenen Gefahren vielleicht nicht mehr sein können, dann, ob in solchen Fällen auch etwas umfangreichere Entschädigungen, Ausgleichszahlungen was auch immer vorgesehen sind. Wobei noch einmal das ist wirklich eine Wertungsfrage inwieweit das vom Einzelnen zu tragen ist und zu welchen Anteilen das von der Gesellschaft zu tragen ist, aber bei den großen Überschwemmungsgebieten hat man sich offenbar bis jetzt dafür entschieden, dass das eher größtenteils von der Allgemeinheit zu tragen sein sollte und ein bisschen was vom Einzelnen.“

I: „Kurze Nachfrage in dem Zusammenhang. Sie haben das Thema Rückwidmungen auch angesprochen: Ist sowas in Wien schon vorgekommen, üblich aufgrund von Gefahrenzonen? Haben Sie da Kenntnisse darüber oder ist das nach Ihrem Wissenstand keine gängige Praxis?“

E: „Es ist, ich kenn jetzt keinen Fall, wo man jetzt sagen konnte, es gibt einen Gefahrenzonenplan und deswegen wurde rückgewidmet. Es gibt allerdings den Fall der Siedlung Augustinerwald, wo also quasi als Wien 1938 unter anderem Gebiete im Westen eingemeindet hat, haben die auch einige Siedlungen im Bereich Hadersdorf, wenn man so will, planerisch geerbt, die man aus heutiger Sicht eher, gut also aus heutiger Sicht eher nicht, aber so angenommen wo der Wienerwald nicht war, eher als Skiwiese hätte verwenden können, von den Steigungen her, würde ich sagen, also wir reden davon Flächen, die teilweise durch extrem steile Straßen, die sehr teuer in der

Herstellung sind, nur erschlossen werden können und ich glaube wir hatten, nach meiner Erinnerung, haben da jetzt Fälle, wo wir innerhalb einer bestehenden Siedlung einige noch unbebaute, aber als Bauland früher ausgewiesene Bereiche, bei denen tatsächlich in der Vergangenheit Hangrutschungen aufgetreten sind, jetzt rückgewidmet. Also das wäre aus meiner Sicht ein Fall von Rückwidmung aufgrund von einer Naturgefahr und da stellt sich natürlich die Frage, wenn ich etwas, was vorher Bauland war, als Wald- und Wiesengürtel ausweise, vielleicht auch zum Zwecke der Erholung, aber durchaus hauptsächlich, weil es einfach als Bauland nicht mehr taugt, dass hier Ausgleichszahlungen dann für den Besitzer dieser früheren Bauland- nunmehr Wald- und Wiesenfläche angemessen sind. Das grundsätzlich ein Einlöseanspruch besteht, wenn ich gewisse Bauplätze zur Gänze in Grünland umwidme, ist in der Bauordnung so festgehalten, aber die Frage auf welche Weise dann die Ausgleichszahlung bestimmt wird, ist da möglicherweise nicht ganz so eindeutig. Es schwimmen Theorien herum, naja den Preis für Wald- und Wiesengürtel kann er haben und das ist vielleicht nicht unbedingt das, was man unter Ausgleichszahlung versteht, naja aber ja, also diese Fragen, die ja jetzt österreichweit verstärkt, in Wien was die Frage allgemeinen Rückwidmungen betrifft jetzt weniger auftreten, also die Frage von Entschädigungen, wenn bisheriges Bauland typischerweise aufgrund von baulichem Überhang, aufgrund von fehlender Erschließung dann rückgewidmet werden soll, inwieweit hier Ausgleichszahlungen angemessen sind, das trifft uns zwar in Wien weniger, aber den Fällen wo aufgrund neu erkannten Gefährdungen solche Rückwidmungen vorgenommen werden würden, könnte es eventuell zweckmäßig sein, wenn man sich da eine bessere und eindeutige Lösungsthematik von Ausgleichszahlungen überlegt.“

I: „Vielen Dank für die Ausführungen und vielen Dank für das Gespräch!“

E: „Bitte“

Datum: 26.04.2024; Interviewpartner bzw. Experte: Dipl.-Ing. Eckart Herrmann, MA 21A

Interviewer (I): „Einen schönen guten Morgen noch einmal. Ich möchte mit der Frage beginnen: Was sagt Ihnen der Begriff Gefahrenzone bzw. Gefahrenzonenplan? Welche Vorstellung haben Sie davon?“

Experte (E): „Ja. Gefahrenzonenpläne sind ein in Österreich ein eigentlich schon traditionelles Instrument der Raumordnung. Es ist eine sozusagen Grundaufgabe auch der Raumplanung und Raumordnung abdeckt. Es gibt eine gewisse Einheitlichkeit in Österreich, die durch die österreichische Raumordnungskonferenz, nach meinem Wissen, auch sozusagen herbeigeführt wurde in den letzten Jahren und Jahrzehnten,

sodass man sozusagen eine Vergleichbarkeit auch gegeben hat im Rahmen der Gefahrenzonenpläne, sodass man auch Naturgefahrenrisiken in unterschiedlichen Gemeinden oder Regionen Österreichs miteinander eins zu eins vergleichen kann, also sozusagen eine gelbe Gefahrenzone nach je nachdem Wildbach- oder Lawinenverbauung oder, oder Hochwasserschutz ist in Tirol dieselbe oder wird nach selben Maßstäben gemessen, wie in anderen Bundesländern, wie in Kärnten oder Steiermark und damit die Grundlage geschaffen, ned nur jetzt so unmittelbar um Personen oder Güter vor Naturgefahren zu schützen, sondern auch ein einheitlicher Marker etwa Finanzmittel für den Hochwasserschutz oder Gefahrenabwehr zu verteilen, über die Regionen, ja.“

I: „Vielen Dank. Welche Gefahrenzonenpläne in Wien kennen Sie?“

E: „Hier in Wien sind mir Gefahrenzonen aus der persönlichen Arbeitspraxis von einigen Wienerwaldbächen bekannt und zwar wurden die in Kooperation der Wildbach- und Lawinenverbauung mit dem Amt der Wiener Landesregierung MA 45, glaub ich, müsst ich jetzt nachschauen, aber jedenfalls in Kooperation mit der Stadt Wien erarbeitet, das ist jetzt ungefähr so, ich schätz, zehn, fünfzehn Jahre her, dass die erstellt wurden, oder dass sie erstmals erstellt wurden. Ja, Wien war da eher spät dran, weil sich jetzt die, die Gefahrenlage jetzt nicht, zumindest in diesem Bereich, Wildbach-Bereich nicht so eminent dargestellt hat in den vergangenen Jahrzehnten, wie, wie in irgendwelchen alpinen Regionen von Österreich, wo die Bevölkerung seit Jahrhunderten eigentlich mit dem leben musste und eigentlich erst die moderne Raumplanung und Bewirtschaftung der, der Flächen insgesamt und Verwaltung der Flächen dazu geführt hat, dass man sich diesen Risiken entgegen gestellt hat, mit einer systematischen Herangehensweise. Also das ist viel moderner als die Existenz oder die Bedrohung der Bevölkerung durch Naturgefahren. Aber das ist halt eher im alpinen Raum bzw. in Wien hat das eine andere Charakteristik, weil die Hauptnaturgefahr war immer das Hochwasser durch die Donau insbesondere, auch durch den Wienfluss und dem ist man schon einmal primär im 19. Jahrhundert durch eine riesige bautechnische Maßnahme begegnet und hat sozusagen da immer die Herangehensweise gepflogen, dass sozusagen dieses Risiko ist um alles in der Welt zu 100 % abzuwenden. Also der Hochwasserschutz war immer so ausgelegt, sozusagen in Zukunft wird es kein Hochwasser mehr geben und er muss so stark sein, dass es kein Hochwasser mehr gibt. Währenddessen das Prinzip der Gefahrenzonen ist eigentlich darauf angelegt, mit den unterschiedlichen Gefahren und Gefahrenintensitäten zu leben oder zu agieren und dann etwa, man kann das immer an alpinen Bereichen als Beispiel kann man es immer besser festmachen, was weiß ich, in Tirol, dass man in gewissen Lawinengefahrenbereichen halt Gebäude eine bestimmte Standfestigkeit aufweisen müssen oder dass die Fenster eine Druckkraft, eine bestimmte Druckkraft aushalten müssen. Das heißt, man sagt nicht, so wir verbauen die Berge so, dass überhaupt keine Lawine mehr irgendwo runterkommt, sondern in gewissen Bereichen sind eben bestimmte Vorkehrungen zu treffen, sodass

man doch auch sozusagen das, das sichere Leben der Menschen dort, dort ermöglichen kann. Und das, das war in Wien sozusagen traditionell eine andere Herangehensweise an diese Sache, also okay man schaut, dass die wekommt, die Gefahr, und nicht mehr existent ist. Und letztendlich auch in neuerer Zeit die, die, die Maßnahme dieses Entlastungsgerinne für die Donau herzustellen, zielte ja auch darauf ab, dass einfach eine Überschwemmung von Siedlungsgebiet verunmöglicht wird.

I: „Welche Bedeutung haben dann Gefahrenzonenpläne generell für die Raumplanung? Sie haben es eingangs schon erwähnt, aber vielleicht noch Ergänzungen“

E: „Ja, naja ich persönlich seh den Schutz der Bevölkerung als eine, also insbesondere auch durch Naturgefahren, aber da gibt's ein paar andere Sachen, als eine der Grundaufgaben der, der Raumplanung an, also wesentlich wichtiger als dann in meinem Sinn nachgereite Aufgaben, die sich die oder der sich die Raumordnung gestellt hat und man sieht das auch an den, an den Zielkatalogen der Raumordnungsgesetze, wenn man die Zielkataloge der verschiedenen Bundesländer vergleicht, dann steht bei den meisten an erster Stelle, also irgendwie steht da die, die Abwehr oder der Schutz der Bevölkerung vor natürlichen Gefahren oder Bedrohungen. Ich kann's jetzt nicht auswendig zitieren, aber jedenfalls ist das, ist sozusagen das, oft das erste primäre Ziel und dann kommen andere Ziele, dann kommt die Schulversorgung und der Wohnraum und aso, aso die meisten Bundesländer deklinieren das so a bissl nach Prioritäten runter und meine Anschauung ist auch, dass sozusagen das einmal ein sehr prioritäres Ziel ist, kommt gleich nach der Landesverteidigung sozusagen, nur ist die Landesverteidigung keine Raumordnungsaufgabe. Das ist in einem eigenen Kompetenzbereich geregelt.“

I: „Ja, dann Gefahrenzonenpläne sind wichtig, haben Sie betont. Wie werden jetzt Gefahrenzonenpläne in der Planung normalerweise berücksichtigt?“

E: „Naja, also sozusagen Gefahrenzonenpläne sind eine Methode. Also ich denke das Thema ist wichtig und man hat sich halt über weite Strecken auf eine bestimmte Methode geeinigt, diesem Thema, sozusagen gut dieses Thema zu bearbeiten oder abzuarbeiten, wie auch immer man das ausdrücken will. Aber das ist eine Methode, die halt gewählt worden sind, es ist jetzt nicht automatisch, dass jetzt Naturgefahren durch sozusagen, dass man da Gefahrenzonenpläne machen müsst, aber es ist wohl zweckmäßig, dass man, es ist jetzt nicht unsinnig, dass man das gemacht hat und, und aufbauend auf Gefahrenzonenplänen müssen ja dann auch Maßnahmen gefasst werden. So, jetzt zurück zur Frage. Wie war die schnell noch?“

I: „Wie Gefahrenzonenpläne dann konkret in der Planung, in der Widmung berücksichtigt werden?“

E: „Ja also jetzt kenn ich aus meiner beruflichen Vergangenheit, ich war ja sozusagen auch bevor ich bei der Stadt Wien gearbeitet hab und so, war ich in anderen Bereichen der Raumplanung tätig, daher kann ich auch ein bisschen Bundesländererfahrung. Im Allgemeinen ist es ja so, dass die Gefahrenzonenpläne für die jetzt örtliche Raumplanung, die dann Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen und so betrifft, dass sie da als Kenntlichmachungen dargestellt werden. Also das heißt sie sind nicht Inhalt dieser Verordnung, aber diese Planungsaspekte oder Rücksichten oder Grundlagen, Planungsgrundlagen werden sichtbar gemacht, sodass der sozusagen die Planungslogik dann dieser Raumplanungsinstrumente, die dann eigentlich den eigentlichen Inhalte der örtlichen Raumplanung sozusagen bearbeiten, dass die Logik daraus sozusagen ableitbar ist. Also, was weiß ich, da ist eine Gefahrenzone ausgewiesen und in der Gefahrenzone ist dann hoffentlich keine, keine Bebaubarkeit jetzt als Inhalt des Bebauungsplanes etwa ausgewiesen. Wird unterschiedlich gehandhabt. Wir in Wien haben ja ein etwas anderes Regularium. Wir kennen die Kenntlichmachung nicht, also wir tun weder Starkstromleitungen, noch Eisenbahnanlagen, noch eben Gefahrenzonen als Kenntlichmachungen ausweisen, also wir zeichnen keine entscheidenden Grundlagen in unsere Pläne ein. Wir berücksichtigen es aber doch genauso wie die anderen Bundesländer. Das ist sozusagen eine andere Darstellung plus und sozusagen von der inhaltlichen Wirkung her, meine ich, ist es da wie dort, ist es, glaube ich oder ich hoffe, mittlerweile so, dass um das nicht mehr herum oder das nicht mehr ignoriert werden kann oder soll und auch nicht mehr kann. Ich meine, dass eine Verordnung der örtlichen Raumplanung etwa die einen Gefahrenzonen-, einen existierenden Gefahrenzonenplan ignorieren würde jedenfalls von mit einem rechtlichen Mangel behaftet wäre und daher auch in seiner Rechtswirkung in Frage stehen würde bzw. sogar vielleicht sogar problematische Folgewirkungen für den Verordnungsgeber in weiterer Folge mit sich bringen würde. Weil wenn dann was passieren würde und man, man hat das sozusagen ignoriert, diese Kenntnis, dann wären da wahrscheinlich Verantwortlichkeiten ausgelöst.“

I: „Kurze Nachfrage dazu: und Kenntnis bekommen Sie aber von diesen Gefahrenzonenplänen, wenn eben die Wasserbauverwaltung oder die Wildbach- und Lawinenverbauung einen neuen Gefahrenzonenplan macht, erstellt, dann bekommen Sie den auch zur Kenntnis?“

E: „Naja, außerhalb Wiens kann ich es nicht genau beschreiben.“

I: „Auf Wien bezogen!“

E: „Auf Wien bezogen ist es ja so, dass wir in der örtlichen Raumplanung immer ein sogenanntes magistratsinternes Verfahren vorgeschaltet haben, wo wir traditionell von allen relevanten Dienststellen, im Prinzip sind eigentlich fast alle Dienststellen typischerweise eingeladen dazu, die relevanten Sachverhalte für ein bestimmtes Planungsgebiet abfragen und damit, ich weiß nicht, ob das explizit so jemals

ausgedrückt wurde, aber damit übertragen wir automatisch die Verantwortung für diese Bereiche an die zuständigen Sachdienststellen. Also sagen wir einmal, wenn da jetzt in, ganz konkret zu dem Sachverhalt, wenn uns da die MA 45 da etwa sein Wissen vorenthalten würde, das sehr relevant ist, also sagen wir da ist jetzt eine Siedlung und die ist, steht in einem bekannten, festgestellten Hochwasserbereich und die MA 45 würde im magistratsinternen Verfahren sich dazu ausschweigen, dann sehen wir das zumindest so, dass die Verantwortung sozusagen an die MA 45 delegiert würde und dort dann die Problematik entstehen würde. Würden wir aber die MA 45 nicht einladen zum magistratsinternen Verfahren, das heißt, würden wir ignorieren, dass es diesen Fachbereich gibt, und dann möglicherweise, sagen wir mal, es ist jetzt irgendeine Planung am Wienfluss oder so irgendwie, oder am Mauerbach, und wir würden sagen, wurscht, die MA 45 brauch ma eh ned, dann hätten wir ein, im Zweifelsfall ein rechtliches Problem. Aber das ist jetzt schon sozusagen die rechtliche Verantwortung, entscheidend ist ja eigentlich, in dem, was wir machen, dass eine Wirkung vor Ort erzielt wird. Das heißt zum Beispiel, dass vermieden wird, dass eine Bauführung jetzt in einem Gefahrenzonenbereich etwa erfolgt und das soll sich ja in unseren Plänen auch ausdrücken und da jetzt zum Glück, muss man sagen in Wien, oder da, wo meine Planungsbereiche, ich bin jetzt auch nur für ein paar Bezirke zuständig, aber da war es so, dass im Wesentlichen, dass es jetzt keine, wie soll man sagen, jetzt keine gigantischen Gefahrenbereiche betroffen hat, so wie ich es vom Kärntner Gailtal etwa kenn oder ganze Ortschaften überschwemmt werden oder verschottert werden von irgendeinem Bach. Also das ist jetzt bei uns ja zum Glück nicht so zu befürchten, aber wir haben in aktuellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, haben wir durchaus etwa die Bauland-/Grünlandgrenze kleinteilig verschoben, angepasst an die vorhandenen Gefahrenzonenpläne eben von so Wienerwaldbächen. Mussten dann die privaten Grundeigentümer sozusagen in Kauf nehmen. Also wir haben da jetzt nicht verursacht, dass da jetzt große zusätzliche Wasserbaumaßnahmen ausgelöst worden wären, also wir haben sozusagen die Wertigkeit so gesehen, dass es sind da jetzt keine Grundstücke grundsätzlich unbebaubar geworden, mit einer speziellen Ausnahme, auf die ich vielleicht noch komme, aber jetzt sozusagen bei den Wienerwaldbächen war es eher so, dass man halt dann die Bebaubarkeiten wo zurückgenommen haben, oder eben auch die Baulandgrenze zurückgenommen haben. Also es sind dann Grundstücksteile auch in eben in Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel übertragen worden und das haben wir in den, in unseren Erläuterungsberichten zu den Plänen dann auch entsprechend dokumentiert, also nachvollziehbar gemacht, in dem wir gesagt haben, da wird die Grenze verschoben, weil... und der Auslöser war dann eben die Existenz des Gefahrenzonenplans, dem wir mal grundsätzlich Glauben schenken, den wir nicht hinterfragen, weil es ja ein Fachgutachten ist, das ja genau dazu dienen oder unter anderem dazu dienen soll oder eben für wasserbauliche Maßnahmen, aber das ist nicht unser Ding, also das, das ist auch ein Raumplanungsbereich, wenn man will, aber der dann von einer

anderen Dienststelle, also in Wien, was weiß ich, das Wiener Gewässermanagement wahrscheinlich machen das, ja.“

I: „Dankeschön. Jetzt gleich anschließend an diese Ausführungen. Man sieht ja in Zeiten eines Klimawandels, das will ich jetzt nicht hinterfragen, aber verändern sich ja auch die Voraussetzungen für Gefahrenzonen bzw. die hydrologischen Voraussetzungen, das heißt, man kann davon ausgehen, dass sich Gefahrenzonen natürlich verändern über die Zeit, theoretisch auch kleiner werden, aber meistens sich vielleicht auch vergrößern. Wie gehen Sie damit um, wenn jetzt die MA 45 einen neuen Gefahrenzonenplan macht. Ändern Sie dann auch ihre Planungen? Also nehmen Sie das zum Anlass ein Plandokument wieder zu bearbeiten? Wie läuft hier die Kommunikation?“

E: „Da muss ich jetzt gestehen, die Frage ist völlig berechtigt und hat eine absolute Logik und es wird wohl in Zukunft so sein, aber ich muss jetzt offen gestehen, wir sind mit dieser Problematik noch nicht konfrontiert worden. Also die Gefahrenzonenpläne, die ich kenne und die wir berücksichtigt haben, sind, waren da im Zuge der Planerstellung relativ jung und neu, das ist aber jetzt noch nicht so lang her. Ich weiß aber andererseits, dass Gefahrenzonen aufgrund des festgestellten Klimawandels, also Gefahrenzonen, die vor zehn, fünfzehn, zwanzig Jahren vielleicht erstellt worden sind, dass die heutzutage eigentlich in Frage zu stellen sind. Vielleicht nicht, vielleicht auch, aber vielleicht nicht unbedingt nur in ihrer Wirksamkeit, aber vor allem in dem Aspekt der Jährlichkeit. Also gerade bei den Gewässern ist ja ein wesentlicher Aspekt der Gefahrenzonen die Jährlichkeit, das heißt, die statistische Wahrscheinlichkeit in welchen Zeitint-, wie soll ich das richtig ausdrücken, -intervallen ist falsch, denn Intervall ist etwas Regelmäßiges, in welchen Zeitabständen mit einem Naturereignis einer bestimmten Intensität zu rechnen ist. So jetzt muss ich das wieder abrufen, ist alles schon Jahre her und diese Jährlichkeit ist jetzt auch angesichts tatsächlich aufgetretener Naturereignisse, also das weiß ich von der Steiermark und ich glaube auch von Donauhochwässern also eigentlich schon in Frage gestellt und soweit ich Kenntnis hab von diesem Fachbereich, diskutiert man grad heftig drüber, wie man diese Jährlichkeit neu festlegen muss oder so, aber da werden sie wahrscheinlich von anderen Interviewpartnern bessere, präzisere Informationen bekommen. Ich glaube, dass dies ist momentan grad eine große Diskussion und ich glaube einmal gelesen zu haben, dass man auch in Bezug auf Wienfluss und so da vorsorglich derzeit schon Maßnahmen trifft, die sozusagen über die einmal festgestellte Jährlichkeit von Extremereignissen hinausgehen, um alles in der Welt zu verhindern, dass irgendwann der Wienfluss da über die Kaimauer in die U-Bahn reinrinnt und dann unser ganzes U-Bahnsystem überflutet (lacht) und einen Kapitalschaden anrichtet. So ich bin da jetzt nicht involviert und nicht mitten drin, aber ich habe da mal so was gelesen, dass das in die Richtung geht. Das ist auch sicher zweckmäßig im Sinne der Vorsorge. Und dann kommt aber ein weiterer Aspekt hinzu, der uns im unmittelbar, also jetzt in meinem Wirkungsbereich intensiv berührt und da wissen wir noch nicht so recht, wie

ma insgesamt damit umgehen und das ist dann außerhalb der jetzt sozusagen bisherigen Gefahrenzonenpraxis und das ist das, dass durch diesen Klimawandel Starkregenereignisse auftreten, im Stadtgebiet, die eigentlich aufgrund des chaotischen Charakters von dem Phänomen, das wir Wetter nennen, bis heute nicht irgendwie quantifizierbar, vorhersehbar sind, aber wir hatten schon einige Extremereignisse, über die man ned so, also über die man grundsätzlich in der Fachwelt diskutieren, aber öffentlich ned so gern da eigentlich das breittreten, wo ganze Straßenzüge dann überflutet worden sind, weil die Kanäle übergehen. Und das ist ein Aspekt, den es in Gefahrenzonen bisher nicht gegeben hat, also dafür ist nichts ausgewiesen, das ist sozusagen eher, also ich kann's auch sagen ein technisches Problem, das außerhalb von natürlichen Gewässerläufen etwa stattfindet, weil sozusagen die Dimensionierung der auch der Regenwasserkanäle hat jetzt nicht unbedingt was mit Gef-, oder hatte bisher nichts mit Gefahrenzonen zu tun, sondern das war halt einfach, das hat man auch nach einem eigenen Kanon ausgerechnet, wie groß muss man die Kanalrohre dimensionieren, damit auf jeden Fall auch bei Starkregen das Wasser aufgenommen werden kann und abgeführt werden kann. Und jetzt kommen zwei Sachen dazu, erstens wer durch die Verdichtung der Stadt, also Wien wächst ja dramatisch, und durch, wir wollen aber andererseits auch nicht ein ausuferndes Los Angeles werden, und so. Jetzt versuchen wir die Stadt sehr kompakt zu halten, aber durch diese Verdichtung geht auch irgendwie eine Versiegelung einher, und da sind wir jetzt mitten so in meinem Wirkungsbereich, jetzt versuchen wir grad intensiv durch rechtliche Regelungen in der Bauordnung und durch konkrete Maßnahmen und so dem entgegen zu wirken, aber das ist sozusagen ein Faktor und der zweite Faktor ist eben der Klimawandel, der zu Ereignissen führt, die wir bisher nicht kannten in der Form oder höchstens vielleicht alle hundert Jahre einmal, aber sozusagen die jetzt ja so alle paar Jahre mal irgendwo im Stadtgebiet punktuell auftreten. Also punktuell ist gut, mehr als einen Bezirk betreffen und die ein enormes Schadenpotenzial im Sinne einer Naturgefahr aufweisen. Das können einerseits Hagelereignisse sein, die ja dann, was weiß ich, ein paar tausend Autokarosserien zusammenhauen, nur um das zu verbildlichen, und anderes natürlich, anderen Schaden und auch durchaus gefährlich sein können für Personen, die sich im Freien aufhalten. Sowas schreibt man nicht gern jedenfalls nicht nur selten, aber es ist de facto so und das andere ist eben, dass eine Niederschlagsmenge auf den Boden auftrifft, die nicht mehr bewältigt werden kann und das ist halt dann irgendwie chaotisch in der Infrastruktur, in Gebäuden, in Tiefgaragen und so weiter halt dann ausbreitet und eben da eine, auch einen enormen Schaden und natürlich auch eine gewisse Gefährdung für Personen verursacht, wenn man sich dann in einer Tiefgarage aufhält und dann plötzlich der Sturzbach hereinrinnt. Ja so es ist jetzt aber keine, also ich hab's erlebt, vor, ich mich mit dem Thema beschäftigen musste, ausgelöst durch ein ganz konkretes Plandokument, dass jetzt eher mit Rutschungsgefahr zu tun gehabt hat, vor ja 15 Jahren, sag ich einmal so größenordnungsmäßig, da hab ich mich dann auch allgemein, so wie Sie jetzt, mit Naturgefahren beschäftigt und wie weit uns das

berühren muss, in Wien und da ist das schon irgendwie aufgetreten mit diesen ersten seltsamen Starkregenereignissen und ich hab's wahrgenommen, dass man das gern sozusagen weggeschoben oder verdrängt hat. Also das ist irgendwie eine, sozusagen eine neue, wie soll ich es sagen, Auf-, ich sag's jetzt mal ganz nüchtern, technisch, eine neue Herausforderung oder Planungsaufgabe für uns, der wir fürs erste einmal ziemlich ohnmächtig gegenüberstehen und diese Ohnmacht erzeugt dann immer so Abwehrautomatismen, da verdrängt man das und ich hab wahrgenommen, dass der, dass ich mit diesem Thema sozusagen, da ja, dass man mich sozusagen sehr gern auf die Seite geschoben hat, mit: „was hast denn da schon wieder und des ist ein Blödsinn und lass uns in Ruhe mit dem und das ist eigentlich nicht unser Aufgabengebiet“ oder so irgendwie. Also man hat sich dann abgegrenzt und da müssen sich andere drum kümmern. So will man nicht. Ja über, vielleicht, weiß nicht. Vielleicht ist das ja weiter interessant. Da können wir uns noch weiter unterhalten, auch im Hinblick auf Gesetzgebung und so.

I: „Genau, das bringt mich eh gleich zu dem Thema. Sie haben ja eingangs auch schon erwähnt, die Zielkataloge und in der Wiener Bauordnung ist ja auch ein Zielkatalog enthalten. Nur ist das Wort „Naturgefahr“, „Gefahrenzone“, „Gefahrenzonenplan“ habe ich dort nicht gefunden. Nach ihrer Ansicht, welche rechtlichen Voraussetzungen müssten hier geschaffen werden oder aufgenommen werden, dass Sie die Aufgaben, die Herausforderungen, die Sie beschrieben haben, vielleicht besser oder auch, wie soll man sagen, wirklich dezidiert auch als Aufgabe und Herausforderung eben auch ansehen kann und auch die Verpflichtung letztendlich dann auch bei den Planungsbehörden, bei den Planenden da ist, sich mit dem Thema wirklich eingehend zu beschäftigen.“

E: „Ja, naja mit der Frage machen Sie die Büchse der Pandora auf, weil es wird sozusagen in Wien traditionell ignoriert, dass die Wiener Bauordnung auch das Raumordnungsgesetz der Stadt Wien ist. Ich möchte auch nicht bewerten, ob das gut oder schlecht ist. Ich bin mir da auch nicht ganz sicher, ob es nicht gescheit wäre, ein eigenes Raumordnungsgesetz zu haben, gesondert. Das ist jetzt eine juristische Frage vielleicht, ob, was jetzt die Vorteile oder Nachteile sind. Ich bin jetzt kein Jurist, ich bin Techniker. Ich kann das jetzt schwer bewerten, aber was mir schon also sozusagen womit wir auch tagtäglich konfrontiert sind, das sind jetzt nicht nur das Thema Naturgefahren, sondern auch anderes, dass die Raumordnungsaufgabe, die so ein Gesetz erfüllen kann, immer vernachlässigt wurde, bis zum heutigen Tag. Das geht bis dahin, wo jetzt verschiedene, ich sag's amal leger, Begründungsthemen jetzt neu in der letzten Bauordnungsnovelle aufgenommen wurden, auch in den Zielkatalogen ist da was Neues dazugekommen, dass ich dann Baubehördenjuristen abfällig reden gehört hab quasi, wir haben ja jetzt eine „Baumordnung“ statt einer Bauordnung und das ist ein grundsätzliches Missverständnis, weil natürlich leben die sozusagen den Teil der Bauordnung aus, das ist eben das, was auch jede Gemeinde auch irgendwie hat, also jede Kleingemeinde hat irgendwelche baurechtlichen Regelungen, also selbst

die kleinsten Gemeinden haben irgendeinen Kanon, wo sie sozusagen das Baugeschehen in ihrem Wirkungsbereich regeln und das ist die eine Aufgabe unserer Bauordnung und wie heißt's „Raumordnungs- und Baugesetzbuch“, so irgendwie. Aber die andere Aufgabe wäre eigentlich das, was auch die generelle Raumplanung, das bin ja nicht einmal ich, sondern die MA 18 nimmt diesen Aufgabenbereich hauptsächlich wahr, diese grundsätzliche Steuerung des Städtebaus und des Siedlungsgeschehens bis hin zur wirtschaftlichen Entwicklung, weil man ja da regelt, welche, wo welche Wirtschaftszonen sich entfalten sollen und so weiter und wo das nicht durch andere Nutzungen gestört werden soll und so weiter. All das ... und das geht ein bisschen unter, das läuft alles so ein bisschen nur so mit in den Zielkatalogen ist das schon breit aufgestellt, jetzt mit Ausnahme der dezidierten Ansprache der Naturgefahren. Kollege Titz hat so im Small Talk am Gang zu mir gemeint, ja man könnte das auch unter dem Punkt so jetzt irgendwas Lebens-, wir haben so einen schwammigen, ein schwammiges Ziel, wo alle schöne Lebensumstände haben, ich kann es jetzt nicht zitieren, obwohl ich das eh ständig verwend, egal. Ich habe die Bauordnung jetzt nicht vor mir liegen, aber Sie werden's eh wissen, welcher Punkt das ist. Man könnte das subsumieren, aber das ist natürlich, wenn das so unscharf ist, dann hilft das wenig, wenn man es konkret braucht und damit war ich auch konkret konfrontiert und ich meine tatsächlich, dass es zweckmäßig wäre, diesen Punkt einzuführen, in den Zielkatalog, aber, was macht man damit auf und warum ist es, warum betrachte ich das auch andererseits als die Büchse der Pandora: wir haben jetzt jahrzehntelang sozusagen mit diesem Gesetz und diesem Gesetzescharakter und dieser Auslegung gelebt und sozusagen glücklich vor uns hingelebt und wenn jetzt und das war auch, das waren auch Ängste, die mir konkret gegenüber geäußert wurden als ich mich mit dem Thema intensiv beschäftigen musste. Wenn wir jetzt das als neues Thema einführen, dann müssen wir irgendwie reagieren, weil dann ist das sozusagen ein neuer Sachverhalt, der durch das Gesetz geregelt wird und das löst dann womöglich aus, dass wir neue konkrete Maßnahmen, ich mein das jetzt, wir als Gebietskörperschaft, Land und Gemeinde neu konkrete Maßnahmen treffen müssten, die dann auch viel Geld kosten und also womöglich müssen wir dann ein Hochwasserschutzbauprogramm oder so irgendwie als Landesraumordnungsprogramm oder was weiß ich was, müssen wir dann neu erfinden und so und das müssen wir dann machen und das muss dann verwaltet werden und so. Also das war die eine Angst und die andere Angst, die ist mir nur vor oder hinter vorgehaltener Hand irgendwie so geäußert worden. Das ist die Furcht vor finanzieller Verantwortung dahingehend, also, so unsere Hauptbedrohung nachwievor ist die Donau, die mit gewaltiger Wassermasse da durch die Wiener Pforte da hereinkommt und die abge- sozusagen durchgeleitet werden muss, durch das Stadtgebiet. Das funktioniert ja ganz gut, aber dieser Hochwasserschutz ist natürlich von den Technikern auch auf eine bestimmte Jährlichkeit ausgelegt und wenn wir jetzt in unser Raumordnungsgesetz, ich nenn's mal so, eine, diese neue Aufgabe hineinformulieren: „wir schützen die Bevölkerung vor Naturgefahren“, dann ist es

sozusagen das dezidierte Bekennen, dass wir verantwortlich dafür sind, dass diese Leute keinen Schaden durch eine Naturgefahr erleiden und wenn jetzt grade in, vor dem Hintergrund des Klimawandels möglicherweise diese Jährlichkeiten alle nicht mehr stimmen und das 10.000-jährliche Hochwasser, glaub ich auf den der Hochwasserschutz in Wien ausgelegt ist, dann eigentlich so nimmer stimmt und in fünf Jahren die Donau doch da über die Dammkrone drüber rinnt und dann die Leopoldstadt überschwemmt, dann sehen wir uns möglicherweise, also wie gesagt, das ist dann das, was mir unter vorgehaltener Hand gesagt wurde, dann sehen wir uns möglicherweise mit Schadenersatzforderungen in gigantischem Ausmaß konfrontiert, wenn wir das ins Gesetz hineinschreiben, so dezidiert in den Zielkatalog: „jetzt schützen wir euch vor Naturgefahren“ und wahrscheinlich hat Wien da das vor Jahrzehnten schon versäumt, wie nämlich die Raumordnungsgesetze aufgekommen sind, weil wir ja schon eine Bauordnung hatten, die sozusagen älter ist, also wir sind ja gut in Stadtplanung und Raumplanung, weil wir haben von, im Prinzip schon im 19. Jahrhundert, aber sozusagen unsere Bauordnung aus 1930, also ist schon aus der Zwischenkriegszeit und damals hat man schon sozusagen bei uns schon sowas wie eine Raumordnung eingeführt. Da hat man in irgendwelchen Landgemeinden noch nicht einmal gewusst, was dieses Wort bedeutet und sozusagen aber die große Zeit der Raumplanung österreichweit oder im breiten, weiten Land, sagen wir so, ist ja in den 1960er, 1970er Jahren gekommen und dann haben die Raumordnungsgesetze plötzlich gemacht und die waren als Raumordnungsgesetze natürlich viel umfangreicher und moderner. So und wir haben sozusagen, wir sind mit einem älteren Gesetz da reingekommen und das sich bewährt hat und das gut war und das gut funktioniert hat, aber eben das dieses Thema aber ausgeklammert hat und wenn man dieses Thema aber jetzt dezidiert nominell hereinholen, dann sagen wir „wir übernehmen jetzt neue Verantwortung“. Für die Bundesländer hat sich diese Problematik nicht gestellt, weil sozusagen da war von Anfang an klar, na was ist denn Raumordnung, was macht denn das, und das war von Anfang an drinnen, und die haben von Anfang an sozusagen auch sagen können, na gut, wir können jetzt nicht schlagartig, von heute auf morgen euch von jeder ... wir investieren da eh massiv, der Bund und die Länder und so weiter in Wildbach- und Lawinenverbauung, was weiß ich, aber wir können auch nur das leisten, was leistbar ist. So und damit sozusagen war es rechtlich oder haftungsrechtlich kein Problem, plus minus, dass halt irgendwie, was weiß ich, sie heißen denn diese Gemeinden da irgendwo, im Gailtal oder Liesingbaltental und so, also, dass die dann halt irgendwann einmal auch überschwemmt oder wieder verwüstet worden sind, von irgend so einem Muren- oder Hochwasserereignis und man hat halt eh nach Maßgabe der Möglichkeiten Maßnahmen ergriffen und das hat irgendwie funktioniert. Aber sozusagen die Angst ist halt sozusagen, wir nehmen ein neues Thema herein und dann müssen wir was tun, also was Neues tun. Da können wir nicht sagen, das haben wir eh schon betrachtet. Warum haben wir es eh schon betrachtet, wenn es nicht im Gesetz drinnen gestanden ist, weil dann kommt das Kontrollamt und sagt „was ihr habt's ein Geld

ausgegeben für etwas, was nicht gesetzlich gedeckt ist? Na das schauen wir uns jetzt genauer an.“ So also so im Umkehrschluss könnte man das ja auch so betrachten und daraus entsteht eine große Angst. Mir hat einmal ein Politiker gesagt, vor, also schon eine frühere Bauordnungsnovelle, hat er gesagt, du hast es fast geschafft gehabt, dass wir das Ziel drin haben, aber in letzter Sekunde ist es doch wieder rausgezogen worden. Ich weiß nicht, was da dran ist, ich bin da nicht beteiligt, bei den Bauordnungsnovellen, also nicht so beteiligt, dass ich jede Version sehe, bis zum Landtagsbeschluss, aber jedenfalls dürfte schon einmal die Diskussion knapp daran gewesen sein, dass man es hereinnehmen will und hat es dann doch wieder nicht gemacht. Ich kann's nicht nachvollziehen, das ist jetzt nur sozusagen aus zweiter Hand berichtet. Aber die Diskussion ist latent da, aber die, andererseits ich seh das auch schon in gewissem Ausmaß, es ist nicht ohne, wenn man in einem Gesetz ein neues Ziel hineinschreibt und wir sehen das halt jetzt auch sozusagen bei den kleinen Maßnahmen, die wir in der Stadt treffen, das mit Begrünung und Entsiegelung und Dachbegrünung und so. Wo jetzt auch neue Ziele reingekommen sind, wo wir das sehr schnell auch in Verordnungen oder in sonstigen Maßnahmen auch umsetzen können. Jetzt vielleicht mit dem Globalziel und jetzt neu sagen soll, so jetzt schützen wir euch vor Naturgefahren, aber auf der anderen Seite, je weiter man es nach hinten rausschiebt, umso dramatischer wird's vielleicht, also sozusagen, die Sache zu ignorieren und da seh ich ja die Verantwortung auch vielleicht darin, auch, dass, diese Diskussion hab ich in vergangenen Jahren geführt, seh ich die Diskussion darin, dass, wir haben ja diese ÖROK-Empfehlungen mitunterzeichnet, also unser Landeshauptmann hat, dessen Unterschrift ist ja da, glaub ich, drauf und da ganz klar drinnen, was die Gemeinden, also was die Länder und die Gemeinden zu tun haben oder wozu man sich bekennt, was die Länder und Gemeinden tun werden, um eben dem zu entsprechen. Da gibt's ja zwei, die Empfehlung 52 und die 54 und ich glaub, wir haben das unter-, also ich bin mir sicher, wir haben das unterschrieben und von daher könnte man natürlich auch die Verantwortung ableiten.“

I: „Ich denke auch, dass sich die Politik der Verantwortung, wenn wirklich eine große Katastrophe oder das auch häufiger wird, die Katastrophen, dass sich da die Politik aus der Verantwortung ziehen kann, mit dem Argument, na das steht ja nicht als Ziel in der Raumordnung, aber man wird sehen.“

E: „Na hoffentlich nicht! Also die Hoffnung stirbt zuletzt“

I: „Ja vielen Dank für die ausführlichen Ausführungen, wirklich sehr interessant. Zum Abschluss würde ich dann noch gerne eine allgemeine Frage stellen. Was Sie sich in der Thematik vielleicht noch wünschen würden? Gibt es da irgendeinen Punkt, wo Sie sagen, dass würde mir die Arbeit in der Praxis irrsinnig erleichtern? Oder, neben den Punkten, die eh schon gefallen sind?“

E: „Naja, vielleicht, da müsst ich jetzt das Gespräch noch ein bisschen erweitern. Vielleicht ist es eh nicht uninteressant. Also ich würde mir eine offenere Herangehensweise wünschen zu dem Thema, ob das jetzt im Zielkatalog der Bauordnung drinsteht oder nicht, aber sozusagen von den technischen Fachdienststellen, da spreche ich die MA 45 und MA 29 bei uns an. So das ist jetzt die Themenerweiterung. Ich hatte ja in puncto Naturgefahren eher oder stärker mit Rutschungen noch zu tun als, weil ich halt die Wienerwaldbezirke überhabe, mit Rutschungsgefahr als mit Hochwasser oder Wildbach, ja. Ich war bei Tagungen von Landesdienststellen, die sich mit dem Thema beschäftigt haben, und da bin ich ein bisschen belächelt worden, weil ich mich geoutet habe, ich komme als Vertreter von Wien, das war lustig, da musste ich erklären, was wir für Naturgefahren haben. Gut, die Tiroler haben mich da nicht so ernst genommen. Die können anders damit umgehen. Ja, also ich würde mir da einen offeneren Umgang, einen proaktiveren Umgang damit wünschen, einerseits mit den traditionellen Naturgefahren, also so, dass ich die Fachdienststellen nicht bedrängen oder auf die Folter spannen muss, dass sie dann doch was hergeben, sondern dass sie offen mit diesen Sachen umgehen, man muss sich dann nicht fürchten jetzt davor, dass es, man muss das nicht als Geheimwissenschaft betreiben, weil man muss sich vor der Bevölkerung auch nicht fürchten, meine ich. Das ist ein allgemeiner Grundsatz zu unserer Herangehensweise in der Planung, früher hat man sich vor der Bevölkerung so allgemein ein bisschen gefürchtet, in der Stadtplanung, und das hat dann genau zu dem geführt, wovor man sich gefürchtet hat, nämlich, dass man bei irgendwelchen öffentlichen Veranstaltungen dann niedergemacht wird, vom wütenden Mob, aber ich glaube das haben wir so halbwegs einmal überwunden und da sollten sich die technischen Fachdienststellen, finde ich, auch stärker anschließen, und das zweite eine offene Herangehensweise diesen neuen Bedrohungen und das ist insbesondere sind das die Starkregen- oder Starkniederschlagsereignisse, aber vielleicht auch die Hitzeperioden. Das würde uns das Leben als Stadtplaner und Stadtplanerinnen wesentlich erleichtern, indem wir da stadtplanerisch besser darauf reagieren können, nämlich mit einem festeren Fundament, quasi wie gestalten wir die neugebaute oder halt historisch umgebaute oder immer wieder umgebaute Stadt, damit sie klimaresilienter wird. Das ist eine ganz zentrale Aufgabe momentan bei uns. Das kommt in jedem Plan und in jeder Diskussion und überall vor, aber eigentlich, wir reden da jetzt über die Fundamente und das fehlt mir dann vielfach in der Diskussion, weil schöne Worte helfen uns jetzt wenig, wir brauchen ja für alles was wir jetzt eben auch in Verordnungen oder so reinschreiben, brauchen wir ja eine feste Grundlage, weil ansonsten kommt dann, was weiß ich, die MD Recht und sagt dann zurecht, na hallo hoppala ihr könnt ja nicht ein freies Kasperltheater machen und irgendwas da. Es braucht ja alles eine Grundlage. Also das ist das eine ja und hinweisen möchte ich aber da jetzt noch einmal dezidiert in dem Zusammenhang mit der Frage, also Rutschungsgefahr ist ja halt leider im Flysch-Wienerwald schon ein Thema, da sind wir immer noch sehr blind. Also die, unsere Fachdienststelle, die MA 29 will da gar keine Verantwortung übernehmen, die haben

wir sozusagen zu einer Information für betroffene Bürger, haben wir die sozusagen an der Kette hinschleifen müssen, dass da ein Experte auch wirklich gekommen ist und da tun wir halt gar zu wenig, die haben es sich dann sehr leicht gemacht und haben gesagt, gut dann widmet's denen halt allen das Bauland weg. Was jetzt auch nicht geht. Aber ich kann da jetzt nicht ganze Siedlungen wegwidmen. Also da haben wir auch verwaltungsintern auch gewisse unausgetragene Konflikte oder so, denen man sich stellen sollte. Man sollte das nicht immer wegdrängen, weil poa jetzt haben wir mit Ach und Weh dort eine Verordnung geschafft in dem betroffenen Siedlungsgebiet und gut mit nächstem Mal ist eh erst in fünfzehn, zwanzig Jahren, da muss sich dann die nächste Generation herumschlagen. Puh ich hab's geschafft. Ich bin's los. Von der Mentalität müssen wir wegkommen. Das würde ich mir wünschen, ja. Und es ist ja, die Aufgabe ist ja eh interessant, also für uns Raumplaner eh interessant und vor anderen Dingen fürchten wir uns ja auch nicht, wenn man jetzt den Hochhausbau oder so, wir machen jetzt, arbeiten gerade an neuen oder der Überarbeitung des Hochhauskonzepts, auch das ist sehr wahnsinnig heikel und da geht's um Milliarden und was weiß ich was und von dem fürchten wir uns ja auch nicht, also warum fürchten wir uns vor dem Thema so? Wahrscheinlich ist es darin begründet, dass wir da in Wien halt traditionell eher Stadtplaner sind und das betrifft eben auch die verschiedenen Technikbereiche, also in der Verwaltung, und eben das ein Thema ist, wo viel Unwissen und ja Unkenntnis besteht und vor dem hat man immer Angst, vor den Dingen, wo man sich nicht so auskennt. Das ist wahrscheinlich ein Spezifikum jetzt für Wien.“

I: „Dann sag ich vielen, vielen herzlichen Dank, für das hochinteressante Interview!“

Datum: 21.05.2024; Interviewpartner bzw. Experte: Dipl.-Ing. Dr. Florian Dossi, MA 45

Interviewer (I): „Vielen Dank für die Bereitschaft, das Interview mit mir zu führen. Erste Frage: Welche Gefahrenzonenpläne gibt es denn in Wien?“

Experte (E): „Soll ich die aufzählen jetzt einfach? Bringt Ihnen das irgendwas?“

I: „Ja bzw. wie viele oder einfach einen kurzen Überblick, den Sie mir geben können!“

E: „Es gibt, ich mein, derzeit gibt es in Wien elf Gefahrenzonenpläne. Die sind unterschiedlich alt schon und sind klarerweise eher so im Westen, Nordwesten, also Wienerwaldbereich eher westlich von Wien und alle maßgeblichen Bäche dort sind, also für die gibt es einen Gefahrenzonenplan. Wenn ich jetzt aufzähle bringt das, glaub ich, nicht viel, aber es ist eben dabei, die Liesing ist auf jeden Fall dabei und ja, oder soll ich sie aufzählen?“

I: „Ja können wir gerne machen, fürs Protokoll.“

E: „Ja stimmt. Sie schreiben das ja mit gleich. Also das wäre die Dürre Liesing, der Gütenbach, der Halterbach, der Kräuterbach, beim Kräuterbach Gefahrenzonenplan ist auch der Geroldbach und der Quellengraben dabei, der Liesingbach selber, Mauerbach, Nesselbach, Petersbach, Reisenbergbach, Rosenbach und Wurzbach. Und für den Wienfluss, Erbsenbach und Schreiberbach gibt's nur Abflussuntersuchungen. Da werden jetzt aber in der näheren Zukunft die Gefahrenzonenpläne dazu erstellt werden.“

I: „Vielen Dank. Kurze Nachfrage noch zur Vollständigkeit die Donau und der Donaukanal sind ja nicht...?“

E: „Sind nicht in unserer Zuständigkeit, deswegen jetzt nicht aufgezählt.“

I: „Kurz noch eine zweite kurze Nachfrage: Nach welchen Regimen sind diese Gefahrenzonenpläne erstellt? Also Wasserwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung?“

E: „Die sind alle Wasserbau. Also wohl nein, das stimmt nicht, die einzige, das war lang vor meiner Zeit, habe ich mir aufgeschrieben, der Wurzbach, der ist 2008 kommissioniert worden, der ist noch von der WLV (Anm.: Wildbach- und Lawinenverbauung) noch gemacht worden. Alle anderen sind Wasserbau.“

I: „Vielen Dank.“

E: „Obwohl es ja eigentlich so a bissl, das ist ja, ich glaub, wirklich, das ist ja in Wien auch ein bisschen komisch, weil ja die ganzen Wienerwaldbäche eigentlich eher als Wildbäche gelten. Aber es gibt ein Übereinkommen, dass da, eigentlich gibt's in Wien nur am Papier keine Wildbäche, also von der Typologie des Baches wegen ja wären die Wienerwaldbäche eher Wildbäche, aber ja, sind im Rahmen des Wasserbaus finanziert worden und durchgeführt worden. Das ist alles WBFG (Anm.: Wasserbautenförderungsgesetz) gewesen, außer der Wurzbach.“

I: „Dankeschön. Dann komme ich gleich zur nächsten Frage: Welche Bedeutung haben denn diese Gefahrenzonenpläne für die Wasserwirtschaftliche Planung in Wien?“

E: „Ja, ich mein, mittlerweile, ich mein, für die Wasserwirtschaftliche Planung, was wir daraus lernen ist, ich mein, das sind wertvolle Abflussuntersuchungen, die standardisiert sind, und was wir hauptsächlich daraus lernen, ist einfach, dass man einen guten Überblick kriegt, wo es Problemzonen gibt, wo gibt's Überflutungsbereiche, wo man noch etwas tun könnte. Wo sind Bäche, wo noch Maßnahmen erforderlich sind und andererseits, also in den anderen Bundesländern, ist es halt in Wien schon so, dass man jetzt anhand der Gefahrenzonen, es gibt jetzt wenig Querschnitt mit der Flächenwidmung oder so etwas zum Beispiel, also es gibt

in Wien einfach klarerweise wenig Bereiche, die jetzt noch groß in Bauland umgewidmet werden könnten, die es nicht eh schon sind, also deswegen ist da die Bedeutung ein bisschen geringer. Was für uns hauptsächlich wichtig ist, dass man sieht, wo es noch Bedarf für Maßnahmen gibt.“

I: „Danke. Zur Überschneidung mit der Flächenwidmung möchte ich dann eh noch ein bisschen später kommen. Zuerst noch die Frage: Sie haben die Abflussuntersuchungen angesprochen, welche Veränderungen sind denn da aus wasserwirtschaftlicher Sicht in der Zukunft zu erwarten? Wie werden sich die Abflüsse verändern und damit vielleicht dann auch die Gefahrenzonenpläne?“

E: „Kann man...ja ist schwierig zu sagen, aber ich. Die Erwartung geht eher dahin, dass, also ungefähr der Jahresniederschlag soll ja relativ gleichbleiben, wenn man den Prognosen glauben kann, allerdings verschiebt sich die Art und Weise, wie wir den Niederschlag kriegen ein wenig. Es wird einfach häufiger sehr starke Niederschläge geben, wo in kurzer Zeit sehr hohe Intensitäten an Niederschlag zusammenkommen. Gleichzeitig halt längere Dürreperioden. Auf's Jahr geht sich's dann irgendwie aus, aber was den Unterschied macht natürlich ist, dass die Überflutungshäufigkeit, vor allem was so Starkregenereignissen oder nach so Starkregenereignissen wesentlich steigen wird und, ich mein, das wird auch mitgedacht. Das ist jetzt nicht so, dass man das komplett ignoriert. Man kann ja jetzt nicht komplett nachrennen, aber es ist schon so, dass alle paar Jahre, das letzte Mal, wann war denn das, 2020, glaub ich, sind die, oder war's 22, das weiß ich jetzt nicht mehr auswendig, das müsste man nachschauen. Es werden ja immer wieder die Bemessungsniederschläge angepasst, die die Grundlage sind für die Niederschlag-Abflussmodelle, auf Basis dessen dann die Gefahrenzonenpläne erstellt werden und diese Zahlen, also gerade im Osten von Österreich, in Wien sind gestiegen, also der durchschnittliche Standardniederschlag, also die Menge ist gestiegen. Soll ich das vielleicht ein bissl erklären? Also das ist. Diese Bemessungsniederschläge sind ja eigentlich nur eine riesige Tabelle, wo Jährlichkeiten, also das ist einfach, da gibt's mehrere Punkte in Wien, also eigentlich auf ganz Österreich wird das gemacht, es gibt so ein Raster, und da wird für unterschiedliche Punkte in Österreich und eben auch für Wien wird, werden Standardbemessungsniederschläge definiert und das ist in Wirklichkeit eine riesige Tabelle, wo Jährlichkeiten stehen und Dauerstufen und anhand von dem kann man ablesen, was in innerhalb einer gewissen Jährlichkeit, in einer gewissen Dauerstufe für ein Niederschlag zu erwarten ist. Ja zum Beispiel für ein Ereignis, dass alle fünf Jahre vorkommt und 120 Minuten dauert, wieviel Niederschlag da zusammenkommt und eben diese Bemessungsniederschläge sind eben die Grundlage für diese Gefahrenzonenpläne und diese Werte sind in den letzten Jahren immer gestiegen und da wird das sozusagen eingepreist, diese Änderungen, die jetzt stattfinden, die Auswirkungen vom Klimawandel, das heißt, man muss damit rechnen, dass bei der gleichen Jährlichkeit und gleichen Dauerstufe mehr Abfluss zusammenkommt und das

sieht man auch in den Modellierungen, dass einfach die Überflutungsflächen sich verändern.“

I: „Danke! Wie wird das jetzt dann in die Gefahrenzonenpläne, in den Gefahrenzonenplänen berücksichtigt? Oder in welchen Abständen werden diese Gefahrenzonenpläne dann auch standardmäßig evaluiert?“

E: „Gar nicht, also die also vielleicht schon berücksichtigt natürlich. Aber so einen Standard, ein, so einen Zeitraum, einen regelmäßigen, wann die überarbeitet werden, der ist jetzt nicht definiert. Natürlich schauen wir, ich mein, das ist in Wien jetzt wieder überschaubar. Wir haben elf, habe ich Ihnen vorhergesagt, da schauen wir natürlich, dass die, das haben wir intern so gesagt, so alle zehn Jahre oder sowas auf jeden Fall überarbeitet werden. Plus minus fünf sag ich jetzt nochmal. Es wird oder sagen wir so, alle zehn Jahre wird einmal angeschaut, ob es sich auszahlt, den zu überarbeiten, weil es ist ja auch Geld irgendwie, das man da ausgibt und wenn man der Meinung ist, dass sich dort die Niederschlagssituation oder auch die Situation am Bach oder am Fluss überhaupt nicht geändert hat, dann werden wir das nicht neu rechnen. Außer wir kommen vielleicht drauf, dass sich die Technik auch weiterentwickelt hat oder sowas. Wir schauen eher, hat sich in der Modellierung viel getan? Entspricht das immer noch den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie (Anm.: Richtlinie der Europäischen Union ...) und in der Umsetzung den Verordnungen und Gesetze in Österreich? Gab es irgendwelche Maßnahmen am Fluss, die jetzt das notwendig machen würden, dass man den überarbeitet? Oder auch hin und wieder, dass man zum Beispiel am Rosenbach auch sieht, den überarbeiten wir grad, und da hatten wir jetzt auch grad mit der Ausführung, weil da zwar nicht am Fluss Maßnahmen gemacht worden sind, aber im Überflutungsbereich eine Baustelle ist, das Abflussgeschehen maßgeblich verändern würde und sowas würde auch hineinspielen natürlich, also man muss sich ein bissl das Gebiet anschauen. Man kann eh meistens abschätzen, ob es Sinn macht, das zu überarbeiten oder nicht. Gibt's auch mehrere Faktoren, aber jetzt einfach zu sagen, der ist jetzt zehn Jahre alt und deswegen mach ich ihn jetzt neu, das ist meines Wissens bis jetzt noch nicht so gemacht, ich würde es jetzt nicht so machen, ich glaub, es ist auch bisher nicht so gemacht worden.“

I: „Danke! Wenn jetzt so ein Gefahrenzonenplan dann fertig ist und quasi veröffentlicht wird, der wird ja auch im Wasserbuch veröffentlicht, an wen wird das dann noch standardmäßig kommuniziert? Innerhalb der Stadt Wien, aber auch allgemein?“

E: „Also bevor er veröffentlicht wird...“

I: „Nein danach also, wenn er wirklich fertig ist und veröffentlicht wird!“

E: „Dann wird er im Internet, eben im Wasserbuch wird's ersichtlich gemacht, und vor allem wird er in diese, ich weiß nicht, wie der...das Umweltgut, ich weiß nicht, wie das auf gescheit heißt, diese WebGIS Plattform“

I: „Im Stadtplan, ja!“

E: „Im Stadtplan, genau, wird das ja veröffentlicht und ist relativ leicht zugänglich und da kann man schauen, wo es Gefahrenzonenpläne gibt und wie da die Überflutungsflächen sind und welche Gefahrenzonen und welche Funktionsbereiche oder was auch immer, also die ganze Information ist im Stadtplan ersichtlich.“

I: „Genau, aber die Flächenwidmung haben Sie ja angesprochen. Das ist ja auch das Thema meiner Arbeit. Wie läuft da die Kommunikation? Das heißt, der Gefahrenzonenplan wird demnach nicht standardmäßig an die MA21 (Anm.: die Planungsabteilung) geschickt?“

E: „Oh ja schon, also, aber davor schon. Die Gefahrenzonenpläne werden ja bearbeitet und bevor sie wirklich veröffentlicht werden oder bevor die abgeschlossenen Pläne veröffentlicht werden, gibt's eine öffentliche Auflage, die dauert vier Wochen. Da wird schon mal kundgetan, dass so ein Gefahrenzonenplan in Ausarbeitung ist und das erste Mal einge..., also da könnte es die MA21 schon mitbekommen und da geben wir es ihnen, glaub ich, aber noch nicht bekannt, aber ich muss dazusagen, ich war in dem Prozess noch nie dabei. Ich kenn das wie es standardmäßig sein sollte. Das erste Mal, wenn sie wirklich aktiv eingebunden wird, ist nach dieser öffentlichen Auflage, nach den vier Wochen, muss dieser Plan ja kommissioniert werden und bei dieser Kommissionierungssitzung ist standardmäßig die MA21 dabei, also da wird der Bezirk informiert oder die Bezirke, wenn es mehrere Bezirke betrifft und da muss auf jeden Fall, müssen auf jeden Fall Vertreter vom Bezirk dabei sein, vom Bundesministerium und von uns und von der MA21 und da wird gemeinsam, ja und der Projektant natürlich, der den Gefahrenzonenplan gemacht hat, der wird dann dort vorgestellt, dann wird auf die Rückmeldungen, die während dieser öffentlichen Auflage eventuell reingekommen sind, eingegangen. Wenn notwendig, das Gebiet angeschaut und ja dann wird das gemeinsam beschlossen und dann wird's veröffentlicht und dann ja, ich glaub, dann bekommt die MA21 den Plan nicht noch einmal, weil die hat ihn dann ja eh schon. Aber das erste Mal sozusagen, sie könnte es während der öffentlichen Auflage schon wissen. Auf jeden Fall wissen tut sie es bei der Kommissionierungssitzung und ja, dann sind sie informiert. Ich nehme an, ich weiß nicht, was Sie gehört haben, von der MA21, ob die das gleichsehen?“

I: „Ja schauen wir mal. Auf jeden Fall, was ich gehört habe von der MA21 ist, dass wenn die MA21 ein neues Plandokument bearbeitet, dass hier auch ein magistratsinternes Abstimmungsverfahren dann eingeleitet wird und da ist ja die MA45...“

E: „Die kriegen wir standardmäßig, genau!“

I: „Genau. Da wollte ich. Haben Sie da schon irgendwelche Erfahrungen? Waren Sie da schon mal beteiligt in einem so einem Verfahren?“

E: „Beteiligt war ich nicht, aber ich weiß von einem Kollegen, dass wir das alles kriegen und wir dann selbst entscheiden, wo wir Stellung nehmen wollen oder nicht. Was ja relativ gut ist, also es wird nicht irgendwie vorsortiert irgendwie, das könnte die MA45 interessieren und deswegen schicken wir ihnen nur das, sondern wir kriegen alles und wir können selbst entscheiden, wo es uns wichtig ist, eine Stellung zu beziehen. Selber dabei war ich noch nicht. Ich weiß, dass es das gibt und es funktioniert. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“

I: „Danke! Ich möchte noch eine abschließende Frage stellen und zwar was würden Sie sich in der Thematik wünschen? Sie sind jetzt doch schon ein paar Monate dabei und haben schon viel mitbekommen auch von den Kollegen. Gäbe es da irgendwelche Dinge, die Sie noch anmerken möchten oder die Sie sich wünschen würden?“

E: „Die ich mir wünschen würde? Kann ich jetzt so noch nicht sagen eigentlich, also ich finde irgendwie, ich finde es relativ gut, dass das, also es ist ja jetzt zum Beispiel auch die Thematik vom Hangwasser und sowas dazugekommen und ich habe das Gefühl, dass relativ schnell dieses Thema auch, also es ist jetzt leider was direkt mit der Gefahrenzonenplanung zu tun, weil die ja eher auf die, wirklich nur auf die fluvialen Hochwässer, also auf die vom Gewässer ausgehenden Überflutungen begrenzt sind, aber es ist trotzdem relativ schnell auf dieses Thema aufgesprungen worden und zumindest als Hinweis ist das oft jetzt schon in den Gefahrenzonenplandokumenten auch schon drinnen. Das finde ich relativ gut. Aber was sonst, könnt ich jetzt nicht sagen, also was jetzt ein Wunsch von mir wäre. Das wird schön publiziert, die Sachen. Am Anfang hätte ich mir gedacht irgendwie, dass es vielleicht gut wäre, das aktiver in die Bevölkerung zu tragen, wobei ich mir dann aber auf der anderen Seite jetzt auch nicht sicher bin, wie man das am besten und vernünftigsten machen soll, weil, ich finde, das im Internet zu publizieren und im Fall vom Kundmachung der Öffentlichkeitsauflegung im Amtsblatt und auf der Amtstafel auch für die ältere Bevölkerung kundzutun, ist eh schon relativ viel und wenn ich mir vorstelle, dass man da eine Postwurfsendung macht, nur weil ein neuer Gefahrenzonenplan gemacht wird, um alle Betroffenen zu informieren. Ich bin mir nicht sicher, ob das nicht schon zuviel wäre. Ob das die Leute nicht schon nervt und zuviel kostet? Aber wie gesagt, am Anfang habe ich mir gedacht, vielleicht mehr informieren, auf der anderen Seite ist das für Wien auch nicht unbedingt notwendig, weil wir jetzt nicht, wir haben jetzt keine großen, gefährlichen Überflutungsflächen mehr, wo es das rechtfertigen würde.“

I: „Das man das vielleicht in den Stadtentwicklungsplan oder in übergeordneten Planungsdokumenten berücksichtigt. Wäre das eine Möglichkeit?“

E: „Ja, eventuell, aber, ob das jetzt wirklich so viele neue Abnehmer? Ich habe das Gefühl, also gerade so strategische Dokumente werden im Moment sehr viel erstellt, macht auch Spass, so etwas auszuarbeiten, ob das aber wirklich viele Abnehmer findet, die sich diese meist doch sehr langen strategischen Dokumente dann auch

wirklich aktiv durchlesen. Ich bin mir da nicht ganz sicher, ob da der Aufwand dafürsteht, aber das ist nicht meine Entscheidung.“

I: „Na dann sag ich: vielen herzlichen Dank für die umfassenden Informationen und das Gespräch!“

E: „Dankeschön!“

Datum: 22.05.2024; Interviewpartner bzw. Expertin: Mag. Dr. Cornelia Klugsberger, MA 64

Interviewer (I): „Herzlich Willkommen. Vielen Dank für das Interview. Als erste Frage möchte ich fragen: Was sagt Ihnen der Begriff Gefahrenzone bzw. Gefahrenzonenplan?“

Expertin (E): „Ja im Bezug, also es gibt einen Bezug aus meiner Sicht zur Raumordnung im Zusammenhang Naturgefahren, wo eben im Bereich der Ausweisung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen im Rahmen der Grundlagenforschung da eben verschiedene Gefahrenzonen oder Gefahrenzonenpläne Berücksichtigung finden müssen, weil die dann Auswirkungen auch auf die Bebauungsmöglichkeiten von Liegenschaften haben, die eben durch Bebauungspläne dann ermöglicht werden.“

I: „Danke! Welche Gefahrenzonenpläne in Wien kennen Sie?“

E: „Ich muss gestehen, mir sind jetzt keine bekannt. Ich bin jetzt nicht unmittelbar in der Flächenwidmung tätig oder im Vollzug tätig. Wir sind als legistische Dienststelle da immer eher nur am Rande betroffen. In einem Bereich von Wien, in einer Gegend waren wir involviert. Da gab es im Rahmen der Grundlagenforschung ein geologisches Gutachten, wo eben die Ausweisung von Bauland für bestimmte Liegenschaften als nicht möglich oder eben gefährlich betrachtet wurde und in diesem Zusammenhang, bei der Erarbeitung von dem Plandokument, waren wir in der Kommunikation an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger beteiligt, um die rechtlichen Konsequenzen dann auch zu vermitteln und darzustellen.“

I: „Danke! Sie haben es eh schon eingangs erwähnt ein bisschen, aber welche Bedeutung haben die Gefahrenzonenpläne für die Raumplanung generell oder speziell in den Flächenwidmungsverfahren?“

E: „Ja, sie sind halt ein Teil in der Grundlagenforschung, also bei der Erarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen gibt es ja in der Bauordnung in § 1 eine Vielzahl von Zielen, die bei der Erarbeitung von einem Plandokument abzuwägen sind

und da sind eben Gefahrenzonenpläne oder eben Gefahren auch zu berücksichtigen und in eine Gesamtabwägung dann eben in der Festsetzung der Widmung und der Bebauungsbestimmungen zu berücksichtigen.

I: „In den Zielen ist es genannt, aber es ist ja nicht explizit, sind die Naturgefahren nicht explizit erwähnt.“

E: „Stimmt!“

I: „Warum ist das so? Wissen Sie da die Hintergründe?“

E: „Das weiß ich eigentlich nicht. Ich mein, es ist ja zum Beispiel die, es ist jetzt keine Gefahrenzone im engeren Sinn, aber zum Beispiel sind ja Sevesobetriebe nach der Seveso-Richtlinie sind ja in einer eigenen Ziffer genannt. Das ergibt sich aus einer EU-Richtlinie. Gefahrenzonen, warum die nicht ausdrücklich genannt sind, weiß ich nicht. Na, kann ich nicht sagen, ob man das aus, weiß ich nicht, warum man das nicht festgelegt hat, warum das nicht ausdrücklich drinnen steht. Aus meiner Sicht ist es aber, es ist halt auf Ziele Bedacht zu nehmen, aber grundsätzlich ist ja darüber hinaus auch ein Umweltbericht zu machen, es sind auch darüber hinaus im Rahmen der Grundlagenforschung ein paar Sachen oder Sachverhaltselemente ermittelt. Es ist kein, es schließt, nur weil es in der Aufzählung der Ziele nicht steht, ist es nicht ausgeschlossen, dass es geprüft wird. Vielleicht wollte man es auch nicht extra nennen, weil es einfach nicht, weil es einfach Sorgen oder negative Gedanken hervorruft. Ich weiß es nicht.“

I: „Es gibt auch derzeit keine Bestrebungen, das aufzunehmen oder die Bauordnung in der Hinsicht irgendwie zu ändern, also den Zielkatalog zu erweitern?“

E: „Nein. Wäre bei uns nicht deponiert oder wurde bei uns nicht angeregt.“

I: „Wir haben schon gesprochen, wenn es Gefahrenzonenpläne gibt, können die in der Grundlagenforschung usw. berücksichtigt werden oder sollen auch berücksichtigt werden. Jetzt sind natürlich durch den Klimawandel klimatische Veränderungen auch zu erwarten, dass sich diese Gefahrenzonen auch verändern, wahrscheinlich auch vergrößern. Wie sehen, Sie oder wie sollte die Raumordnung mit diesen Veränderungen umgehen? Gibt es eine rechtliche Verpflichtung, wenn sich die Gefahrenzone ändert, dann auch verpflichtend das Plandokument zu ändern oder wie sehen Sie diese Problematik?“

E: „Ja es ist halt immer die Frage, wie diese Dinge dann objektiviert werden, also man braucht, glaube ich, immer eine fachliche Grundlage, ein Gutachten, eine Studie, wo diese Dinge dann auch festgemacht werden. Grundsätzlich sieht die Bauordnung als Raumordnungsgesetz vor, dass Änderungen von bestehenden Plandokumenten aus wichtigen Rücksichten erfolgen dürfen und schreibt eben vor, wenn beispielsweise sich die natürlichen, die ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen

Gegebenheiten ändern, würde das oder kann das zu einer Änderung des Plandokuments führen. Eine Verpflichtung, dass irgendetwas regelmäßig zu überarbeiten ist oder aus, gibt es in der Bauordnung so nicht. Ja, aber es ist aus meiner Sicht in der Vollzugspraxis durchaus so, dass eben, wenn eben Änderungen bekannt werden und die eine gewisse ja, wie soll ich sagen, eine gewisse Dimension erreichen und eine gewisse Objektivierung erreichen, dass man dann das Thema durchaus angeht und aus meiner Sicht spielen da ja schon die übergeordneten Programme der Gemeinde da schon eine Rolle, wie Stadtentwicklungsplan. Es gibt auch zum Thema dieser mikroklimatischen Entwicklungen Pläne, Studien, die dann, wo sehr wohl aus einer übergeordneteren Ebene so die groben Ziele und Prioritäten auch gesetzt werden.

I: „Gut zur Stadtentwicklung und Planung führe ich dann eh noch ein eigenes Gespräch. Aber ich habe die Naturgefahren und die Gefahrenzonenpläne auch nicht gefunden, also müsste man das auf diesen Planungsebenen noch ergänzen.“

E: „Weil das sind auch immer die langfristigeren Pläne für die nächsten zehn Jahre und daran orientiert sich dann das Programm der Stadtplanung, was jetzt überarbeitet wird in einem gewissen Zeitraum. Von dem her sind das sicher geeignete Instrumente, wo man das Verankern muss und kann.“

I: „Vielen Dank! Zum Abschluss möchte ich noch eine eher allgemeine Frage stellen. Gibt es irgendetwas, was Sie sich in dieser Thematik Gefahrenzonenpläne, Verankerung, auch rechtliche Berücksichtigung usw. wünschen würden?“

E: „Als Legistin ist das immer so eine Sache, weil man einfach selber nicht so nahe in der Vollziehung ist und daher einfach Wünsche, das ist irgendwie, dazu weiß ich zu wenig in der Tiefe der Dinge. Also wir sind immer eher angewiesen auf Rückmeldungen aus der Vollzugspraxis, wo man sagt, okay, da gibt es Probleme, da gibt es Lücken, da bräuchten wir eine Veränderung und dann kommen wir ins Spiel und erarbeiten mit den Fachdienststellen gemeinsam, was man im Gesetz anpassen sollte. So ist der Ablauf auf Vollzugsebene, aus Magistratsebene. Von dem her kann ich hier nicht viel meine Wünsche festmachen oder äußern.“

I: „Dann sag vielen, vielen herzlichen Dank für das Gespräch und die zahlreichen Informationen.“

E: „Sehr gerne, alles Gute!“

Interviewer (I): „Vielen Dank herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, das Interview mit mir zu führen. Zu Beginn möchte ich mit einer Frage anfangen: Was sagt Ihnen der Begriff Gefahrenzone bzw. Gefahrenzonenplan?“

Expertin (E): „Sagt mir schon was. Vor allem, weil ich auch im Zusammenhang mit der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist unsere Abteilung und ich in Person auch entsandt sozusagen als Vertretung vom Land Wien und mir ist natürlich bewusst, dass das gerade in anderen Bundesländern schon ein größeres Thema ist und eine größere Rolle spielt und mitunter halt auch Grundlage ist, dann für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder Zonierungen im Hinblick auf die Entwicklung, Stadtentwicklung. Also sagt mir mal grundsätzlich was, auch wenn ich persönlich damit noch nie befasst war.“

I: „Ja aber kennen Sie irgendwelche Gefahrenzonenpläne in Wien oder haben Sie da eine Vorstellung davon?“

E: „Nein, ich habe einmal, also ich habe einmal, ich war einmal in einer bestimmten Sache ein bissl vertraut mit dem Thema Hangrutschungen und da liegen ja zugrunde geotechnische, also geologisch-technische Daten. Ob das jetzt offiziell schon als Gefahrenzonenplan war, da bin ich mir, ehrlich gesagt, gar nicht sicher, aber es war auf jeden Fall was auf diesen geologischen Fachbereich betreffend, habe ich Pläne schon einmal gesehen. Ja.“

I: „Das heißt, welche Bedeutung haben Gefahrenzonenpläne für die Raumplanung?“

E: „Also grundsätzlich jetzt einmal, nicht nur für Wien gesprochen, sondern generell, wenn ich sozusagen jetzt brav aus meiner Ausbildung noch, wenn man so will, zitiere, natürlich schon eine große Rolle. Ich glaub, was interessant ist, im Bereich der Gefahrenzonenpläne ist oft, dass die zeitlichen Komponenten und die teilweise vielleicht nicht ganz in der Chronologie passenden Abläufe da zusammenspielen. Also das hört sich jetzt ein bissl komplizierter an, als ich es meine, aber ein gutes Beispiel, das wir letztens auch besprochen hatten, eben im Austausch mit den Bundesländern, und man kennt das eigentlich ja auch, wenn man jetzt ein bissl die Medien verfolgt, beispielsweise das Thema Hochwasser, wo mitunter nach also nach justiert worden sind oder Gefahrenzonenpläne sich ja durchaus auch verändern können, weil sich die generelle Gefahrenlage verändert, also gerade der Klimawandel ist, glaub ich, ein riesiger Faktor, was das betrifft, sowohl was Hochwasser betrifft aber wir haben unlängst erst wieder ein kurzes Video gesehen von einem Felssturz, auch das ist natürlich jetzt im Zusammenhang mit Gletscherschmelze und Ähnlichem natürlich ein großes Thema, glaub ich, und solche Gefahrenzonenpläne werden ja auch überarbeitet und weiterentwickelt und entsprechend angepasst und demgegenüber gibt's aber natürlich jetzt im verordnungsrechtlichen, im österreichischen Sinne die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die halt zugrunde liegen natürlich sehr wohl diesen Plänen, aber im Kern natürlich auch, teilweise auch verordnungsrechtlich

natürlich auf einem Konsens schon ein Bestand auf bereits sozusagen vielleicht neu als gefährlich zonierte Bereiche liegen können oder liegen. Also das hat man ja, glaub ich, an der Donau entlang, ein sehr klassischer Bereich eben, von Krems angefangen, wo einfach ein historischer Bestand in einem dann als eigentlich sehr gefährlich befundenen, wenn man das auf Hochwasser bezieht, Bereich sich befindet, und was heißt das dann im Endeffekt durch den baulichen Konsens, dass man nur im Nachklang vielleicht nicht mehr neu ausweist und was halt auch in Diskussion ist, teilweise wenn zum Beispiel Reserven von Bauland oder Ähnlichem noch nicht konsumiert worden sind, in solchen Bereichen liegen, das schon im österreichweiten Kontext die Diskussion besteht, ob dann auch Rückzonierungen, also Rückwidmungen in den Bereichen halt vielleicht sinnvoll wären. Ja, also das ist schon etwas, womit ich schon ver-, betraut bin oder das mir schon mal bewusst ist oder quasi womit ich schon zu tun habe.“

I: „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, also in der übergeordneten Planung in Wien werden die Gefahrenzonen bis jetzt noch nicht berücksichtigt?“

E: „Ja, also natürlich die sind immer schon berücksichtigt, da muss ich sagen, also das ist sozusagen ein, wie soll ich sagen, ein Layer, der schon implizit ist bei uns.“

I: „Okay!“

E: „Also der ist schon berücksichtigt, weil wir in der übergeordneten Planung gehen wir schon von, also das sind ja historisch quasi sozusagen gewachsene Informationsspeicher oder eine Informationsbasis oder eine Geoinformationsbasis und auf Basis dieser Informationen kann man über Weiterentwicklung nachdenken und da sind diese Dinge schon bei uns impliziert. Wobei halt nicht wir als Abteilung mit der Entwicklung der Gefahrenzonenpläne betraut sind, sondern das machen andere Abteilungen, aber wir sind, wir arbeiten ja einerseits mit anderen Abteilungen zusammen und auf der anderen Seite ja also. Einerseits über die fachliche Zusammenarbeit wird das alles berücksichtigt, weil die Abteilungen theoretisch ja dazu quasi sozusagen das auch schon einbringen in die Prozesse und das wird auch im ganzen Stadtteilentwicklungsprozess ja immer gemacht, weil die Stadtteilplanung ja auch per se in ihren Stellungnahmen intern in der Vorbereitung der Pläne all diese unterschiedlichen Bereiche und dementsprechend auch diesen Bereich, der die Gefahrenzonen betreut oder in Verantwortung hat mitnimmt und dementsprechend das alles einfließt. Aber auch bei der übergeordneten Planung ist das eigentlich der Fall wobei man sagen muss, wie gesagt, wir arbeiten jetzt mittlerweile schon auf Basis von Plänen, die, wie soll ich sagen, jetzt nicht mehr in Wien viel Neues in dem Sinn bearbeiten, das nicht schon in der Form geprüft worden ist. Also wenn man sich jetzt die Entwicklung der zum Beispiel Stadterweiterungsgebiete anschaut. Man hat die Zielgebiete im STEP 05 (Anm.: Stadtentwicklungsplan 2005) gehabt, das sind jetzt einige bereits in Realisierung und vor allem in den brown fields im Innenbereich oder

Aspern Seestadt und im letzten STEP sind dann quasi auch nochmal die Siedlungserweiterungsgebiete definiert worden, aber sehr grob noch, also wir ziehen da keine konkreten Linien, sondern das ist halt quasi noch ein Bereich, der im Falle von Bevölkerungsentwicklung eben dann herangezogen wird und das sind manche Bereiche herangezogen und wir stoßen da nicht in Bereiche voran, die im Hinblick auf die Gefahrenzonenplanung wieder gefährlich wären. Also da sind wir schon so weit weg, weil die schon alle berücksichtigt sind. Ja also das würde ich jetzt nicht so sagen, nein.“

I: „Sie haben richtig erwähnt, es ist davon auszugehen aufgrund des Klimawandels oder anderen Veränderungen, dass sich diese Gefahrenzonen natürlich auch verändern und wahrscheinlich auch vergrößern. Wenn es jetzt von den Gefahrenzonenplänen Veränderungen gibt, wie würden Sie davon erfahren oder bzw. von wem würde das kommuniziert werden?“

E: „Also ich gehe ganz stark davon aus, sollten sich da wirklich maßgebliche Dinge verändern, würden wir umgehend auch in Kenntnis gesetzt werden, als Dienststelle vielleicht sogar gäbe es da eine Informationsveranstaltung oder irgendeine schriftliche Info oder Ähnliches und ja also ich kann es nicht ganz abschätzen für Wien, weil wir viele potentielle Gefahren aufgrund unserer Topografie und unserer Geomorphologie jetzt nicht per se haben, vielleicht noch das Thema Hochwasser, aber Hangrutschungen da sind wir, also wenn man sich unser Siedlungsentwicklungsbild anschaut, dann sind wir dort, wo potentiell noch Hangrutschungen eventuell der Fall sein könnten, da ist schon wenig Besiedelung und da würde die Stadtplanung auch nicht weiter erweitern. Also das sind Gebiete, da gibt's eigentlich, das steht nicht mehr zur Disposition. Also wir haben jetzt so grundlegend in der Entwicklung, Voraussenenentwicklung und bei den Entwicklungs-, Stadterweiterungsgebieten, wer die Stadt kennt weiß, die liegen in der Regel eben links der Donau in einem Bereich, der nicht mehr unmittelbar Wasser, also wo man sagt, da ist man noch sehr nah an dem Hochwasserbereich und dann wird's meistens sehr flach in dem Bereich. Also da, aber was nicht ausgeschlossen ist, ich glaub, das ist vielleicht was Anderes und ich glaub, das ist jetzt auch noch nicht in so einer Zonierung ein Thema, aber was uns schon immer wieder auch im Zusammenhang mit Gefahren, dem Klimawandel unlängst untergekommen ist, sind solche Sachen, die wir halt jetzt eher strategisch zuerst einmal mitaufnehmen, ist das Thema der Schwammstadt, das Prinzip des Regenwassermanagements, das heißt dieser Versickerungsmöglichkeiten, dieser Entkoppelung von Kanal und Regenwasser eben auch aufgrund dessen, dass da teilweise sehr stark, also sehr schnell Kapazitätsengpässe erreicht werden bei Starkregenereignissen. Ich wohn selber im 22. (Anm.: Wiener Gemeindebezirk), ich habe das schon öfter mitbekommen. Wir haben in den letzten Jahren sehr oft innerhalb von einer halben Stunde so viel Regenwasser gehabt, dass teilweise die Kanäle schon übergegangen sind und das sind solche Sachen, die wir in der Stadterweiterung sehr wohl mitberücksichtigen und die sind jetzt eigentlich schon Standard bei der

Stadtteilplanung, dass man sagt, das sind jetzt schon Themen, die man jetzt für die lokalen Lösungen auf jeden Fall mitnimmt. Dahinter steckt aber jetzt kein übergeordneter Plan in dem Sinn oder eine Verordnung, sondern das ist schon überall gleich sozusagen auch diese Gefahr mitbedacht.“

I: „Genau, das heißt, es ist eigentlich schon indirekt berücksichtigt sozusagen aus der Tradition heraus. Dann würde ich schon zu meiner letzten Frage kommen. Haben Sie irgendetwas, was Sie sich in dieser Thematik wünschen würden als übergeordnete Planungsstelle? Was im Stadtentwicklungsplan oder in anderen Dokumenten noch Eingang finden sollte bzw. was auch die Kommunikation mit den Fachdienststellen betrifft?“

E: „Ja, also ich finde Kommunikation kann es nie ausreichend genug geben. Wobei gerade die Planungsabteilung leben auch ein bissl davon, dass sie halt sehr stark im Austausch sind mit anderen Fachbereichen und auch nicht so stark die Grenzen gezogen werden. In dem Sinn, glaub ich, dass das durchaus spannend wäre, darüber auch zu berichten, was sind eigentlich so Themen, weil, ich glaube, also jetzt so ganz, selbst wenn es uns jetzt nicht über die gebietsweise Betroffenheit tangiert, könnte ich mir vorstellen, das generell so a bissl a awareness, was sind eigentlich so Probleme, was kommt theoretisch auch auf Wien zu. Da gibt's, glaub ich, wenig Abschätzung dazu, die uns jetzt so richtig bekannt ist oder ordentlich aufbereitet worden ist. Eher auch interpretativ, weil man halt davon ausgeht, dass und oder halt übergeordnete Zielsetzung, die dann aus dem Umweltbereich oder aus dem Klimaschutzbereich eh kommen, aber ich glaub für Wien, technisch, wäre es schon spannend, auch mal ein bissl einen Austausch dahingehend zu haben. Wie gesagt, ich krieg es halt ein bissl auf den Bundesländerebenen mit und da ist das teilweise halt ein nochmal ganz anderes Thema, aber die haben teilweise einerseits das Problem im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, da haben wir auch sozusagen eine sehr starke Überschneidung, weil in meinem Referat wir beschäftigen uns sehr viel mit dem Thema Bodenschutz. Jetzt nicht qualitativ, also nicht mit der Bodenbeschaffenheit, aber halt mit der quantitativen, also wieviel Boden wird quasi sozusagen in Anspruch genommen und da ist ja grad in den Bundesländern schon das Thema. Die haben sehr viele Baulandüberhänge, also gewidmete Bereiche, die nicht konsumiert worden sind. Auf der einen Seite, die natürlich in der Bilanz dann natürlich auch problematisch sind. Die könnten natürlich auch jederzeit gezogen werden und sind aber mitunter und ich glaub, ich habe sehr erschreckende Zahlen letzten, ich kann mich nicht mehr genau erinnern, aber war schon so, dass ich mir gedacht habe, boa, das sind manche Bundesländer mit einem sehr hohen Anteil an Baulandüberhängen in eigentlich Gebieten, die nach Gefahrenzonen eigentlich orange oder rot, also relativ alarmierend sind und da wirklich auch jetzt stark dahinter gearbeitet wird und ich glaub, dass das die Gefahrenerhebung im alpinen Bereich gerade erst anfängt, weil man sieht jetzt erst so was so alles an Folgewirkungen aufgrund der Erderwärmung zu erwarten sind und

wo man da vielleicht genau hinschauen muss und das wird ein irrsinniger Aufwand sein auch das wirklich zu erheben, sodass man davon wirklich sozusagen flächendeckende Informationen hat, mit denen man was anstellen kann. Also gerade solche Themen wie Felssturz und sowas ist nur teilweise prognostizierbar, also man kann das nur ein bisschen abschätzen mit, es gibt sicher genug Satellitenbilder aber immer, will ich jetzt nicht, aber das sind schon Themen, die, glaub ich, bei anderen Bundesländern nochmal natürlich eine bissl eine andere Rolle spielen werden als bei uns. Ja, aber ich glaub, wer weiß, was ich nicht weiß, also von dem her, ja sicher die Information von anderen Abteilungen dahingehend ist wichtig und richtig und ich bleib auch dabei, dass wir halt immer gerne und selbstverständlich mit allen anderen Abteilungen im Zuge von Planungen übergeordneter Natur, also im Zuge der Bearbeitung vom Stadtentwicklungsplan in Kontakt treten und so eng abstimmen, dass wir da keine Perspektiven vergessen, also das auf jeden Fall.“

I: „Ja dann sag ich herzlichen Dank für das informative Gespräch. Dankeschön!“